

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

A. Zielsetzung

- Anpassung des Bankaufsichtsrechts an die veränderte Risikolage der Kreditinstitute,
- Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis.

B. Lösung

- Einführung eines bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens für Kreditinstitute und ihre Tochterbanken zur Überwachung und Begrenzung des von Kreditinstitutsgruppen aufgebauten Kreditgeschäfts,
- Absenkung der Höchstgrenze für Großkredite,
- Verbesserung der Definition der Kreditnehmereinheit.

C. Alternativen

Erweiterung der Bestimmung des haftenden Eigenkapitals durch

- Anerkennung eines Haftungszuschlags für Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung und
- Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten für alle Kreditinstitutsgruppen

innerhalb einer Grenze von zwanzig vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals.

D. Kosten

Die erweiterten Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erfordern eine Personalverstärkung, der durch Umsetzungen Rechnung getragen werden soll. An sächlichen Verwaltungsausgaben sowie an einmaligen Kosten für Investitionen entstehen geringfügige Mehrausgaben.

Diese Kosten werden dem Bund zu neunzig vom Hundert von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 551 01 — Kr 34/84

Bonn, den 14. Mai 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „„Geschäftsführer von Kreditgenossenschaften auch dann, wenn sie nicht dem Vorstand angehören““ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091),“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten § 14 und die auf Grund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 48 getroffenen Regelungen;“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 die Vorschriften der §§ 10 bis 20, 24 bis 38, 45 bis 46c und 51 Abs. 1 insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte insoweit nicht der Aufsicht bedarf. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesaufsichtsamt nimmt die ihm nach diesem Gesetz und nach anderen Geset-

zen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Aufsicht über Kreditinstitute, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bankgeschäfte betreiben, sowie bei der Aufsicht über Kreditinstitute auf zusammengefaßter Basis arbeiten das Bundesaufsichtsamt und, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes tätig wird, die Deutsche Bundesbank mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates zusammen. Mitteilungen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates, welche die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis betreffen, dürfen nur zu diesem Zweck verwendet werden.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung auf „§ 30 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Weitergabe von Tatsachen an Bankaufsichtsbehörden in anderen Staaten oder an von diesen beauftragte Personen, wenn diese Behörden oder Personen einer den Sätzen 1 und 2 entsprechenden Schweigepflicht unterliegen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind, die den in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Personen durch eine Bankaufsichtsbehörde eines anderen Staates oder durch von dieser Behörde beauftragte Personen mitgeteilt worden sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen

Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vorphundertatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.“

- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital nur zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als drei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrages fällig werden kann und
5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vorphundertatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(5) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(6) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(7) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 4 Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich

erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Eigenkapitalausstattung von
Kreditinstitutsgruppen

(1) Gruppenangehörige Kreditinstitute müssen insgesamt ein angemessenes haftendes Eigenkapital haben. § 10 über die Eigenkapitalausstattung einzelner Kreditinstitute gilt entsprechend.

(2) Kreditinstitute gehören einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift an, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) bei einem anderen Kreditinstitut (nachgeordnetes Kreditinstitut) mindestens vierzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (erhebliche Beteiligung) oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Kreditinstituts gehören, sind zusammenzurechnen; mittelbar gehaltene Kapitalanteile bleiben bei der Ermittlung der erheblichen Beteiligung außer Betracht, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut weniger als vierzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar hält; dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. Kapitalanteilen stehen Stimmrechte gleich. § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Als nachgeordnete Kreditinstitute gelten auch

1. Unternehmen, deren Gegenstand darauf gerichtet ist, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
2. Unternehmen, deren Gegenstand darauf gerichtet ist, Leasingverträge abzuschließen, und
3. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die ein § 1 entsprechendes Bankgeschäft oder ein Nummern 1 oder 2 entsprechendes Geschäft betreiben, ausgenommen Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8,

wenn an ihnen eine erhebliche Beteiligung besteht oder wenn auf sie ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann. Als nachgeordnete Kreditinstitute gelten nicht Unternehmen, die ausschließlich das Depot- oder das Investmentgeschäft betreiben.

(3) Ob gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt ein angemessenes haftendes Eigen-

kapital haben, ist anhand einer quotalen Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals und der weiteren im Rahmen der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Posten zu beurteilen. Hierfür hat das übergeordnete Kreditinstitut mit seinen maßgeblichen Posten die maßgeblichen Posten der nachgeordneten Kreditinstitute jeweils in Höhe desjenigen Anteils zusammenzufassen, der seiner Kapitalbeteiligung am nachgeordneten Kreditinstitut entspricht. Von dem gemäß Satz 2 quotale zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile und der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 Satz 1, die auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotale abzuziehen. Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Kreditinstituts, so wird der Unterschiedsbetrag nicht in den Abzug nach Satz 3 einbezogen, sondern wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt. Die nicht in die Verrechnung nach Satz 3 eingehenden sonstigen für die Berechnung der Grundsätze maßgeblichen Posten, die sich aus Rechtsverhältnissen zwischen gruppenangehörigen Kreditinstituten ergeben, sind wegzulassen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften erlassen.

(4) Das übergeordnete Kreditinstitut ist für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppe verantwortlich. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 1 auf nachgeordnete Kreditinstitute nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht. Das übergeordnete Kreditinstitut hat dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank monatlich die für die Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung erforderlichen Angaben einzureichen.

(5) Nachgeordnete Kreditinstitute sind verpflichtet, dem übergeordneten Kreditinstitut die für eine quotale Zusammenfassung erforderlichen Angaben zu machen. Kann ein übergeordnetes Kreditinstitut für einzelne gruppenangehörige Kreditinstitute die erforderlichen Angaben nicht beschaffen, so sind die auf das gruppenangehörige Kreditinstitut entfallenden, in Absatz 3 Satz 3 genannten Buchwerte vom haftenden Eigenkapital des übergeordneten Kreditinstituts abzuziehen.

(6) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für übergeordnete Kreditinstitute, die selbst nachgeordnete Kreditinstitute sind, es sei denn, es handelt sich um wechselseitig beteiligte Kredit-

institute, um Kreditinstitute, die einem Unternehmen nach Absatz 2 Satz 5 Nr. 3 nachgeordnet sind, oder um Kreditinstitute, an denen übergeordnete Kreditinstitute weniger als fünfundsiebzig vom Hundert der Kapitalanteile halten. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten nicht für nachgeordnete Kreditinstitute, die zu weniger als zehn vom Hundert ihrer Kapitalanteile in die Zusammenfassung nach Absatz 3 einzu beziehen wären.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Begrenzung von Anlagen

(1) Die Anlagen eines Kreditinstituts in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Schiffen, Anteilen an Kreditinstituten und an sonstigen Unternehmen, Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter sowie in Gegenständen, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, dürfen, nach den Buchwerten berechnet, zusammen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen, wenn er zehn vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) des Unternehmens nicht übersteigt;
2. zum Eigenhandel und zur Kurspflege bestimmte Wertpapiere bis zur Höhe von fünf vom Hundert des Kapitals eines Unternehmens, wenn sie an einer gebietsansässigen oder gebietsfremden Börse zum Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind und wenn sie vom übrigen Anteilsbesitz getrennt erfaßt und verwaltet werden;
3. Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut im eigenen Namen für Rechnung eines Dritten erworben hat, solange das Kreditinstitut sie nicht länger als zwei Jahre behält;
4. Grundstücke, Gebäude und Schiffe sowie Anteile an Unternehmen, die das Kreditinstitut zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworben hat, solange das Kreditinstitut sie nicht länger als fünf Jahre behält;
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kreditgenossenschaften, soweit sie zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag zulassen, daß ein Kreditinstitut vorübergehend von Absatz 1 abweicht.“

9. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Begründung von Unternehmensbeziehungen

(1) Ein Kreditinstitut hat

1. bei dem Erwerb einer erheblichen Beteiligung im Sinne des § 10 a Abs. 2 oder bei dem Erwerb einer maßgeblichen Beteiligung im Sinne des § 13 a Abs. 2 an einem Unternehmen nach § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 oder
2. bei der Begründung einer Unternehmensbeziehung, durch die über Mehrheitsbeteiligungen oder Beherrschungsverträge unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluß auf ein derartiges Unternehmen ausgeübt werden kann,

sicherzustellen, daß es die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10 a, 13 a und 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben erhält. Satz 1 ist hinsichtlich der für die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 10 a und 13 a erforderlichen Angaben nicht anzuwenden, wenn durch den gemäß § 10 a Abs. 5 Satz 2 vorzunehmenden Abzug der Buchwerte in einer der quotalen Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung getragen und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Das Kreditinstitut hat die Begründung einer in Satz 1 genannten Beteiligung oder Unternehmensbeziehung unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Fortführung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung untersagen, wenn das Kreditinstitut die für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 10 a, 13 a oder 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht erhält. Die Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Untersagungsermächtigung nach Satz 1.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Nummer 1 gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „mit den hierfür bestellten Sicherheiten“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „für andere“ werden gestrichen.

- bb) Die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ wird durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 7“ ersetzt.

11. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Großkredite von Kreditinstitutsgruppen

(1) Für von gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährte Kredite gilt § 13 Abs. 1, 3 bis 7 über Großkredite einzelner Kreditinstitute entsprechend.

(2) Kreditinstitute gehören einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift an, wenn ein Kreditinstitut (übergeordnetes Kreditinstitut) bei einem anderen Kreditinstitut (nachgeordnetes Kreditinstitut) mindestens fünfzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält (maßgebliche Beteiligung) oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausüben kann. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Kapitalanteile sowie Kapitalanteile, die einem anderen für Rechnung eines gruppenangehörigen Kreditinstituts gehören, sind zusammenzurechnen; mittelbar gehaltene Kapitalanteile bleiben bei der Ermittlung der maßgeblichen Beteiligung außer Betracht, wenn sie durch ein Unternehmen vermittelt werden, an dem das übergeordnete Kreditinstitut weniger als fünfzig vom Hundert der Kapitalanteile unmittelbar hält; dies gilt entsprechend für mittelbar gehaltene Kapitalanteile, die durch mehr als ein Unternehmen vermittelt werden. § 10 a Abs. 2 Satz 3 bis 6 über gruppenangehörige Kreditinstitute gilt entsprechend.

(3) Ob gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt einen Großkredit gewährt haben und die Grenzen des § 13 Abs. 3 und 4 einhalten, ist anhand einer quotalen Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals und der Kredite an einen Kreditnehmer festzustellen, wenn für eines der gruppenangehörigen Kreditinstitute der von ihm gewährte Kredit ein Großkredit im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist. § 10 a Abs. 3 Satz 2 bis 6 über die quotale Zusammenfassung gilt entsprechend.

(4) Das übergeordnete Kreditinstitut hat die Anzeigepflichten und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 für die von gruppenangehörigen Kreditinstituten insgesamt gewährten Großkredite zu erfüllen. Es ist dafür verantwortlich, daß die gruppenangehörigen Kreditinstitute insgesamt die Grenzen des § 13 Abs. 3 und 4 einhalten. Es darf jedoch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Satz 2 auf nachgeordnete Kreditinstitute nur einwirken, soweit dem das allgemein geltende Gesellschaftsrecht nicht entgegensteht.

(5) § 10 a Abs. 5 und 6 über die Informationspflicht, das Abzugsverfahren und über Ausnah-

men von der quotalen Zusammenfassung gilt entsprechend.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank bis zum Fünfzehnten der Monate Januar, April, Juli und Oktober diejenigen Kreditnehmer anzuzeigen, deren Verschuldung bei ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt während der dem Meldetermin vorhergehenden drei Kalendermonate eine Million Deutsche Mark oder mehr betragen hat.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Zugleich haben sie für ihnen nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13a Abs. 2 mit Sitz in einem anderen Staat, die § 1 entsprechende Bankgeschäfte betreiben, deren Kreditnehmer im Sinne des entsprechend anzuwendenden Satzes 1 anzuzeigen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm wird das Wort „Dies“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergibt sich, daß einem Kreditnehmer von mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Kredite der in Absatz 1 bezeichneten Art gewährt worden sind, so hat die Deutsche Bundesbank die beteiligten Kreditinstitute zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung darf nur Angaben über die Gesamtverschuldung des Kreditnehmers und über die Anzahl der beteiligten Kreditinstitute umfassen. Die Verschuldung bei den beteiligten Kreditinstituten ist in der Benachrichtigung aufzugliedern in Verbindlichkeiten aus

1. Krediten, die frühestens vier Jahre nach der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt;
2. Krediten, die in weniger als vier Jahren nach der Entstehung rückzahlbar sind;
3. Wechselkrediten, bei denen der Kreditnehmer einen Anspruch gegen andere Wechselverpflichtete hat;
4. Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie aus der Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten und aus Verpflichtungen, für die Erfüllung entgeltlich übertragener Geldforderun-

gen einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben;

5. Krediten, die in den Nummern 1 bis 4 erfaßt sind und die vom Bund, von einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind;

6. Krediten, die in den Nummern 1 bis 4 erfaßt sind und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 erfüllen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gelten nach § 19 Abs. 2 mehrere Schuldner als ein Kreditnehmer, so ist in den Anzeigen nach Absatz 1 auch die Verschuldung der einzelnen Schuldner anzugeben. Bei der Benachrichtigung nach Absatz 2 ist die Gesamtverschuldung der als ein Kreditnehmer geltenden Schuldner mitzuteilen. Die Verschuldung einzelner Schuldner ist nur denjenigen Kreditinstituten mitzuteilen, die selbst oder deren nachgeordnete Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 diesen Schuldnern Kredite gewährt haben.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nach dem Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder nach dem Inkrafttreten einer Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Kreditmeldungen im Sinne dieser Vorschrift ist die Deutsche Bundesbank befugt, die Anzeigen nach Absatz 1 in der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 vorgesehenen Zusammenfassung an die in der zwischenstaatlichen Vereinbarung oder in der Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Stellen zur Benachrichtigung der beteiligten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat weiterzuleiten sowie die beteiligten Kreditinstitute gemäß Absatz 2 über die Verschuldung von Kreditnehmern bei Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zu benachrichtigen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Prokuristen und zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte des Kreditinstituts,“

bb) Die Nummern 6 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„6. stille Gesellschafter des Kreditinstituts,

7. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer

Personenhandelsgesellschaft, wenn ein Geschäftsleiter, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter des Kreditinstituts gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsorgans der juristischen Person oder Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft ist,

8. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person, ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter dieses Unternehmens dem Aufsichtsorgan des Kreditinstituts angehört,
9. Unternehmen, an denen das Kreditinstitut oder ein Geschäftsleiter mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals des Unternehmens beteiligt ist oder bei denen das Kreditinstitut oder ein Geschäftsleiter persönlich haftender Gesellschafter ist; als Beteiligung gilt jeder Besitz von Aktien, Kuxen oder Geschäftsanteilen des Unternehmens, wenn er mindestens ein Viertel des Kapitals (Nennkapital, Zahl der Kuxe, Summe der Kapitalanteile) erreicht, ohne daß es auf die Dauer des Besitzes ankommt,
10. Unternehmen, die an dem Kreditinstitut mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals des Kreditinstituts beteiligt sind; Nummer 9 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
11. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, wenn ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person oder ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft an dem Kreditinstitut mit mehr als zehn vom Hundert des Kapitals beteiligt ist; Nummer 9 Halbsatz 2 gilt entsprechend,

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Krediten an persönlich haftende Gesellschafter, an Geschäftsführer, an Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsorgans, an Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtige Handlungsbevollmächtigte eines von dem Kreditinstitut abhängigen oder es beherrschenden Unternehmens sowie an ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Kredite an Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtige Handlungsbevollmächtigte sowie an ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder, wenn der Kredit ein Jahresgehalt des Prokuristen oder des Handlungsbevollmächtigten nicht übersteigt,
2. für Kredite an in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 genannte Personen oder Unternehmen, wenn der Kredit weniger als eins vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts oder weniger als hunderttausend Deutsche Mark beträgt,
3. für Kredite, die um nicht mehr als zehn vom Hundert des nach Absatz 1 Satz 1 beschlossenen Betrages erhöht werden.“

d) Absatz 4 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Ist die Gewährung eines Kredits nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 eilbedürftig, so genügt es, daß sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung unverzüglich nachträglich zustimmen; ist der Beschluß der Geschäftsleiter nicht innerhalb von zwei Monaten oder der Beschluß des Aufsichtsorgans nicht innerhalb von vier Monaten nachgeholt, so ist dies dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Beschluß der Geschäftsleiter und der Beschluß über die Zustimmung zu Krediten an die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Absatz 2 genannten Personen können für bestimmte Kreditgeschäfte und Arten von Kreditgeschäften im voraus, jedoch nicht für länger als ein Jahr gefaßt werden.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird entgegen den Absätzen 1, 2 oder 4 ein Kredit an eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 oder an eine in Absatz 2 genannte Person gewährt, so ist dieser Kredit ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzuzahlen, wenn nicht sämtliche Geschäftsleiter sowie das Aufsichtsorgan der Kreditgewährung nachträglich zustimmen.“

14. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Anzeigepflicht für Organkredite

Ein Kredit nach § 15 Abs. 1 oder 2 ist dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. bei natürlichen Personen zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark übersteigt,

2. bei Unternehmen fünf vom Hundert des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts übersteigt und höher als zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Entnahmen durch Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter; bei persönlich haftenden Gesellschaftern sind Kredite und Entnahmen zusammenzurechnen. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelauflistung der anzuzeigenden Organkredite einfordern.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei dem entgeltlichen Erwerb einer Forderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften gilt Satz 1 nicht im Verhältnis zu dem Schuldner, wenn Forderungen gegen ihn laufend erworben werden und die Forderung innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig ist.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Satz 1 gilt ferner nicht nach der Gewährung eines Kredits, der durch Grundpfandrechte an einem überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Pfandobjekt gesichert ist, solange der Kredit an den Kreditnehmer dreihunderttausend Deutsche Mark und die ersten vier Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarstellungsgesetzes nicht übersteigt, der Kreditnehmer das Pfandobjekt selbst bewohnt und keine Leistungsstörungen bei der Abwicklung des Kredits erkennbar sind.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Geldforderungen aus sonstigen Handelsgeschäften eines Kreditinstituts, ausgenommen die Forderungen aus Warengeschäften der Kreditgenossenschaften, sofern diese nicht über die handelsübliche Frist hinaus gestundet werden;

4. Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen eines Kreditinstituts sowie die Haftung eines Kreditinstituts aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten;“

- bb) In Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Gegenstände, über die ein Kreditinstitut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Paragraphenbezeichnung „§§ 13 bis 18“ wird durch die Paragraphenbezeichnung „§§ 10, 13 bis 18“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Worte „die Leitung des einen Unternehmens einem anderen Unternehmen unterstellt wird oder daß“ gestrichen.

- cc) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen oder eine andere Person, ausgenommen eine in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannte Person, mindestens vierzig vom Hundert der Anteile hält (in wirtschaftlicher Risikoeinheit stehende Unternehmen), und dieses andere Unternehmen oder diese andere Person, es sei denn, ein Dritter hält mehr Anteile; als Anteile, die einem Unternehmen oder einer Person gehören, gelten auch Anteile, die

a) einem mit diesem Unternehmen oder mit dieser Person in wirtschaftlicher Risikoeinheit stehenden Unternehmen oder

b) einem anderen für Rechnung dieses Unternehmens oder dieser Person oder

c) einem anderen für Rechnung eines mit diesem Unternehmen oder dieser Person in wirtschaftlicher Risikoeinheit stehenden Unternehmens

gehören; Anteilen stehen Stimmrechte gleich; § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes gilt entsprechend;“

- dd) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung auf „Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Anwendung des § 13 gilt Satz 1 nicht für Kredite innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe nach § 13a Abs. 2 an Unternehmen, die in die Zusammenfassung nach § 13a Abs. 3 einbezogen sind.“

- e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur der Veräußerer der Forderung als Kreditnehmer im Sinne der §§ 13 bis 18 anzusehen, wenn er für die Erfüllung der übertragenen

Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat. Bei dem entgeltlichen Erwerb von Geldforderungen aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften sind der Veräußerer der Forderung und der Schuldner der Verbindlichkeit als Kreditnehmer anzusehen, wenn der Veräußerer weder für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen noch sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) § 13 Abs. 3 bis 5 über Großkredite, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11 und § 16 Satz 1 Nr. 2 über Organkredite sowie § 18 über Kreditunterlagen gelten nicht für

1. Kredite, die den Erfordernissen der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarbankgesetzes entsprechen;
2. Kredite mit Laufzeiten von höchstens zwölf Jahren gegen Bestellung von Schiffshypotheken, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen;
3. Kredite, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht in Absatz 1 Nr. 1 genannt ist, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Atomgemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank gewährt werden;
4. Kredite, soweit sie von einer in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person gewährleistet sind;
5. Kredite, die durch eine Hypothek, Grundschuld oder Schiffshypothek gesichert sind, die Beleihungsgrenze nach Nummer 1 oder 2 übersteigen und von einer in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person in Höhe des über dieser Grenze liegenden Betrages gewährleistet sind.

(3) § 13 Abs. 1, 2 und 7 über Großkreditanzeigen und über Großkreditbeschlüsse gilt nicht für die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 aufgeführten Kredite. § 14 über Millionenkredite gilt nicht für die in Absatz 2 Nr. 3 aufgeführten Kredite sowie für die Kredite nach § 19 Abs. 3 Satz 2 im Verhältnis zum Veräußerer einer Geldforderung.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

18. Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

„4. Werbung der Kreditinstitute“.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der Kreditinstitute und die Deutsche Bundespost zu hören.“

20. Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung:

„5. Besondere Pflichten der Kreditinstitute, der Geschäftsleiter und der Prüfer“.

21. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der nach diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt mit der Maßgabe übertragen, daß Rechtsverordnungen des Bundesaufsichtsamtes nur im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergehen.“

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Monatsausweise und weitere Angaben“.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 13a Abs. 2 haben außerdem unverzüglich nach Ablauf eines jeden Monats der Deutschen Bundesbank quotal zusammengefaßte Monatsausweise einzureichen. § 10a Abs. 3 über das Verfahren der quotalen Zusammenfassung, § 10a Abs. 5 Satz 1 über die Informationspflicht und § 10a Abs. 6 über die Ausnahmen von der quotalen Zusammenfassung gelten entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bundesminister der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise, soweit monatliche Bilanzstatistiken nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht durchgeführt werden, sowie über weitere Angaben erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Die weiteren Angaben können sich auch auf Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat beziehen, die nach § 13a Abs. 2 dem Kreditinstitut nachgeordnet sind. Der Bundesminister der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

23. In § 25a Satz 1 werden die Worte „vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ gestrichen.

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfer hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses (Prüfungsbericht) unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen; bei Kreditinstituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, ist der Prüfungsbericht nur auf Anforderung einzureichen.“

b) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Kreditinstitute, die einen Konzernabschluß oder einen Konzerngeschäftsbericht aufstellen, haben diese Unterlagen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich einzureichen. Absatz 1 Satz 3 über die Einreichung von Prüfungsberichten gilt entsprechend, wenn Prüfungsberichte von Konzernabschlußprüfern erstellt werden.

(4) Der Bundesminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses erlas-

sen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Bildung von Sammelwertberichtigungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

25. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 27 hat der Prüfer auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditinstituts zu prüfen sowie festzustellen, ob das Kreditinstitut die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 5 und 6, § 13a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2, § 16 Satz 1 und 2 sowie § 24 und die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen nach § 10 Abs. 7 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13a Abs. 4 Satz 1 und § 16 Satz 3 sowie die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Bei Kreditinstituten in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, bei denen nach § 27 Abs. 1 Satz 4 eine Prüfung des Jahresabschlusses nicht erforderlich ist, ist bei der Prüfung nach § 53 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Prüfer im Prüfungsbericht festzustellen, ob die in Satz 1 bezeichneten Anzeigepflichten, Pflichten zur Einreichung von Sammelaufstellungen und die Verpflichtungen nach § 18 erfüllt worden sind.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung hat sich auch auf die Einhaltung von § 12 Abs. 2 Nr. 2 über die getrennte

Erfassung und Verwaltung von Wertpapieren sowie des § 128 des Aktiengesetzes über die Mitteilungen durch Kreditinstitute und des § 135 des Aktiengesetzes über die Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute zu erstrecken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Depotprüfung erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist, insbesondere um Mißständen beim Effekten- und beim Depotgeschäft entgegenzuwirken und einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten ausgeführten Effekten- und Depotgeschäfte zu erhalten.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle Kreditinstitute oder Arten oder Gruppen von Kreditinstituten von der Pflicht zur Anzeige bestimmter Kredite und Tatbestände nach § 10 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, den §§ 16 und 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 9, Arten oder Gruppen von Kreditinstituten von der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 sowie Geschäftsleiter eines Kreditinstituts von der Pflicht zur Anzeige von Beteiligungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 freistellen, wenn die Angaben für die Aufsicht ohne Bedeutung sind;“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 2 Satz 1, und es wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bis 11“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 11“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann einzelne übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10a Abs. 2 und des § 13a Abs. 2 von Verpflichtungen nach § 10a Abs. 3 und 4, § 12a Abs. 1 Satz 1, § 13a Abs. 3 und 4 hinsichtlich einzelner

nachgeordneter Kreditinstitute im Sinne des § 10a Abs. 2 und des § 13a Abs. 2 freistellen, wenn und solange die Bilanzsumme des einzelnen nachgeordneten Kreditinstituts weniger als zwanzig Millionen Deutsche Mark und weniger als zwei vom Hundert der Bilanzsumme des übergeordneten Kreditinstituts ausmacht, die Einbeziehung dieses nachgeordneten Kreditinstituts für die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis ohne Bedeutung ist und es dem Bundesaufsichtsamt ermöglicht wird, die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen.“

28. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn dem Antrag auf Erlaubnis kein Geschäftsplan beigefügt ist, aus dem die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Die fachliche Eignung der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen für die Leitung eines Kreditinstituts setzt voraus, daß sie in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften sowie Leitungserfahrung haben.“

bb) Der bisher einzige Satz wird Satz 2.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen und Aufhebung der Erlaubnis“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil „Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis zurücknehmen,“ wird durch den Satzteil „Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben,“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird gestrichen.

cc) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

dd) Die Nummer 5 wird Nummer 4, und in ihrem Halbsatz 2 werden die Verweisungen auf „§ 10 Abs. 5“ durch Verweisungen auf „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung auf „Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Verwei-

- sung auf „Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Jahresfrist sind nicht anzuwenden.“
30. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5“ wird durch die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4“ ersetzt.
- b) Das Wort „zurückzunehmen“ wird durch das Wort „aufzuheben“ ersetzt.
31. In § 37 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das Bundesaufsichtsamt kann seine Maßnahmen nach Satz 1 bekanntmachen.“
32. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Folgen der Aufhebung und des Erlöschens der Erlaubnis, Maßnahmen bei der Abwicklung“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Hebt das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis auf oder erlischt die Erlaubnis, so kann es bei juristischen Personen und Personengesellschaften bestimmen, daß das Kreditinstitut abzuwickeln ist.“
- c) Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 2 Satz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Bundesaufsichtsamt kann für die Abwicklung eines Kreditinstituts allgemeine Weisungen erlassen.“
- d) Absatz 1 Sätze 5 und 6 werden Absatz 2 Sätze 2 und 3.
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „(3) Das Bundesaufsichtsamt kann die Aufhebung oder das Erlöschen der Erlaubnis bekanntmachen.“
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.“
33. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 725),“ gestrichen.
34. § 44 erhält folgende Überschrift:
- „Auskünfte und Prüfungen von Kreditinstituten“.
35. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:
- „§ 44 a
- Grenzüberschreitende Auskünfte und Prüfungen
- (1) Rechtsvorschriften, welche die Übermittlung von Daten beschränken, sind nicht auf die Übermittlung von Daten zwischen einem Kreditinstitut oder einem Unternehmen, dessen Gegenstand auf den Erwerb von Geldforderungen, von Beteiligungen oder auf Kapitalanlagen gerichtet ist, und einem Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat anzuwenden, das mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Kapitalanteile an dem Kreditinstitut oder an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar hält, wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Bankaufsicht auf zusammengefaßter Basis über das Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zu erfüllen. Das Bundesaufsichtsamt kann einem Kreditinstitut die Übermittlung von Daten untersagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- (2) Auf Ersuchen einer für die Bankaufsicht über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zuständigen Behörde hat das Bundesaufsichtsamt die Richtigkeit der von einem Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 für die Bankaufsicht auf zusammengefaßter Basis übermittelten Daten zu überprüfen oder zu gestatten, daß die ersuchende Behörde, ein Wirtschaftsprüfer oder ein Sachverständiger diese Daten überprüft. § 5 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Grenzen der Amtshilfe gilt entsprechend. Die Kreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben die Prüfung zu dulden. Unberührt bleibt die Einräumung von Prüfungsrechten der Bankaufsichtsbehörden durch zwischenstaatliche Vereinbarungen.
- (3) Das Bundesaufsichtsamt ist befugt, bei nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 die nach diesem Gesetz zulässigen Prüfungen durchzuführen, insbesondere die Richtigkeit der für die quotale Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3, § 13 a Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten zu überprüfen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich und nach dem Recht des anderen Staates zulässig ist.“
36. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Satz 1 oder § 12“ ersetzt.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann das Bundesaufsichtsamt dem Kreditinstitut ferner untersagen, verfügbare Mittel in den nach § 12 anzurechnenden Vermögenswerten anzulegen.“
- c) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 „Satz 1 ist auf übergeordnete Kreditinstitute im Sinne des § 10 a Abs. 2 entsprechend anzuwenden, wenn das haftende Eigenkapital der gruppenangehörigen Kreditinstitute den Anforderungen des § 10 a Abs. 1 nicht entspricht.“
37. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
 „Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind insoweit nichtig, als sie einer Anordnung nach Satz 1 und 2 widersprechen.“
- b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
38. § 46 b wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
 „Das Konkursverfahren über das Vermögen eines Kreditinstituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung statt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Satz 4 wird Satz 5; sein Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
 „die §§ 46 und 84 der Vergleichsordnung sowie § 107 Abs. 1 der Konkursordnung bleiben unberührt.“
- d) Satz 5 wird Satz 6.
39. § 46 c erhält folgende Fassung:
- „§ 46 c
 Berechnung von Fristen
- Die nach § 31 Nr. 2, den §§ 32, 32 a Satz 2, §§ 33 und 55 Nr. 3 sowie § 183 Abs. 2 der Konkursordnung, nach § 342 des Handelsgesetzbuches und nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom Tage der Konkurseröffnung sowie die nach § 75 Abs. 2 und § 107 Abs. 2 der Vergleichsordnung vom Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an zu berechnenden Fristen sind vom Tage des Erlasses einer Maßnahme nach § 46 a Abs. 1 an zu berechnen.“
40. In § 49 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 Buchstabe b und 5“ durch die Verweisung auf „§ 12 a Abs. 2, des § 35 Abs. 2 Nr. 2, 3 Buchstabe b und 4“ und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
41. In § 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ gestrichen.
42. § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung auf „§ 38 Abs. 2“ wird durch die Verweisung auf „§ 38 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Die Kosten, die dem Bund durch eine auf Grund von § 44 a Abs. 3 vorgenommene Prüfung der Richtigkeit der für die quotale Zusammenfassung nach § 10 a Abs. 3, § 13 a Abs. 3 und § 25 Abs. 2 übermittelten Daten entstehen, sind von dem zur quotalen Zusammenfassung verpflichteten übergeordneten Kreditinstitut gesondert zu erstatten und auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes vorzuschießen.“
43. § 52 Abs. 2 wird gestrichen.
44. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Unterhält ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat eine Zweigstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Bankgeschäfte in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umfang betreibt, so gilt die Zweigstelle als Kreditinstitut.“
- c) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden die Worte „ausländische“ und „ausländischen“ gestrichen.
- d) Absatz 2 wird außerdem wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Sie sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“
- bb) In Nummer 2 Satz 4 werden die Worte „(passiver Verrechnungssaldo)“ und „(aktiver Verrechnungssaldo)“ gestrichen.
- cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer jeden Zweigstelle des Unternehmens bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch dann versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen

gewährleistet ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn und soweit dem Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften von der für die Bankaufsicht über das Unternehmen in dem anderen Staat zuständigen Behörde entzogen worden ist.“

45. § 53 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Repräsentanten von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat“.
- b) Die Worte „ein ausländisches Unternehmen“ werden ersetzt durch die Worte „ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat“.

46. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort „Vorschrift“ gestrichen.
- b) Die Nummern 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:
 - „3. vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 12 a Abs. 2, des § 23 Abs. 1, des § 32 Abs. 2 Satz 1, des § 44 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz, des § 45 Abs. 1, des § 46 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder des § 46 a Abs. 1 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt,
 4. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Anzeige nach § 10 Abs. 7 Satz 1 oder 2, § 12 a Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 5 oder 6, § 13 a Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 Satz 4 zweiter Halbsatz, § 16 Satz 1 oder 2, § 24 Abs. 1 oder 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht; für die Anzeigepflichten nach den §§ 13 und 13 a gilt dies nur insoweit, als der Großkredit fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt,
 5. vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder Abs. 2 Satz 1, von Jahresabschlüssen, des Prüfungsberichts, des Konzernabschlusses oder des Prüfungsberichts der Konzernabschlußprüfer nach § 26 Abs. 1 oder 3 oder der Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einem Monatsausweis unrichtige Angaben macht,

6. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 12 Abs. 1 über die Begrenzung von Anlagen, des § 12 a Abs. 1 Satz 1 über die Begründung von Unternehmensbeziehungen, des § 13 Abs. 3 oder 4 oder des § 13 a Abs. 4 Satz 2 über die Einhaltung der Grenzen für Großkredite oder des § 18 Satz 1 über Kreditunterlagen zuwiderhandelt.“

47. § 62 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

Bis zum 31. Dezember 1989 kann ein Geschäftsführer einer Kreditgenossenschaft auch dann Geschäftsleiter bleiben, wenn er nicht dem Vorstand angehört, es sei denn, dem Vorstand gehören nicht nur ehrenamtliche Mitglieder an.

§ 2

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die vor dem 1. Januar 1985 geleistet worden sind und am 31. Dezember 1984 dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen waren, sind dem haftenden Eigenkapital, solange sie dem Kreditinstitut zur Verfügung stehen,

1. weiterhin zuzurechnen, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,
2. bis zum 31. Dezember 1986 zuzurechnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen.

§ 3

(1) Haben gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt am 1. Juli 1985 kein angemessenes haftendes Eigenkapital nach § 10 a des Gesetzes über das Kreditwesen, so ist das übergeordnete Kreditinstitut dafür verantwortlich, daß der Anpassungsbedarf bis zum 1. Januar 1988 zu drei Fünfteln erfüllt und eine angemessene Eigenkapitalausstattung bis zum 1. Januar 1990 erreicht ist.

(2) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) kann in begründeten Fällen auf Antrag die Fristen nach Absatz 1 verlängern, wenn sich die Eigenkapitalausstattung der gruppenangehörigen Kreditinstitute innerhalb dieser Fristen verbessert hat.

§ 4

Ein Kreditinstitut hat am 1. Januar 1985 bestehende

1. erhebliche Beteiligungen im Sinne des § 10 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder maßgebliche Beteiligungen im Sinne des § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen an Unternehmen nach § 10 a Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen und
 2. Unternehmensbeziehungen, durch die über Mehrheitsbeteiligungen oder Beherrschungsverträge unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluß auf derartige Unternehmen ausgeübt werden kann,
- bis zum 1. Juli 1985 dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

(1) Hält ein Kreditinstitut am 1. Januar 1985 wegen der Änderung von § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen die in § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebene Grenze für Anlagen nicht ein, so hat das Kreditinstitut bis zum 1. Januar 1990 die Anforderung dieser Vorschrift zu erfüllen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 verlängern, wenn sich das Verhältnis von Anlagen nach § 12 des Gesetzes über das Kreditwesen zum haftenden Eigenkapital innerhalb der Frist nach Absatz 1 verringert hat.

§ 6

(1) Hält am 1. Januar 1985 ein Kreditinstitut die durch § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen für Großkredite infolge der Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen nicht ein, so gilt folgendes:

Im Falle einer Überschreitung der Grenze

1. des Achtfachen des haftenden Eigenkapitals für alle Großkredite ist das übergeordnete Kreditinstitut dafür verantwortlich, daß der das Achtfache überschreitende Betrag jährlich um jeweils mindestens zwanzig vom Hundert dieses Betrages verringert wird,
2. von fünfzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals für den einzelnen Großkredit ist der diese Grenze überschreitende Betrag auf die Dauer von fünf Jahren nicht zu berücksichtigen, soweit diese Überschreitung auf Verträgen beruht, die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossen worden sind.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 verlängern.

§ 7

Halten am 1. Januar 1985 gruppenangehörige Kreditinstitute insgesamt die durch § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgeschriebenen Grenzen für Großkredite nicht ein, so gilt § 6 entsprechend.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Anzeige nach § 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder in einer solchen Anzeige unrichtige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die §§ 59 und 60 des Gesetzes über das Kreditwesen sind anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schiffspfandbriefbanken sind privatrechtliche Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist,

1. Darlehen gegen Bestellung von Schiffshypotheken zu gewähren und auf Grund der erworbenen, durch Schiffshypotheken gesicherten Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffspfandbriefe) auszugeben,
2. Darlehen für den Bau, den Umbau, den Erwerb und die Reparatur von Schiffen sowie die Umschuldung von Schiffskrediten an inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt zu gewähren (Schiffskommunaldarlehen) und auf Grund der erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen (Schiffskommunalschuldverschreibungen) auszugeben.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 bis 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Schiffspfandbriefbanken dürfen außer den in § 1 genannten Geschäften nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Forderungen, für die Schiffshypotheken bestellt sind, und Schiffskommunaldarlehen erwerben, veräußern, beleihen und verpfänden;
2. Darlehen und Sicherheiten für den Erwerb und den Umbau von Schiffen und für die Umschuldung von Schiffskrediten sowie Schiffsparten und Beteiligungen an Schifffahrt treibenden Handelsgesell-

schaften vermitteln und für Dritte verwalten;

3. Wertpapiere im eigenen Namen für fremde Rechnung ankaufen und verkaufen, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
 4. fremde Gelder als verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen annehmen mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Einlagen das Doppelte des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen darf;
 5. Wertpapiere für andere verwahren und verwalten;
 6. die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren besorgen;
 7. Darlehen bei Kapitalsammelstellen zum Zwecke der Gewährung von Darlehen nach § 1 aufnehmen und Sicherheiten für diese Darlehen bestellen;
 8. Gewährleistungen für Darlehen Dritter übernehmen, wenn
 - a) das Darlehen oder die Gewährleistung durch eine Schiffshypothek gesichert ist oder
 - b) das Darlehen einem der in § 1 Nr. 2 genannten Zwecke dient und die Gewährleistung durch eine volle Gewährleistung einer inländischen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesichert ist;
- der Gesamtbetrag der Gewährleistungen darf das Sechsfache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen nicht übersteigen;“
- b) Absatz 1 Nr. 10 wird Absatz 1 Nr. 9.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 stehen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich. Dasselbe gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Andere Staaten stehen für die Geschäfte nach § 1 Nr. 2 den inländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gleich, wenn eine zwischenstaatliche Vereinbarung, der die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, eine Gleichstellung für diese Geschäfte ausdrücklich vorsieht. Der Gesamtbetrag der nach Satz 2 und 3 zulässigen Darlehen darf dreißig vom Hundert aller Schiffskommunalдарlehen nicht übersteigen.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

e) In dem neuen Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. durch Ankauf ihrer Schiffspfandbriefe und Schiffskommunalschuldverschreibungen;“

3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstaben b und c“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben b und c“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 7“ und das Wort „Namenspfandbriefe“ durch die Worte „Namensschiffspfandbriefe oder Namensschiffskommunalschuldverschreibungen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

5. Nach § 41 wird folgender neuer § 42 eingefügt:

„§ 42

(1) Werden von einer Schiffspfandbriefbank Schiffskommunalschuldverschreibungen nach § 1 Nr. 2 ausgegeben, so sind auf diese Schuldverschreibungen und die ihnen zugrunde liegenden Darlehensforderungen die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Schiffspfandbriefe die Schiffskommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Schiffspfandbriefgläubiger die Gläubiger der Schiffskommunalschuldverschreibungen, an die Stelle der Schiffshypotheken und der durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen die Schiffskommunalдарlehen sowie an die Stelle des Registers nach § 20 das Register für die zur Deckung der Schiffskommunalschuldverschreibungen bestimmten Schiffskommunalдарlehen und sonstigen Werte treten.

(2) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffskommunalschuldverschreibungen darf unter Hinzurechnung der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe und der nach § 7 Abs. 2 anzurechnenden Darlehen und Gewährleistungen das Eineindrittel des Höchstbetrages nicht übersteigen, der in § 7 Abs. 1 für den Schiffspfandbriefumlauf allein bestimmt ist.“

Artikel 4

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Im Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird in § 81 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Sie nimmt die ihr nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.“

Artikel 5

Änderung der Vergleichsordnung

In § 107 Abs. 2 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird nach den Worten „der Konkursordnung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „des Handelsgesetzbuchs“ die Angabe „und nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

In Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976 (BGBl. I S. 725) werden §§ 1, 3, 4 Abs. 2 und § 5 aufgehoben.

Artikel 7

Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über das Kreditwesen in der vom 1. Juli 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1985 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7, 11, 12, 17, soweit die Millionenkreditmeldungen betroffen sind, und 22 sowie die zugehörigen Bußgeldvorschriften und Artikel 2 §§ 3 und 7 treten am 1. Juli 1985 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Die veränderte Risikosituation der Kreditinstitute aus dem Wachstum, der Verflechtung und der Internationalisierung der Finanzmärkte sowie die zunehmenden Bonitäts- und Liquiditätsrisiken im Bankgeschäft machen eine Ergänzung des Bankaufsichtsrechts erforderlich. Der Entwurf konzentriert sich auf die Einführung eines bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens zur Vermeidung der mehrfachen Ausnutzung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute über Tochterbanken, insbesondere in anderen Staaten (Artikel 1 Nr. 7, 9 und 11). Damit wird die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 193 S. 18) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend dieser Richtlinie und weiteren internationalen Bestrebungen werden auch in der Bundesrepublik Deutschland neben den Einzelkreditinstituten künftig die Kreditinstitutsgruppen und das von ihnen aufgebaute Gesamtkreditrisiko auf zusammengefaßter Basis überwacht. Die geltenden Risikobegrenzungsregeln des Gesetzes über das Kreditwesen lassen es zu, das vorhandene Eigenkapital durch Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften mehrfach einzusetzen. Diese Lücke wird durch den Entwurf geschlossen. In das Zusammenfassungsverfahren werden alle unmittelbaren und mittelbaren Tochterbanken einbezogen, an denen das an der Spitze einer Kreditinstitutsgruppe stehende Institut mindestens 40 v. H. der Kapitalanteile hält oder auf die es beherrschenden Einfluß ausüben kann. Die geschäftspolitischen Einschnitte der vorgesehenen Regelung für die betroffenen Kreditinstitute sowie für die Kreditversorgung der deutschen Wirtschaft machen eine angemessene Übergangsfrist erforderlich (Artikel 2 §§ 3 und 7).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie stehen die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden (Artikel 1 Nr. 4). Es wird klargestellt, daß keine Verletzung der Schweigepflicht vorliegt, wenn das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) geheimzuhaltende Tatsachen an andere Bankaufsichtsbehörden weitergibt (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a). Informationen von Bankaufsichtsbehörden anderer Staaten dürfen nur für Bankaufsichtszwecke verwendet werden (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b). Die Kreditinstitute werden zur Weitergabe von Informationen an Unternehmen in anderen Staaten für Bankaufsichtszwecke ermächtigt (Artikel 1 Nr. 35). Bei Kreditinstituten, an denen Unternehmen in anderen Staaten beteiligt sind,

können auf Ersuchen von Bankaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Prüfungen durchgeführt werden (Artikel 1 Nr. 35). Dementsprechend wird das Prüfungsrecht des Bundesaufsichtsamtes auf Unternehmen in anderen Staaten ausgedehnt (Artikel 1 Nr. 35). Schließlich muß das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis für eine Zweigstelle widerrufen, wenn dem Unternehmen im anderen Staat die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften entzogen worden ist (Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe d).

2. Das bankaufsichtliche Zusammenfassungsverfahren führt dazu, daß Wettbewerbsunterschiede zwischen Einzelkreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen abgebaut werden. Zur Verbesserung der Wettbewerbsneutralität des Gesetzes über das Kreditwesen wird außerdem der Realkreditbegriff vereinheitlicht (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a).
3. Das Gesetz über das Kreditwesen enthält grundsätzlich nur allgemeine Rahmenvorschriften zur Risikobegrenzung. Innerhalb dieser Vorschriften liegt die Geschäftspolitik und die Entscheidung über einzelne Geschäfte in der Verantwortung der Leiter der Kreditinstitute. Dieser Grundsatz einer marktwirtschaftskonformen Bankaufsicht bleibt unverändert. Schwierigkeiten bei Kreditinstituten haben jedoch auch in jüngster Zeit wiederum gezeigt, daß die Rahmenvorschriften zur Begrenzung von Risiken zu großzügig sind. Daher wird der Katalog der Anlagen eines Kreditinstituts, die durch haftendes Eigenkapital gedeckt sein müssen, erweitert, und die Grenzen für den Anteilsbesitz der Kreditinstitute an anderen Unternehmen werden objektiviert (Artikel 1 Nr. 8). Die Höchstgrenze für den einzelnen Großkredit wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Grenze für die fünf größten Großkredite abgesenkt (Artikel 1 Nr. 10). Die Vorschriften über den Kreditbegriff und über die Kreditnehmereinheit werden verschärft (Artikel 1 Nr. 16).
4. Ferner werden die Vorschriften geändert, welche die Kreditinstitute mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand belasten. Die Millionenkreditmeldungen werden von sechs auf vier Termine pro Jahr verringert (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a). Die Beschlußfassung über Organkredite wird erleichtert (Artikel 1 Nr. 13). Die Zahl der anzeigepflichtigen Organkredite wird vermindert (Artikel 1 Nr. 14). Es wird eine Ausnahme von der Pflicht zur laufenden Kreditwürdigkeitsprüfung bei Krediten für eigengenutzte Wohnungsbauobjekte eingeführt (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b). Schließlich werden die Möglichkeiten der Befreiung von Anzeigepflichten erweitert (Artikel 1 Nr. 27).

5. Außerdem sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- a) Es wird klargestellt, daß das Bundesaufsichtsamt seine Aufsicht nur im öffentlichen Interesse ausübt (Artikel 1 Nr. 3). Dies entspricht der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers über eine marktwirtschaftskonform auszuübende Bankaufsicht. Die Einleger sind durch diese Änderung grundsätzlich nicht betroffen, weil sie durch die Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute weitgehend geschützt sind.

Eine entsprechende Klarstellung ist für das Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen (Artikel 4).

- b) Die Definition des im Rahmen der Bankaufsicht anerkannten haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute wird insoweit geändert, als nicht banküblich gesicherte oder zu nicht marktmäßigen Bedingungen an einflußreiche Anteilseigner gewährte Kredite vom Eigenkapital abgezogen werden (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a). Außerdem werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Einlagen stiller Gesellschafter verschärft (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b).

- c) Zum Ausbau der Eingriffs- und Erkenntnismöglichkeiten des Bundesaufsichtsamtes und der mit diesem zusammenarbeitenden Deutschen Bundesbank werden die Kredite von Tochterkreditinstituten mit Sitz in anderen Staaten und die Realkredite in die Millionenkreditmeldungen einbezogen (Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a und b). Es wird eine Rechtsverordnungsermächtigung eingeführt, um erforderlichenfalls über die regelmäßigen Meldungen hinaus weiteres Datenmaterial von den Kreditinstituten anfordern zu können (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe d). Die Kreditinstitute werden zur Einreichung des Konzernabschlusses, des Konzerngeschäftsberichts und des dazugehörigen Prüfungsberichts verpflichtet, wenn solche Abschlüsse und Berichte aufgestellt werden (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b). Die Prüfungspflichten der Prüfer werden ausgedehnt (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a und Nr. 26 Buchstabe a). Die Kreditinstitute haben beim Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften einen Geschäftsplan einzureichen (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a). Die Definition der fachlichen Eignung eines Geschäftsleiters wird verbessert (Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b). Das Bundesaufsichtsamt erhält das Recht, seine Maßnahmen gegen Betreiber von ungesetzlichen Geschäften bekanntzumachen (Artikel 1 Nr. 31). Schließlich kann das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zur Gründung von Zweigstellen durch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist (Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe d).

- d) Die Rechtsverordnungsermächtigung, Anordnungen über Zinsen und Provisionen der

Kreditinstitute zu erlassen, wird aufgehoben (Artikel 1 Nr. 19).

- e) Die Änderungen im Schiffsbankgesetz sehen im wesentlichen vor, daß sich Schiffspfandbriefbanken in Zukunft auch durch die Ausgabe von Schiffskommunalschuldverschreibungen refinanzieren können (Artikel 3).

6. Im Entwurf wurden die praktischen Erfahrungen des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank aus der Bankaufsicht verwertet. Außerdem wurden die Untersuchungen und Ergebnisse des Berichts der Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ herangezogen.

Die interessierten Verbände hatten Gelegenheit, zu Änderungsüberlegungen des Referentenentwurfs Stellung zu nehmen und Vorschläge zur Änderung solcher Vorschriften zu unterbreiten, die die Kreditwirtschaft im Hinblick auf die für die Bankaufsicht ableitbaren Erkenntnisse mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand belasten.

7. Kosten

Die erweiterten Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erfordern eine Personalverstärkung. Der Stellenbedarf soll durch Umsetzungen gedeckt werden. An Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben ergeben sich jährlich höchstens 150 000 DM, an einmaligen Ausgaben für Investitionen höchstens 60 000 DM.

Diese Kosten werden dem Bund zu 90 v. H. von den beaufsichtigten Kreditinstituten erstattet.

8. Die durch den Entwurf vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Der Verbraucher wird als Kunde von Kreditinstituten durch die Vorschriften des Entwurfs mittelbar mehr geschützt als bisher.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Gesetz über das Kreditwesen)

Zu Nummer 1 (§ 1 KWG)

Durch die Streichung der Fundstelle des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß dieses Gesetz dem Adressatenkreis des Gesetzes über das Kreditwesen hinreichend bekannt ist. Durch die Streichung werden ferner künftige Folgeänderungen überflüssig.

Abweichend von der allgemeinen Regelung können bei Kreditgenossenschaften nach geltendem Recht auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, Geschäftsleiter sein. Durch die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz sollte den besonderen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten bei den Kreditgenossenschaften Rechnung getragen und insbesondere der unter einem ehrenamtlichen Vorstand tätige Rendant als Geschäftsleiter

anerkannt werden. Infolge der Entwicklung der Kreditgenossenschaften zu universell tätigen Kreditinstituten und wegen der Zulassung von Prokuristen auch bei den Genossenschaften besteht die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeiten für die Bankgeschäfte klar zu regeln: Ein Geschäftsleiter muß einem Prokuristen übergeordnet sein. Dies erfordert, daß ein Geschäftsleiter einer Kreditgenossenschaft dem Vorstand anzugehören hat. Der letzte Halbsatz in Absatz 2 Satz 1 wird daher gestrichen.

Durch die Übergangsregelung des Artikels 2 § 1 wird ein ausreichender Zeitraum für die Anpassung der Rechtsverhältnisse der Geschäftsleiter von Kreditgenossenschaften an das neue Recht eingeräumt.

Zu Nummer 2 (§ 2 KWG)

Durch die Streichung der Fundstelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in Absatz 1 Nr. 6 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß dieses Gesetz dem Adressatenkreis des Gesetzes über das Kreditwesen hinreichend bekannt ist.

Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers ist es wichtig, möglichst alle ihm gewährten Kredite im Rahmen der Millionenkreditmeldungen nach § 14 unabhängig davon zu erfassen, wer den Kredit gewährt hat. Aus diesem Grund wird die Meldepflicht des § 14 durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 auch auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgedehnt, die im übrigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht dem Gesetz über das Kreditwesen unterliegt.

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird klargestellt, daß auf von der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes freigestellte Unternehmen die Vorschriften der §§ 46 a bis 46 c über Maßnahmen bei Konkursgefahr nicht anzuwenden sind, weil diese Vorschriften nicht auf freigestellte Unternehmen zugeschnitten sind. Das Bundesaufsichtsamt hat bei diesen Unternehmen nicht die Erkenntnisse, die ein Eingreifen, insbesondere einen Konkursantrag, ermöglichen würden. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes sind die erteilten Freistellungen im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Bekanntmachungen können für einen überschaubaren Zeitraum zusammengefaßt werden.

Zu Nummer 3 (§ 6 KWG)

Die Änderung stellt für sämtliche dem Bundesaufsichtsamt zugewiesenen Aufgaben klar, daß sie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft ausschließlich im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Amtspflichten gegenüber den durch das Wirken des Bundesaufsichtsamtes nur mittelbar geschützten Personen oder Personengruppen werden bei der Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes deshalb nicht begründet.

Die Verdeutlichung des Schutzzweckes des Gesetzes entspricht dem hergebrachten Verständnis von

der Zielrichtung der staatlichen Bankaufsicht, wie sie schon in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Kreditwesengesetzes im Jahre 1959 zum Ausdruck gebracht worden war. Der Bundesgerichtshof hat diese jahrelang fast unbestrittene Auffassung allerdings „mangels einer einschränkenden Zielsetzung des Gesetzes“ in zwei Urteilen verworfen (BGHZ 74, 144; 75, 120), während das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall aus der Versicherungsaufsicht entschieden hat, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen als Sachwalter der durch das Gesetz bestimmten öffentlichen Interessen handelt (BVerwGE 61, 59). Eine ausdrückliche Regelung der Frage im Kreditwesengesetz selbst ist deshalb unabweisbar geworden.

In erster Linie soll durch die gesetzesübergreifende Neuregelung ausgeschlossen werden, daß einzelne Personen, die in geschäftlichen Beziehungen zu Kreditinstituten oder sonstigen Unternehmen und Privatpersonen stehen, an die das Bundesaufsichtsamt Maßnahmen richten kann, wegen eines bestimmten Handelns oder Unterlassens der Behörde Schadensersatzansprüche gegen den Staat erheben können. Die Anerkennung einer Staatshaftung im Bereich der Bankaufsicht gegenüber dritten Personen, die nicht der Aufsicht unterliegen, begründet die Gefahr von zu weit gehenden Maßnahmen der die Aufsicht ausübenden Personen. Dadurch würde unter anderem die bisherige marktwirtschaftskonforme Aufsichtskonzeption gefährdet, die den Kreditinstituten einen sehr großen Spielraum für eine eigenverantwortliche wirtschaftliche Betätigung beläßt.

Der Einlegerschutz, dem unter sozialen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zuzuerkennen ist, wird durch die Gesetzesänderung nicht beeinträchtigt, denn er beruht vor allem auf den Einlagensicherungseinrichtungen des Kreditgewerbes.

Die Haftung des Bundesaufsichtsamtes gegenüber den beaufsichtigten Kreditinstituten und den sonstigen Unternehmen und Privatpersonen, denen gegenüber Eingriffsbefugnisse bestehen, aus fehlerhaften Entscheidungen bleibt durch die Änderung der Vorschrift unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 8 KWG)

Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, daß die Bankaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kreditinstituten zusammenarbeiten. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 4 der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) sowie von Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis (ABl. EG Nr. L 193 S. 18). Absatz 3 Satz 2 transformiert Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983.

Zu Nummer 5 (§ 9 KWG)

Die Änderung des Zitats des § 30 stellt lediglich eine Folgeänderung dar.

Die sich verstärkende internationale Tätigkeit der Kreditinstitute erfordert neben der Erweiterung der nationalen Aufsichtsinstrumente auch eine enge Kooperation der Bankaufsichtsbehörden untereinander. Dem dient der neue Absatz 1 Satz 3, welcher klarstellt, daß die Weitergabe von Informationen an Bankaufsichtsbehörden in anderen Staaten keinen Verstoß gegen die Schweigepflicht darstellt, sofern diese Behörden ihrerseits einer Schweigepflicht unterliegen. Diese muß auch eine Einschränkung bei der Weitergabe von Informationen an die Finanzbehörden zum Inhalt haben. Die Regelung ergänzt den neuen § 8 Abs. 3.

Der für die Bankaufsicht notwendige Informationsaustausch läßt sich nur sicherstellen, wenn die Weitergabe von Informationen durch das Bundesaufsichtsamt an die Finanzbehörden eingeschränkt wird, soweit diese Informationen von Bankaufsichtsbehörden anderer Staaten stammen (Absatz 2 Satz 3). Andere Staaten sind überwiegend nur unter dem Vorbehalt der steuerlichen Nichtverwertung zur Übermittlung von Informationen bereit. Dies ist für die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch einmal durch Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis bekräftigt worden, nach dem die ausgetauschten Informationen nur für die Zwecke der Richtlinie verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 6 (§ 10 KWG)

Die in dieser Vorschrift vorgesehenen Änderungen betreffen die Definition des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitute, das im Rahmen der Bankaufsicht anerkannt wird.

Durch die neu eingefügten Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 soll die indirekte Rückgewähr des Eigenkapitals eines Kreditinstituts durch Kreditgewährung zu Sonderkonditionen an Gesellschafter oder an sonstige Eigentümer verhindert werden, die besonderen Einfluß auf das Kreditinstitut haben (weitgehend ebenso Studienkommission, Bericht, Tz. 1167). Eine tendenziell ähnliche Regelung besteht bisher nur für die persönlich haftenden Gesellschafter eines Kreditinstituts in Absatz 2 Nr. 1 und 2, wonach insoweit wegen der engen persönlichen Beziehungen alle Kredite vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind. Zu den Personen, die besonderen Einfluß auf ein Kreditinstitut haben, zählt Satz 2 alle Anteilseigner, denen mehr als 25 v. H. des Kapitals des Kreditinstituts gehören oder denen mehr als 25 v. H. der Stimmrechte zustehen.

Das eingezahlte Kapital könnte durch die Gewährung ungesicherter Kredite des Kreditinstituts an seine Gesellschafter und die Rückleitung dieser Mittel als Eigenkapital an das Institut praktisch unbegrenzt erhöht werden, ohne daß sich an der Kapitalkraft des Unternehmens etwas änderte. Um

diese Möglichkeit künftig einzuschränken, sollen Kredite, die entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind, vom haftenden Eigenkapital abgezogen werden. Ungesicherte Kredite von Kreditinstituten an ihre öffentlich-rechtlichen Kapitaleigner brauchen dagegen nicht vom haftenden Eigenkapital abgezogen zu werden, weil Kredite an die öffentliche Hand entsprechend der Bankübung ohne Sicherheit gewährt werden. Dies gilt ebenfalls für Geldanlagen bei anderen Kreditinstituten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2.

Auch über die Gewährung von Krediten an einflußreiche Anteilseigner zu nicht marktmäßigen Bedingungen kann die Kapitalbasis eines Kreditinstituts langfristig geschmälert werden. Diese Kredite sind daher ebenfalls vom haftenden Eigenkapital abzuziehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob ein Kredit marktgerecht zu verzinsen ist, ist bei Krediten mit festen Konditionen der Zeitpunkt der Zusage; bei Krediten zu variablen Konditionen wird die Verzinsung nicht mehr marktgerecht sein, wenn von Anpassungsmöglichkeiten nicht oder nicht im gebotenen Umfang Gebrauch gemacht wird. Auch wenn ein nicht regelmäßig zu tilgender Kredit auf unbestimmte oder auf unverhältnismäßig lange Zeit eingeräumt wird, können nicht marktmäßige Bedingungen vorliegen, die zum Abzug des Kredits vom haftenden Eigenkapital führen. Soweit in bestimmten Teilmärkten besondere Kreditbedingungen gelten, werden die diesen Bedingungen entsprechenden Kredite nicht vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sein. Bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ohne formale Anteilseigner, z. B. bei Sparkassen, wird es Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde sein sicherzustellen, daß dem Gewährträger Darlehen nur zu marktmäßigen Bedingungen eingeräumt werden (vgl. z. B. die in einigen Sparkassengesetzen der Länder vorgesehene Genehmigungspflicht für Darlehen an den eigenen Gewährträger).

In Absatz 4 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter als haftendes Eigenkapital neu geregelt. In Zukunft werden nur noch stille Einlagen als haftendes Eigenkapital anerkannt, die bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen (Satz 1 Nr. 1). In diesem Fall trägt der stille Gesellschafter ein den Anteilseignern vergleichbares Risiko. Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können, aber im übrigen nicht am Verlust teilnehmen, werden nicht mehr als haftendes Eigenkapital anerkannt, weil sie sich kaum von nachrangigen Verbindlichkeiten unterscheiden würden, die ebenfalls nicht als haftendes Eigenkapital anerkannt werden.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat eine stille Einlage erst dann den Charakter von Eigenkapital, wenn eine Nachrangabrede besteht (vgl. BGHZ 83, 341 und BGH NJW 1983, 1855). Deshalb verlangt Satz 1 Nr. 2 als weitere Voraussetzung für die Anerkennung stiller Einlagen als haftendes Eigenkapital, daß sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden

können. Ohne eine solche Vereinbarung könnten die stillen Gesellschafter im Konkurs des Kreditinstituts, selbst bei Verlustteilnahme in voller Höhe, unter Umständen Schadensersatzansprüche auch über den Betrag ihrer nach Verlustabzug verbleibenden Einlage hinaus als Konkursforderung geltend machen und wären insoweit den sonstigen Gläubigern gleichzustellen. Dies würde den Eigenkapitalerfordernissen des Gesetzes über das Kreditwesen nicht entsprechen.

In Übereinstimmung mit der Studienkommission (Bericht, Tz. 1173 f) werden weitere Voraussetzungen für die Anerkennung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter als haftendes Eigenkapital aufgestellt. Die Vermögenseinlagen müssen dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt werden (Satz 1 Nr. 3). In den letzten drei Jahren vor Ablauf des Gesellschaftsvertrages werden sie nicht mehr dem haftenden Eigenkapital zugerechnet (Satz 1 Nr. 4). Dadurch wird der Forderung nach Dauerhaftigkeit des haftenden Eigenkapitals Rechnung getragen und gleichzeitig Druck auf die betreffenden Kreditinstitute ausgeübt, rechtzeitige Dispositionen zum haftenden Eigenkapital zu treffen, bevor die stille Einlage zurückzuzahlen ist. Sofern eine Kündigung der stillen Gesellschaft vertraglich vorgesehen ist, muß nach einer Kündigungssperrfrist von zwei Jahren die Kündigungsfrist mindestens drei Jahre betragen. Gesetzlich vorgesehene, nicht abdingbare außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten berühren die Anerkennung von stillen Einlagen als haftendes Eigenkapital nicht.

Die Sätze 2 und 3 stellen sicher, daß die Haftungs- und die Finanzierungsfunktion der stillen Einlagen, die in Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 haftendes Eigenkapital sind oder waren, nicht durch nachträgliche Vertragsänderungen oder durch vorzeitige Rückzahlung eingeschränkt werden. Auf diese Rechtsfolgen ist bei der Begründung der stillen Gesellschaft hinzuweisen (Satz 1 Nr. 5).

Nicht banküblich gesicherte oder zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährte Kredite sind abzuziehen, wenn die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters mehr als 25 v. H. des haftenden Eigenkapitals beträgt (Satz 4). Bei einer stillen Einlage von mehr als 25 v. H. kann ein Einfluß gegeben sein, der bei den Kreditverhandlungen zum Schaden des Kreditinstituts mißbraucht werden könnte.

Das freie Vermögen des Inhabers und der persönlich haftenden Gesellschafter wird nach dem neuen Absatz 5, wie bisher nach Absatz 4 Satz 2, nur nach individueller Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt anerkannt; es steht jederzeit dem Haftungszugriff der Gläubiger offen.

Der neue Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1. Nach dem neuen Absatz 6 Satz 2 wird es künftig im pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes liegen, ob es im Laufe eines Geschäftsjahres eingetretene Kapitalveränderungen berücksichtigt. Dadurch können Kapitalerhöhungen während eines Geschäftsjahres einschließlich Agiobeträgen vom Bundesaufsichtsamt aner-

kannt werden, ohne daß es wie bisher (vgl. Absatz 5 Satz 2 der bisher geltenden Fassung) auf die Eintragungsmöglichkeit in öffentliche Register ankommt; das hatte zu einer Ungleichbehandlung der Kreditinstitute je nach ihrer Rechtsform geführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Kapitalerhöhung wird das Bundesaufsichtsamt auch die Geschäftsentwicklung des Kreditinstituts zu berücksichtigen haben.

Die Anzeigepflichten nach dem neuen Absatz 7 sollen die Einhaltung der Vorschriften über den Abzug von entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesicherten oder zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährten Krediten sicherstellen. Bei Krediten zu variablen Konditionen muß aus praktischen Gründen auf die an sich erforderliche Anzeigepflicht für die Nichtausnutzung von Änderungsmöglichkeiten verzichtet werden. Jedoch ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Ermittlung des haftenden Eigenkapitals festzustellen, ob die betreffenden Kreditkonditionen noch marktgerecht sind.

Zu Nummer 7 (§ 10 a KWG)

Durch diese Vorschrift werden die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung eines Kreditinstituts auf Kreditinstitutsgruppen erstreckt: Ob ein Kreditinstitut ein angemessenes haftendes Eigenkapital im Sinne des § 10 hat, wird künftig nicht nur für einzelne Kreditinstitute, sondern auch für die durch Bank-an-Bank-Beteiligungen gebildete Kreditinstitutsgruppe durch Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals und der risikotragenden Aktiva festgestellt.

Für die Fähigkeit der Kreditinstitute, Risiken zu tragen, ist letztlich ihre Eigenkapitalausstattung maßgebend. Gegenwärtig können die Kreditinstitute den an das haftende Eigenkapital anknüpfenden bankaufsichtlichen Geschäftsbegrenzungen, insbesondere der Begrenzung des Kreditvolumens in Grundsatz I zu § 10 auf das 18fache des haftenden Eigenkapitals, dadurch ausweichen, daß eine Tochtergesellschaft gegründet und auf dem der Tochtergesellschaft zugewiesenen Geschäftskapital ein neues Kreditvolumen aufgebaut wird, ohne daß tatsächlich ein zusätzliches Risikokapital in die Institutsgruppe eingebracht wird. Besonders über Banktöchter in Ländern mit geringen Kapitalanforderungen ist es möglich, auf einer vergleichsweise schmalen originären Eigenkapitalbasis ein erhebliches Kreditvolumen aufzubauen. Mehrere hintereinander geschaltete Tochtergesellschaften können diesen Effekt weiter verstärken. Vergleichbare Möglichkeiten des Aufbaus dieser sogenannten Kreditpyramiden bieten nach der bisherigen Rechtslage auch wechselseitige Beteiligungen. Der Spielraum für den Aufbau von Kreditpyramiden über Bank-an-Bank-Beteiligungen ist nach geltendem Recht nur unzureichend insofern begrenzt, als unmittelbare Beteiligungen an Kreditinstituten in den Katalog der Anlagen nach § 12 Satz 1 fallen, die nach ihrem Gesamtvolumen das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts nicht übersteigen dürfen, und dadurch, daß die unmittelbare Beteiligung an

einem Kreditinstitut als ein Kredit im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 anzusehen ist, der nach dem bisherigen § 13 Abs. 4 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen durfte.

Die Möglichkeit, ihr haftendes Eigenkapital durch die Gründung von oder die Beteiligung an Banken mehrfach auszunutzen, wird besonders von den größeren Kreditinstituten genutzt. Gemäß den Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 der zur monatlichen Bilanzstatistik meldenden Kreditinstitute entfiel Ende 1982 auf die Großbanken ein Anteil von 30 v. H. am Nominalkapital aller in- und ausländischen Bank-an-Bank-Beteiligungen bundesdeutscher Kreditinstitute; der Anteil der Girozentralen betrug 19,6 v. H., der der genossenschaftlichen Zentralbanken betrug 7,5 v. H. Insgesamt besaßen die Kreditinstitute Ende 1982 meldepflichtige Beteiligungen ab der Größenklasse von 10 v. H. Kapitalanteil an anderen in- und ausländischen Banken in Höhe von nominal 5,5 Milliarden DM bei einem haftenden Eigenkapital aller Kreditinstitute Ende 1982 von rd. 90 Milliarden DM.

Die Vermeidung der mehrfachen Ausnutzung des haftenden Eigenkapitals und die Beobachtung des Gesamtrisikos einer Kreditinstitutsgruppe ist — insbesondere auch im Hinblick auf die Auslands-töchter der Kreditinstitute — bankaufsichtlich notwendig. Die von einem Kreditinstitut tatsächlich übernommenen Risiken können mit der bisher vom Gesetz vorgesehenen Beurteilung des einzelnen Kreditinstituts bankaufsichtlich nicht voll erfaßt werden. Zwischen den die Beteiligung haltenden und den im Beteiligungsbesitz stehenden Kreditinstituten besteht auf Grund rechtlicher Verpflichtungen oder rein faktisch eine Haftungsbeziehung, auf Grund derer über den Verlust des Beteiligungskapitals hinaus weitere Verluste auf das die Beteiligung haltende Kreditinstitut zukommen können, ohne daß dieses über den Verlust des Beteiligungskapitals hinausgehende Risiko des beteiligten Kreditinstituts bei der Bemessung seiner bankbetrieblichen Risiken, insbesondere hinsichtlich des Gesamtkreditvolumens nach Grundsatz I zu § 10, berücksichtigt wird.

Für den Haftungsverbund ist auf die vielfach üblichen Patronatserklärungen hinzuweisen, durch die sich ein Mutterinstitut teils rechtlich verbindlich, teils nur faktisch verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Tochter einzustehen. Aber auch ohne derartige Erklärungen ist von einem Haftungsverhältnis zwischen Mutter- und Tochterinstitut auszugehen; denn Tochterinstitute, insbesondere die den Namen ihres Mutterinstituts als Bestandteil in ihre Firma aufgenommen haben, führen häufig ihre Geschäfte mit Hilfe des Ansehens ihrer Mutterinstitute durch. Dabei hat die im Bankverkehr übliche Unterstellung ihrer Geschäftspartner wesentliche Bedeutung, daß im Krisenfälle das Mutterinstitut, auch ohne rechtlich verpflichtet zu sein, für das Tochterinstitut eintritt.

Die Notwendigkeit einer Aufsicht auch über Kreditinstitutsgruppen (die Begriffe Kreditinstitutsgruppe sowie Mutter- und Tochterkreditinstitut werden im folgenden zur Darstellung des Beteili-

gungsverbundes von Kreditinstituten verwendet; es wird keine Mehrheitsbeteiligung, gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit oder einheitliche Leitung vorausgesetzt) wurde bereits von der Studienkommission in ihrem Abschlußbericht vom Mai 1979 einstimmig bejaht (Bericht, Tz. 672 ff., 1126 ff.). Die Aufsicht über Kreditinstitutsgruppen wird — wenn auch in Ausformung und Umfang unterschiedlich und teilweise im Vorgriff auf nationale Gesetzesregelungen — in der Mehrzahl der wichtigen westlichen Industrie- und Handelsländer praktiziert. Dabei werden die Beistands- und Eintrittsrisiken für Tochterinstitute überwiegend durch bankaufsichtliche Konsolidierung von Voll- oder Mehrheitsbeteiligungen (Dänemark, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Schweiz und USA), teilweise aber auch von Minderheitsbeteiligungen (Belgien, Niederlande und Schweden, in Fällen faktischer Beherrschung auch Schweiz) erfaßt.

Entsprechend der international verbreiteten Erkenntnis, daß die Einzelinstitutsaufsicht die von vielen Kreditinstituten tatsächlich übernommenen Risiken nicht mehr ausreichend erfaßt und deswegen eine Beaufsichtigung von Kreditinstitutsgruppen hinzutreten muß, hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 13. Juni 1983 eine Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis erlassen (ABl. EG Nr. L 193 S. 18). Diese EG-Richtlinie, die mit diesem Gesetzentwurf in nationales Recht umgesetzt wird, beinhaltet die grundsätzliche Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zur Bankaufsicht auch auf zusammengefaßter Basis. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, etwaige gesetzliche Hindernisse zu beseitigen, die dem für die erweiterte Bankaufsicht erforderlichen Informationsaustausch innerhalb der oft multinationalen Kreditinstitutsgruppen und zwischen den Bankaufsichtsbehörden entgegenstehen. Die Richtlinie beschränkt sich auf wesentliche Grundsätze und überläßt die Methodik der Zusammenfassung und die Bemessung von Konsolidierungskreis und -schwelle weitgehend der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten.

Eine Empfehlung für eine Bankaufsicht über im Beteiligungsverbund stehende Kreditinstitutsgruppen hat auch der bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gebildete Ausschuß für Bankaufsichtsfragen der Zehnergruppe und der Schweiz gegeben.

Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie und mit dem Votum der Studienkommission (Bericht, Tz. 1127 ff.) das international übliche, in der bisherigen bankpolitischen Diskussion als Konsolidierungsverfahren bezeichnete Verfahren der Zusammenfassung der für die Eigenkapitalausstattung maßgeblichen Kennzahlen vor. Lediglich in Ausnahmefällen, bei denen mangels ausreichenden Informationsflusses über die Kennzahlen ein derartiges Zusammenfassungsverfahren nicht möglich ist, soll nach Absatz 5 Satz 2 als Hilfslösung auf das Abzugsverfahren — den Abzug des Buchwerts der Beteiligungen an anderen Kreditinstituten vom Eigenkapital des Mutterinstituts — zurückgegriffen werden.

Zwar hat das Abzugsverfahren gegenüber dem Zusammenfassungsverfahren den Vorteil, technisch einfacher zu sein, weil darauf verzichtet wird, die individuellen Verhältnisse bei kapitalmäßig verflochtenen Kreditinstituten zu berücksichtigen. Die technische Einfachheit des Abzugsverfahrens bedeutet aber gleichzeitig einen wesentlichen Nachteil, weil die Auswirkungen des Verfahrens auf das die Anteile besitzende Mutterinstitut zu schematisch sind und das bankaufsichtliche Ziel nur unvollkommen erreicht wird: Durch den Abzug des Buchwerts der Beteiligungen vom haftenden Eigenkapital des Mutterinstituts wird einseitig nur dessen Kredit- und Beteiligungsvolumen beschränkt und nicht berücksichtigt, ob das Tochterinstitut für seine Geschäftsaktivitäten, z. B. aus thesaurierten Gewinnen, ein eigenes, nicht vom Mutterinstitut herrührendes Risikokapital aufgebaut hat. Ferner wird mit dem Abzugsverfahren nicht berücksichtigt, daß das Risiko für das Mutterinstitut aus der rechtlichen oder faktischen Beistands- und Eintrittspflicht für die bankgeschäftliche Tätigkeit des Tochterinstituts größer sein kann als nur der Verlust des Eigenkapitals der Tochter. Dies gilt besonders für Töchter in anderen Staaten, für die keine oder weitere Grenzen für das Kreditvolumen gelten als in der Bundesrepublik Deutschland (Studienkommission, Bericht, Tz. 1127, 1129).

Demgegenüber weist das Zusammenfassungsverfahren den Vorzug auf, daß dem bereinigten, der Kreditinstitutsgruppe insgesamt tatsächlich zur Verfügung stehenden Eigenkapital das tatsächliche Gesamtkreditvolumen und die mit ihm verbundenen Risiken gegenüber gestellt werden. Anhand dieses Verfahrens kann die mehrfache Ausnutzung des haftenden Eigenkapitals ausgeschlossen werden, ohne einseitig das haftende Eigenkapital des Mutterinstituts und seine Geschäfts- und Kreditvergabemöglichkeiten pauschal zu kürzen. Weiter spricht zugunsten des Zusammenfassungsverfahrens, daß nicht nur die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, sondern auch die Kreditstreuung bei Kreditinstitutsgruppen nach dem neuen § 13a überprüft werden soll. Die jeweils angestrebten Ziele sollten möglichst durch den Einsatz desselben Verfahrens erreicht werden, um eine Mehrfachaufbereitung von Kennzahlen soweit als möglich zu vermeiden.

Neben der zusammengefaßten Betrachtung muß jedes der gruppenangehörigen Kreditinstitute auch für sich die bankaufsichtlichen Beschränkungsregeln einhalten. Die Aufsicht auf zusammengefaßter Basis soll eine Lücke im bisherigen Bankaufsichtsrecht schließen. Sie kann die Aufsicht über die Einzelinstitute nicht ersetzen. Dies entspricht auch der Auffassung der Studienkommission (Bericht, Tz. 1132, 1135).

Absatz 1 regelt den Grundsatz, daß im Beteiligungsverbund stehende Kreditinstitute auch als Gruppe ein angemessenes haftendes Eigenkapital im Sinne von § 10 haben müssen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 werden in den Kreis der Kreditinstitutsgruppe, für die die bank-

aufsichtliche Zusammenfassung durchzuführen ist, die Kreditinstitute einbezogen, die zu mindestens 40 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile im Besitz eines anderen Kreditinstituts, des übergeordneten Kreditinstituts, stehen. Als Kreditinstitutsgruppe werden auch mit mindestens 40 v. H. der Kapitalanteile wechselseitig beteiligte Kreditinstitute erfaßt. Um die Mehrfachbelegung des Eigenkapitals ganz auszuschließen, wäre es dem Grunde nach notwendig, das Zusammenfassungsverfahren bei jeder Bank-an-Bank-Beteiligung anzuwenden, gleichgültig wie hoch die Beteiligung im Einzelfall ist. Auch der Aspekt der Risikoerfassung im Beteiligungsverbund spricht dafür, erheblich unter die Schwelle der Mehrheitsbeteiligungen hinabzugreifen, um möglichen Beistands- und Eintrittspflichten Rechnung zu tragen. Je niedriger allerdings die Beteiligungsschwelle gesetzt wird, ab der die Zusammenfassungspflicht wird, desto schwieriger ist die Informationsbeschaffung für das zusammenfassungspflichtige Mutterinstitut. Dabei ist die Heranziehung der globalen Zahlen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppe nicht als so problematisch anzusehen wie die Beschaffung der Einzeldaten für die Anwendung der Großkreditregeln. Die praktischen Schwierigkeiten haben die Mehrheit der Studienkommission (Bericht, Tz. 1138) dazu bewogen, eine Zusammenfassung erst für Beteiligungen über 50 v. H. der Kapitalanteile zu empfehlen. Demgegenüber zeigen die Erfahrungen mit der Anwendung des § 56 a der Außenwirtschaftsverordnung, wonach Bilanzzahlen auch von gebietsfremden Unternehmen ab einer Beteiligung von 25 v. H. zu melden sind, daß die Beschaffung von globalen Zahlen für Minderheitstöchter möglich ist, auch wenn gebietsfremde Unternehmen in die Überlegungen einbezogen werden. Unter Verwertung dieser Erfahrungen setzt der Gesetzentwurf die Zusammenfassungsschwelle auf eine Beteiligung ab 40 v. H. fest. Damit werden die bei höheren Zusammenfassungsschwellen gegebenen Umgehungsmöglichkeiten eingegrenzt. Würde auf Mehrheitsbesitz abgestellt, könnten sich bereits zwei kooperierende Mutterinstitute den Pflichten aus der bankaufsichtlichen Zusammenfassung entziehen. Ferner legen es die Erkenntnisse aus den wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Bankhauses in der jüngsten Vergangenheit nahe, auch den Fall in die Überlegungen einzubeziehen, daß wenige Anteile bei einem Dritten platziert werden.

Auf der Grundlage einer Zusammenfassungsschwelle von 40 v. H. Beteiligungsanteil stellt sich das Problem der Informationsbeschaffung für das übergeordnete Kreditinstitut wie folgt dar:

Gebietsansässige nachgeordnete Kreditinstitute werden nach Absatz 5 Satz 1 verpflichtet, die zur Durchführung der Zusammenfassung erforderlichen Angaben dem übergeordneten Kreditinstitut — dem Mutterinstitut — zur Verfügung zu stellen. Für Bank-an-Bank-Beteiligungen innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellt die Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis den Informationsaustausch zur Durchführung der bankaufsichtlichen Zusammen-

fassung auch für Minderheitsbeteiligungen auf eine rechtliche Grundlage. Im übrigen ergab eine Untersuchung des bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gebildeten Ausschusses für Bankaufsichtsfragen, daß der für eine zusammenfassende Bankaufsicht erforderliche Informationsaustausch bei der großen Mehrheit der untersuchten westlichen Industrie- und Handelsländer nicht auf praktische Hindernisse trifft. Sollten sich dennoch bei ausländischen Töchtern oder Beteiligungen in Einzelfällen Probleme der Informationsbeschaffung ergeben, so kann gemäß Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 12a Abs. 1 Satz 2 das Mutterinstitut auf das Abzugsverfahren ausweichen, wenn damit ein mit dem Zusammenfassungsverfahren vergleichbares Ergebnis erreicht wird.

Der weiteren Erwägung der Mehrheitsmeinung der Studienkommission (Bericht, Tz. 1139), erst bei Beteiligungen über 50 v. H. die bankaufsichtliche Zusammenfassung greifen zu lassen, weil als Konsequenz aus der Zusammenfassung das Mutterinstitut für eine angemessene Eigenkapital-Gesamtkreditrelation in der Kreditinstitutsgruppe insgesamt zu sorgen habe und hierfür ein entsprechender Einfluß vorauszusetzen sei, kann nach Abwägung zwischen dem Anlaß des Zusammenfassungsverfahrens und den mit ihm verbundenen Ausführungsproblemen nicht gefolgt werden. Auch Minderheitsbeteiligungen bergen Risiken in sich. Zu Recht weist die Minderheit der Studienkommission (Bericht, Tz. 1141) darauf hin, daß es der Mutter möglich ist, die Eigenkapital-Kreditrelation in der Gruppe einzuhalten, selbst wenn sie der Tochter nicht vorschreiben kann, in welchem Umfang sie ihr Kreditvolumen ausnutzen darf; so kann die Mutter das eigene haftende Eigenkapital erhöhen oder ihr eigenes Kreditvolumen entsprechend einschränken. Letztlich kann sie auch die Beteiligung verringern oder ganz aufgeben. Welchen Weg das Mutterkreditinstitut wählt, wird von der Beurteilung der Frage abhängen, wo das ihm zur Verfügung stehende Kapital betriebswirtschaftlich am besten eingesetzt ist.

Damit Umgehungsmöglichkeiten (z. B. Einbringung der Bankbeteiligungen in Holdinggesellschaften, die selbst nicht Kreditinstitute und deshalb nicht zusammenfassungspflichtig sind, oder Verteilung der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf mehrere Zwischengesellschaften, so daß die Schwelle für die Zusammenfassungspflicht unterschritten wird) ausgeschlossen werden, sind nach Absatz 2 Satz 1 auch mittelbare Bankbeteiligungen in die zusammenfassungspflichtige Gruppe einzubeziehen, und werden gemäß Absatz 2 Satz 2 unmittelbare und mittelbare sowie über Treuhand gehaltene Kapital- oder Stimmrechtsanteile zusammengerechnet. Der Umfang einer mittelbaren Beteiligung bestimmt sich nach der durchgerechneten Quote, d. h. nach dem prozentualen Beteiligungsanteil des Kreditinstituts an der Zwischengesellschaft mal dem prozentualen Beteiligungsanteil der Zwischengesellschaft an dem nachgeordneten Kreditinstitut geteilt durch hundert. Diese Durchrechnung wird auch im Steuerrecht angewendet (z. B. § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 8 Abs. 5 Satz 2 KStG; vgl. auch BFH-Urteil vom

12. Juni 1980, in BStBl. II 1980 S. 646; BFH-Beschluß vom 10. Februar 1982, in BStBl. II 1982 S. 392). Besteht allein eine mittelbare Beteiligung an einem Kreditinstitut, wird diese nach Absatz 2 Satz 1 der Kreditinstitutsgruppe nur zugerechnet, wenn nach der durchgerechneten Quote mindestens 40 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile erreicht werden. Mittelbar über eine Zwischengesellschaft gehaltene Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehen nicht in die Zusammenrechnung verschiedener Beteiligungsverhältnisse am selben Kreditinstitut nach Absatz 2 Satz 2 ein, wenn die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft nicht mindestens 40 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beträgt; entsprechendes gilt bei mehrstufigen Beteiligungsketten (Absatz 2 Satz 2, zweiter und dritter Halbsatz).

In den Kreis der gruppenangehörigen Kreditinstitute, die der bankaufsichtlichen Zusammenfassung unterliegen, sind nach Absatz 2 Satz 1 neben den im erheblichen Beteiligungsbesitz stehenden Kreditinstituten auch solche Kreditinstitute einbezogen, auf die das übergeordnete Kreditinstitut beherrschenden Einfluß nehmen kann. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß bei einer mehrgliedrigen Beteiligungskette wegen der Durchrechnungsmethode die Schwelle von 40 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile sehr schnell unterschritten wird, auch wenn zwischen den einzelnen Kettengliedern Mehrheitsbeteiligungen bestehen, die das Mutterkreditinstitut in die Lage versetzen, alle Kettenglieder bis zum Endpunkt zu steuern. In diesen Fällen ist trotz Unterschreitens der Anteilsschwelle, nach der ein Kreditinstitut als gruppenangehörig von der Zusammenfassungspflicht erfaßt wird, von einer erheblichen Mitverantwortung und dementsprechend von einem Eintrittsrisiko des Mutterkreditinstituts auszugehen, das nicht unberücksichtigt gelassen werden kann. Ähnlich ist der Fall zu beurteilen, daß das Mutterinstitut, ohne erhebliche Kapital- oder Stimmrechtsanteile zu halten, das andere Institut auf Grund Vertrages oder faktischer Verhältnisse beherrschen kann. Damit andererseits die in die Zusammenfassungspflicht einzubeziehenden Beteiligungsketten überschaubar bleiben, sieht Absatz 6 Satz 2 vor, daß mittelbare Beteiligungen, die nach ihrer durchgerechneten Beteiligungsquote weniger als 10 v. H. ausmachen, auch im Falle ihrer Beherrschung bei der bankaufsichtlichen Zusammenfassung außer Betracht bleiben.

Die Regelung für die Bestimmung des erheblichen Kapital- oder Stimmrechtsanteils unter Berücksichtigung unterschiedlicher gesellschaftsrechtlicher Konstruktionen wird ergänzt durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 4 auf § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes.

Ein wesentliches Anliegen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung ist die Einbeziehung der gebietsfremden Banktöchter der Kreditinstitute gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 3. Der internationale Wirtschaftsaustausch und die internationale Wirtschaftsverflechtung haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Sie wurden begleitet durch die rasche Expansion der internationalen Finanzmärkte und eine wachsende Internationalisierung

der Bankaktivitäten. Nach Ermittlungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat sich das Volumen der über die internationalen Finanzmärkte vergebenen Kredite Ende 1982 mit rd. 1 687 Mrd. US-Dollar seit 1977 (657 Mrd. US-Dollar) deutlich mehr als verdoppelt und seit 1975 (451 Mrd. US-Dollar) fast vervierfacht. Die bundesdeutschen Kreditinstitute haben sich an der Expansion erheblich beteiligt. Sie sind heute in allen wichtigen Finanz- und Handelszentren der Welt vertreten. Ein besonderes Gewicht bei den Auslandsaktivitäten hat die Geschäftsentwicklung über selbständige Tochterbanken gewonnen. Während noch Ende 1977 lediglich 35 Banken in anderen Staaten im Mehrheitsbesitz bundesdeutscher Kreditinstitute standen, waren es Ende 1982 61 Banken.

Der Schwerpunkt dieser Auslandspräsenz liegt nach Zahl und Geschäftsumfang der Töchter im Finanzplatz Luxemburg. Ende 1982 waren dort bundesdeutsche Kreditinstitute an 30 Tochterbanken mit 50 v. H. und mehr Kapitalanteil beteiligt (einschließlich einer mittelbaren Mehrheitsbeteiligung). Das Bilanzvolumen der Luxemburger Tochterbanken erreichte 1982 152,3 Mrd. DM (vgl. Übersicht 1). Es hat sich damit seit 1972 (Bilanzvolumen rd. 13 Mrd. DM) knapp verzweifelt und erreicht knapp 6 v. H. der Bilanzsumme aller zur Bundesbankstatistik berichtenden Kreditinstitute. Bei einer ausschnittweisen Betrachtung des Finanzplatzes Luxemburg hat die Studienkommission zum Stand 1977/1978 bei damals 19 Luxemburger Tochterbanken (ohne die drei Neugründungen von 1978), die sich zu mehr als 50 v. H. im Besitz bundesdeutscher Kreditinstitute befanden, ein auf dem Beteiligungskapital aufgebautes durchschnittliches Kreditvolumen im Umfang des 22fachen des haftenden Eigenkapitals — mit einer Spanne vom 12,5fachen

bis zum 34,7fachen — errechnet (Studienkommission, Bericht, Tz. 675). Zum Stand 1982/83 beträgt das durchschnittliche Kreditvolumen das 27,7fache des haftenden Eigenkapitals. Die Spanne bei den auf 30 angewachsenen Luxemburger Tochterbanken im Besitz ab 50 v. H. Kapitalanteil bewegt sich zwischen dem 16,4fachen und dem 46,1fachen des haftenden Eigenkapitals (vgl. Übersicht 1). Nur zwei dieser Banken liegen mit ihrem Kreditvolumen unter dem 18fachen des haftenden Eigenkapitals, das nach Grundsatz I für bundesdeutsche Kreditinstitute die Obergrenze des zulässigen Kreditvolumens ist.

Im internationalen Bankgeschäft kommen zu den allgemeinen Geschäftsrisiken, die ein Kreditinstitut auch bei Geschäften im Inland eingeht, zusätzliche schwer abschätzbare und kaum zu beeinflussende Risiken, wie z. B. Länder- und Währungsrisiken, hinzu. Mit der Risikoausweitung hat das Wachstum der Eigenkapitalbasis international tätiger Kreditinstitutsgruppen vielfach nicht Schritt gehalten, was teilweise durch geringere bankaufsichtsrechtliche Anforderungen in den internationalen Finanzzentren begünstigt wird. Die nationale Bankaufsicht hat dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Dies gilt um so mehr, als Kreditinstitute durch Verlagerung eines Teils ihrer Aktivitäten auf ihre Auslandstöchter die für sie geltenden bankaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Eigenkapitalausstattung und der Kreditstreuungs Vorschriften, unterlaufen können.

In den Kreis der zusammenzufassenden Institute sind gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 und 2 auch Factoring- und Leasingunternehmen einbezogen. Diese Unternehmen üben Finanzierungsfunktionen aus. Über sie können Geschäfte abgewickelt werden,

Übersicht 1

Tochterbanken deutscher Kreditinstitute in Luxemburg

(ab 50 v. H.)

Stand ²⁾	Zahl	Bilanzsumme ³⁾ insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr	haftendes Eigenkapital gemäß § 10 KWG insgesamt ³⁾	haftendes Eigenkapital in v. H. der Bilanzsumme durch- schnittlich	Kennziffer Grundsatz I – durch- schnittlich –	Kennziffer Grundsatz I – jeweils Spitzen- institut –
		Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	-fach	-fach
1976/77	15	57 851		1 470	2,5	[19,7] ¹⁾	[38,1] ¹⁾
1977/78	22	70 646	+ 22,1	1 886	2,7	22,0	34,7
1978/79	23	89 995	+ 27,4	2 387	2,6	21,8	37,0
1979/80	26	110 081	+ 22,3	2 909	2,6	21,7	37,4
1980/81	29	127 528	+ 15,8	3 304	2,6	23,6	45,2
1981/82	29	154 135	+ 20,9	3 550	2,3	27,5	43,2
1982/83	30	152 344	- 1,2	3 339	2,2	27,7 ⁴⁾	46,1 ⁴⁾

¹⁾ Externe Annäherungsrechnungen.

²⁾ Zusammengefaßt die Bilanzstichtage: Juni, September, Dezember und März des nächsten Jahres.

³⁾ Werte aus veröffentlichten Geschäftsberichten — Umrechnung zum amtlichen Mittelkurs am jeweiligen Bilanzstichtag an der Frankfurter Devisenbörse.

⁴⁾ Werte aus Nacherhebung.

wenn für das Mutterkreditinstitut die Geschäftsgrenzen erreicht sind. Leasingunternehmen bieten ihren Kunden eine Bankkredite ergänzende, weitreichende Investitionsfinanzierung. Das berücksichtigt auch die Einfügung der Nummer 7 in § 19 Abs. 1 Satz 1, nach der Leasinggegenstände künftig als Kreditrisiko erfaßt werden. Soweit Leasingunternehmen Töchter von Kreditinstituten sind, runden sie die Angebotsmöglichkeiten der Kreditinstitutsgruppe im Finanzierungsbereich ab, tragen jedoch insbesondere wegen der Streuungs- und Verwertungsprobleme bei Leasingobjekten zu den Kreditrisiken in der Institutsgruppe bei, für die im Ergebnis auch das Mutterinstitut einzutreten hat. Im Hinblick auf die erheblichen Vorteile bankzugehöriger Factoring- und Leasingunternehmen bei der Zuführung und der Refinanzierung ihres Geschäfts ist ihnen die Einbeziehung in die bankaufsichtliche Zusammenfassung zuzumuten.

Hingegen können Investmentgesellschaften und Wertpapiersammelbanken gemäß Absatz 2 Satz 6 außer Betracht bleiben, da diese Unternehmen kein Kreditrisiko tragen.

Demgegenüber können Tochterinstitute, die Bausparkassen, Hypothekenbanken oder Schiffspfandbriefbanken sind, nicht von der Zusammenfassung ihres haftenden Eigenkapitals und ihrer risikotragenden Aktiva mit den entsprechenden Posten des ihnen übergeordneten Kreditinstituts freigestellt werden. Das gilt auch für die rechtlich unselbständigen Bausparkassen-Abteilungen der Landesbanken, die bankaufsichtlich wie abgespaltene selbständige Institute behandelt werden. Daß diese Kreditinstitute hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit dem besonderen Aufsichtsrecht und den eigenständigen Geschäftsbeschränkungs- und Risikobegrenzungsregeln des Bausparkassengesetzes, des Hypothekenbankgesetzes bzw. des Schiffsbankgesetzes unterliegen, entbindet nicht von der das Zusammenfassungsverfahren beherrschenden Erwägung, daß sie ebenfalls Kredite vergeben und zum Aufbau des Gesamtkreditvolumens in der Kreditinstitutsgruppe beitragen, dem ein angemessenes Risikokapital gegenüberzustellen ist. Bei den großen Kreditinstitutsgruppen, für die die bankaufsichtliche Zusammenfassung besonders wichtig ist, gehören die Hypothekenbanktöchter neben den Luxemburger Banktöchtern zu den Hauptquellen für das Wachs-

tum des Kreditvolumens im Konzern. Von den 25 privaten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken stehen 17 im Mehrheitsbesitz, und zwar von 10 Geschäftsbanken. Sie zählen insoweit zu einer Kreditinstitutsgruppe nach § 10a Abs. 2 (Anteilsbesitz von Geschäftsbanken an Hypothekenbanken oder Schiffspfandbriefbanken, der zwischen der Konsolidierungsschwelle von 40 v. H. und 50 v. H. liegt, gab es Ende 1982 nicht). Eine bei den Kreditinstituten durchgeführte Erhebung zum Stand Ende 1982 zeigt: In der Risikogewichtung des Grundsatzes I zu § 10, in dessen Anrechnungssätzen das vergleichsweise geringe Risiko des Hypothekengeschäfts bereits berücksichtigt ist, steigt das Kreditvolumen der betroffenen 10 Kreditinstitutsgruppen von 364,0 Mrd. DM ohne Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbanktöchter auf 413,2 Mrd. DM bei Einbeziehung dieser Töchter. Für die Obergrenze von Grundsatz I, wonach Kredite und Beteiligungen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen dürfen, bedeutet dies, daß die Überschreitung von 38,7 Mrd. DM, die ohne diese Töchter bereits erreicht wird, bei Einbeziehung dieser Töchter um weitere 21,5 Mrd. DM ansteigt. Vom Gesamtbetrag der Grundsatz I-Überschreitungen von 60,2 Mrd. DM entfallen damit bei diesen 10 Kreditinstitutsgruppen rd. 36 v. H. auf die Hypothekenbank- und die Schiffspfandbriefbanktöchter (vgl. Übersicht 2). Im Ergebnis handelt es sich um ein Risikovolumen, welches das bei der Mutterbank vorhandene haftende Eigenkapital zusätzlich belastet.

Daneben muß das Verbundrisiko aus wirtschaftlicher Verflechtung, z. B. über Geldmarktanlagen oder Bankguthaben beim Mutterinstitut, gesehen werden, durch das im Krisenfall der Mutter auch die Tochter erheblich berührt, evtl. sogar gefährdet wird.

Das bankaufsichtliche Zusammenfassungsverfahren berücksichtigt die erwünschte Selbständigkeit der genannten Spezialkreditinstitute. Es ist so angelegt, daß das Mutterinstitut immer durch im eigenen Herrschafts- und Verantwortungsbereich liegende Handlungen die Pflichten aus der Zusammenfassung erfüllen kann; gemäß Absatz 4 Satz 2 bleibt es bei den Schranken der Einflußnahme, die das allgemein geltende Gesellschaftsrecht, insbesondere §§ 311 ff. Aktiengesetz, setzt.

Übersicht 2

**Überschreitung des Grundsatzes I
bei den 10 Kreditinstitutsgruppen mit Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbanktöchtern
ab 40 v. H. Kapitalanteil**

Stand: Ende 1982

Kreditinstitutsgruppen	konsolidierungspflichtige Spitzen	davon Einhaltung des Grundsatzes I	davon Überschreitung des Grundsatzes I	Kreditvolumen nach Grundsatz I Mrd. DM	Überschreitungs-volumen nach Grundsatz I Mrd. DM
mit Hyptöchtern	10	0	10	413,2	60,2
ohne Hyptöchter	9	1	8	364,0	38,7

Quelle: Erhebung bei den 333 Kreditinstituten mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme, soweit sie Beteiligungen an anderen Kreditinstituten halten.

Das Verfahrensmodell berücksichtigt ferner, daß die genannten Spezialkreditinstitute teilweise ein risikoärmeres Geschäft betreiben als andere Kreditinstitute. Der für das zulässige Gesamtkreditvolumen maßgebliche Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes schreibt für Kredite an die öffentliche Hand keine Grenzen vor und rechnet die Realkredite nur zu 50 v. H. in das Gesamtkreditvolumen ein. Die Großkreditgrenzen des § 13 Abs. 3 und 4 werden auf die Kredite an die öffentliche Hand und die Realkredite nicht angewandt (vgl. § 20 Abs. 2). Andererseits macht bei Hypothekenbanken die gesetzliche Umlaufgrenze für Pfandbriefe in Höhe des 25fachen des haftenden Eigenkapitals nach § 7 Hypothekenbankgesetz deutlich, daß auch bei ihnen das haftende Eigenkapital als Risikobegrenzung erforderlich ist und als Risikopuffer benötigt wird. Dies gilt entsprechend für die Schiffspfandbriefbanken (vgl. § 7 Schiffsbankgesetz). Bei Bausparkassen ist zu bedenken, daß das Vor- und Zwischenfinanzierungsgeschäft ein Volumen von knapp einem Drittel des Volumens der Bauspardarlehen erreicht; mithin bewegen sich die Bausparkassen zu einem erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den gleichen Kreditrisikobereichen wie die anderen Kreditinstitute. Darüber hinaus beabsichtigt das Bundesaufsichtsamt, auch für die Bausparkassen eine dem Grundsatz I entsprechende Regelung zu erlassen.

In Absatz 3 Satz 1 wird, wie von der Studienkommission empfohlen (Bericht, Tz. 1129 bis 1131), für die Risikobetrachtung der Institutsgruppe das Verfahren der quotalen Zusammenfassung vorgeschrieben: Das übergeordnete Kreditinstitut — das Mutterinstitut — hat den seiner Beteiligungsquote entsprechenden prozentualen Anteil an den risikotragenden Aktiva und an den als haftendes Eigenkapital nach § 10 anerkannten Passiva seiner Tochterinstitute bei sich zusammenzufassen. Das Verfahren der Vollkonsolidierung, wie es nach § 331 Aktiengesetz für die erheblich weiterreichende Bilanz des gesellschaftsrechtlichen Konzerns vorgeschrieben ist, hat demgegenüber für die bankaufsichtliche Überprüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppe erhebliche Nachteile. Es löst insbesondere aus dem Blickwinkel der Bankaufsicht nicht das Problem der Risikoverteilung in der Gruppe in den Fällen, in denen die Beteiligungsquoten unter 100 v. H. liegen. Weiter kann der in der Bilanz des gesellschaftsrechtlichen Konzerns als Korrekturposten ausgewiesene Kapitalanteil von konzernfremden Gesellschaftern am Beteiligungsunternehmen (§ 331 Abs. 1 Nr. 2 Aktiengesetz) bei der bankaufsichtlichen Risikoordnung einerseits nicht als Risikotragungspotential im einzelnen Tochterinstitut außer acht gelassen, andererseits aber auch nicht dem Mutterinstitut zugerechnet werden, weil er nicht zu dessen Eigentums- und Verfügungsbereich zählt; er ist vielmehr bei Beteiligung noch einer anderen Bank am gleichen Tochterinstitut bereits von diesem anderen Bankenverbund als Risikopuffer belegt. Die quotale Zusammenfassung ordnet hingegen die für die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung maßgeblichen Aktiva und Passiva des Tochterinstituts dem Mutterinstitut exakt nach dessen Be-

teiligungshöhe zu und vermeidet so eine Doppelerfassung von Risikotatbeständen und Risikokapital. Dabei wird mit fallendem Beteiligungsgrad ein fallendes Haftungsrisiko unterstellt. Diese Annahme wird zwar nicht allen Beteiligungsverhältnissen gerecht werden können, dürfte aber die Risiken realistischer erfassen, als dies über die Vollkonsolidierung oder das Abzugsverfahren möglich ist. Dem entsprechend wurde das Verfahren der quotalen Zusammenfassung auch in der Schweiz und in den Niederlanden und für Minderheitsbeteiligungen in Belgien gewählt; die EG-Richtlinie läßt diese Methode ausdrücklich für die europarechtlich einzuführende Aufsicht über Kreditinstitutsgruppen zu.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist für die quotale Zurechnung der maßgeblichen Aktiv- und Passivposten die Beteiligungsquote des Mutterinstituts am Tochterinstitut ausschlaggebend, mithin dessen Anteil am Geschäfts- oder Grundkapital. Damit wird der Umfang der Risikozurechnung parallel gehalten zu dem für den Regelfall anzunehmenden Eintrittsrisiko der Mutter. Auf Anteile an Stimmrechten wird hier nicht abgestellt.

Die zusammenzufassenden Eigenkapitalposten, die von dem neugefaßten § 10 Abs. 2 bis 6 inhaltlich bestimmt werden, sind nach allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen zu bereinigen um die Buchwerte, die in den Einzelbilanzen der Mutter und ihrer Töchter für die innerhalb der Gruppe weitergereichten Eigenkapitalbeträge angesetzt wurden. Absatz 3 Satz 3 sieht hierfür in der Methode einer staffelmäßigen Berechnung vor, daß nach der Zusammenfassung der Eigenkapitalposten entsprechend der Beteiligungsquote die auf die unterschiedlichen Eigenkapitalposten bei den gruppenangehörigen Instituten entfallenden Buchwerte abgezogen werden. Diese Methode der Eigenkapitalzusammenfassung kann dazu führen, daß die Kreditinstitutsgruppe über weniger Eigenkapital verfügt als das Mutterinstitut bei individueller Betrachtung, z. B. wenn der Beitrag des Mutterinstituts zu den Risikokapitalposten aus Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter bei der Tochter größer ist als die Beteiligungsquote am Grundkapital dieser Tochter. Jedoch findet diese Berechnungsweise ihre Rechtfertigung darin, daß sie der Kreditinstitutsgruppe nahelegt, Eigenkapital in Form von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter möglichst von dritter Seite hereinzuholen und jedenfalls diese Kapitalart — die gegenüber dem engeren, gesellschaftsrechtlichen Eigenkapital nur eine Hilfslösung ist — nicht zu bevorzugen. Hingegen soll die staffelmäßige Berechnung nicht dazu führen, daß das zusammenzufassende haftende Eigenkapital der Kreditinstitutsgruppen infolge aktivischer Unterschiedsbeträge über das haftende Eigenkapital des Mutterinstituts hinaus geschmälert wird. Absatz 3 Satz 4 bestimmt deshalb, daß aktivische Unterschiedsbeträge (sie entstehen, wenn der Buchwert für die Beteiligung in der Bilanz der Mutter höher ist als das in der Bilanz der Tochter ausgewiesene und auf die Mutter entfallende Eigenkapital) bei der Eigenkapitalzusammenfassung unberücksichtigt bleiben und statt dessen in gleicher Weise wie Beteiligungen an gruppenfremden Unter-

nehmen als Aktiva in das Gesamtkreditvolumen der Kreditinstitutsgruppe eingehen. Von der Eigenkapitalzusammenfassung und -bereinigung werden ferner auf wechselseitigen Beteiligungen beruhende Kreditinstitutsgruppen erfaßt. Es werden im Wege des staffelmäßigen Abzuges nach Absatz 3 Satz 3 die auf die wechselseitigen Beteiligungen entfallenden Buchwerte vom Eigenkapital der Institutsgruppe abgezogen. Solche Verbindungen sind besonders problematisch, da im wechselseitigen Buchungswege Eigenkapital geschöpft wird, das bei zusammengefaßter Betrachtungsweise bei keinem der beiden Institute vorhanden ist. Die vorgesehene staffelmäßige Berechnungsmethode weist den Vorteil auf, daß das bei den Tochterunternehmen aus thesaurierten Gewinnen aufgebaute und das weitere — bei Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter auch von dritter Seite stammende — vorhandene Risikokapital berücksichtigt und nach der Beteiligungsquote an der Tochter unmittelbar in das der Kreditinstitutsgruppe zur Verfügung stehende haftende Eigenkapital eingerechnet wird.

Nach Absatz 3 Satz 5 werden diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Mutter- und Tochterinstitut, die nicht auf Posten des haftenden Eigenkapitals entfallen, weggelassen. Damit wird über das System der quotalen Zusammenfassung, welches hier zu einer nur quotalen Verrechnung führen würde, hinausgegriffen. Der Grund liegt im Bestreben nach Verfahrensvereinfachung dort, wo dies nach der bankaufsichtlichen Zielsetzung vertretbar ist. Falls noch erforderlich, werden gemäß Absatz 3 Satz 6 durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften zur bankaufsichtlichen Zusammenfassung getroffen.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist das übergeordnete Kreditinstitut — das Mutterinstitut — gegenüber dem Bundesaufsichtsamt dafür verantwortlich, daß die von ihm angeführte Institutsgruppe insgesamt den Eigenkapitalanforderungen genügt. Da das Mutterinstitut seine Pflichten aus der bankaufsichtlichen Zusammenfassung immer durch Handlungen im eigenen Herrschaftsbereich erfüllen kann (Einhaltung der angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gruppe durch Erhöhung des haftenden Eigenkapitals oder durch Verringerung des Kreditvolumens des Mutterinstituts; bei Problemen im Einzelfall mit den Meldepflichten kann auf das Abzugsverfahren ausgewichen werden, vgl. Absatz 5) und da § 10a des Gesetzes über das Kreditwesen keine Spezialvorschrift gegenüber dem Gesellschaftsrecht ist, wird durch Absatz 4 Satz 2 klargestellt, daß die allgemein geltenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts, darunter insbesondere die über die Grenzen für die Einflußnahme auf ein anderes Unternehmen, unberührt bleiben. Nach Absatz 4 Satz 3 ist es ferner Aufgabe des Mutterinstituts, dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank durch Einreichen zusammengefaßter Meldungen die Überwachung der Kreditinstitute zu ermöglichen.

In Absatz 5 Satz 1 werden die in die bankaufsichtliche Zusammenfassung gemäß Absatz 2 einzubeziehenden nachgeordneten Kreditinstitute und gleich-

gestellten Unternehmen verpflichtet, die für die Zusammenfassung erforderlichen Angaben dem Mutterinstitut zur Verfügung zu stellen. Diese besondere, auf Gesetz beruhende Auskunftspflicht löst keine Auskunftsrechte anderer Aktionäre nach § 131 Abs. 4 des Aktiengesetzes aus. Gemäß dem Geltungsbereich des Gesetzes werden nur die Tochterunternehmen mit Sitz in diesem Bereich zur Angabe verpflichtet. Für den Fall, daß sich das auch hinsichtlich Tochterunternehmen in anderen Staaten zusammenfassungspflichtige Mutterinstitut von einzelnen dieser Unternehmen die erforderlichen Angaben nicht beschaffen kann, trifft Absatz 5 Satz 2 wegen des auf diese Töchter entfallenden Eintrittsrisikos als hilfsweise greifende Sofortmaßnahme die Regelung, daß der Buchwert dieser Beteiligung vom haftenden Eigenkapital des Mutterinstituts abzuziehen ist. Wie auf Dauer bei solchen Tochterunternehmen in anderen Staaten zu verfahren ist, regeln § 12a und § 31 Abs. 2 Satz 2.

Um den Aufwand für die Bankaufsicht auf der Grundlage einer zusammengefaßten Betrachtung für die Kreditinstitute so gering wie möglich zu halten, konzentriert Absatz 6 Satz 1 die Zusammenfassungs- und Meldepflichten grundsätzlich auf die jeweiligen Spitzen der Institutsgruppen und befreit Untergruppen, soweit ihre Kennzahlen mindestens zu einem Anteil von 75 v. H. in den zusammengefaßten Ausweis eines nach diesem Gesetz meldepflichtigen Mutterinstituts eingehen. Der Anteil von 75 v. H. ist durch die bereits genannte EG-Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis vorgegeben. Tochterkreditinstitute von Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten, die gleichzeitig übergeordnete Kreditinstitute sind, haben in jedem Fall die Zusammenfassungs- und Meldepflichten zu erfüllen.

Bei mittelbaren Beteiligungen sind Fälle denkbar, in denen vornehmlich auf Grund von Mehrheitsbeteiligungen die Beteiligungskette bis zum Schlußglied beherrscht werden kann, mithin auch das Schlußglied gemäß Absatz 2 Satz 1 ein nachgeordnetes Kreditinstitut ist. Die für die bankaufsichtliche Zusammenfassung nach Absatz 3 maßgebliche Beteiligungsquote an dem Schlußglied kann nach ihrer Durchrechnung so gering sein, daß diese Beteiligung bei der bankaufsichtlichen Zusammenfassung vernachlässigt werden kann, wenn man die Ziele der bankaufsichtlichen Zusammenfassung dem Aufwand bei den betroffenen Kreditinstituten gegenüberstellt. Deshalb sieht Absatz 6 Satz 2 einen Endpunkt vor. Danach sind Beteiligungsketten, auch wenn jedes ihrer Glieder beherrscht werden kann, bei der bankaufsichtlichen Zusammenfassung nicht mehr zu berücksichtigen, wenn eine durchgerechnete Beteiligungsquote von 10 v. H. unterschritten wird.

Die bankaufsichtliche Zusammenfassung ist nach ihren einzel- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen tragbar.

Die weit überwiegende Zahl der knapp 5 000 Kreditinstitute wird von der bankaufsichtlichen Zusammenfassung nicht betroffen, weil sie grundsätzlich

keine Beteiligungen von 40 v. H. oder mehr an anderen Kreditinstituten nach den für sie geltenden Spezialgesetzen halten dürfen (z. B. die knapp 600 öffentlich-rechtlichen Sparkassen) oder aus tatsächlichen Gründen nicht halten (z. B. die rd. 3 800 Kreditgenossenschaften).

Um einen Überblick über die Auswirkungen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung zu erhalten, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Hilfe der Deutschen Bundesbank und mit Unterstützung der Verbände der Kreditwirtschaft eine Erhebung bei den 333 Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde DM zum Stand Ende 1982 durchgeführt. Erfragt wurden die Auswirkungen anhand des Grundsatzes I zu § 10 (danach dürfen Kredite und Beteiligungen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen); dieser Grundsatz steht bei der bankaufsichtlichen Zusammenfassung im Rahmen des § 10a im Vordergrund.

Nicht berücksichtigt wurden dabei die acht privaten Bausparkassen mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde DM. Von diesen hält nur eine Bausparkasse eine für die Zusammenfassung wesentliche Bankbeteiligung und kann als bausparkassengeschäftlicher Einzelfall außer Betracht bleiben.

Von den 333 untersuchten Kreditinstituten bilden 50 die Spitze einer zusammenfassungspflichtigen Kreditinstitutsgruppe. 189 Kreditinstitute haben keine Beteiligung an einem Kreditinstitut, die eine

Zusammenfassungspflicht entstehen ließe, und gehören auch keiner Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 10a an. Die restlichen 94 Kreditinstitute zählen zu einer Gruppe der 50 Mutterinstitute.

Von den 50 Institutsgruppen halten 27 (54 v. H.) die Grenze des Grundsatzes I ein. 12 Gruppen (24 v. H.) überschreiten die Grenze um nicht mehr als 10 v. H.; 11 Gruppen (22 v. H.) überschreiten die Grenze um mehr als 10 v. H., jedoch um weniger als 40 v. H. (Einzelheiten vgl. Übersicht 3). Besonders betroffen sind Kreditinstitutsgruppen mit Auslandstöckern (vgl. Übersicht 4).

Dieses Ergebnis, wonach 54 v. H. der Gruppen den Grundsatz I einhalten, zeigt, daß die bankaufsichtliche Zusammenfassung geringer als ursprünglich erwartet in die Geschäftsmöglichkeiten der Kreditinstitute eingreift. Im Hinblick darauf, daß durch die Gründung von Tochterunternehmen besonders in anderen Staaten der Grundsatz I nach geltendem Recht bislang leicht umgangen werden konnte, war eine häufigere Überschreitung des Grundsatzes zu erwarten gewesen. Viele Kreditinstitutsgruppen haben aber offensichtlich die bisherige Möglichkeit zur Ausweitung ihres Kreditgeschäfts aus wohlwogenen Gründen der Risikobegrenzung nicht genutzt, wenngleich einige Kreditinstitutsgruppen den Grundsatz I ganz erheblich überschreiten.

Für die 50 Kreditinstitutsgruppen aus der Gesamttheit der 333 Kreditinstitute mit mehr als einer Mrd. DM Bilanzsumme würde sich, um Grundsatz I einzuhalten, ein Umschichtungsbedarf an Krediten

Übersicht 3

Überschreitung des Grundsatzes I bei den 50 Kreditinstitutsgruppen der 333 Kreditinstitute mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung

— nach Größenklassen —

Stand: Ende 1982

Kreditinstitute mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme, geordnet nach Bilanzsumme	davon Spitzen einer Kreditinstitutsg- ruppe ¹⁾	davon Einhaltung des Grundsatzes I	Überschreitung des Grundsatzes I				
			ins- gesamt	um bis zu			
				10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	40 v. H.
Nr. 1 bis 10	10	4	6	3	—	3	—
Nr. 11 bis 20	5	2	3	—	1	1	1
Nr. 21 bis 30	4	2	2	2	—	—	—
Nr. 31 bis 40	4	4	—	—	—	—	—
Nr. 41 bis 50	3	—	3	2	—	—	1
Nr. 51 bis 100	9	6	3	2	1	—	—
Nr. 101 bis 150	6	3	3	2	1	—	—
Nr. 151 bis 333	9	6	3	1	1	1	—
	50	27	23	12	4	5	2

¹⁾ Spitzen im bankaufsichtlichen Sinne: Kreditinstitut hält Beteiligungen an anderen Kreditinstituten ab 40 v. H. Kapitalanteil und steht selbst nicht oder zu weniger als 75 v. H. im Beteiligungsbesitz eines anderen Kreditinstituts.

**Überschreitung des Grundsatzes I
bei den 50 Kreditinstitutgruppen bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung**

Übersicht 4

— nach Kreditinstitutgruppen mit Auslandstöchtern —

Stand: Ende 1982

		davon Einhaltung des Grund- satzes I	Überschreitung des Grundsatzes I					Umschichtungsbedarf	
			ins- gesamt	um bis zu				in Mrd. DM	in v. H.
				10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	40 v. H.		
Kreditinstitutsgruppen mit Auslandstöchtern	29	11	18	8	3	5	2	70,3	99,3
Kreditinstitutsgruppen ohne Auslandstöchter	21	16	5	4	1	—	—	0,5	0,7

in Höhe von 70,8 Mrd. DM ergeben (vgl. Übersicht 5).

Übersicht 5

**Kreditumschichtungsbedarf der 50 Kreditinstitut-
gruppen bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung**

Stand: Ende 1982

	in Mrd. DM	in v. H.
Großbanken	37,8	53,4
Regional- und Privatbanken	17,3	24,5
Girozentralen	5,2	7,3
Sonstige	10,5	14,8
50 größte Kredit- institutgruppen	70,8	100

Zu 99,3 v. H. (70,3 Mrd. DM) entfällt dieser Umschichtungsbedarf auf die Kreditinstitutgruppen mit Auslandstöchtern (vgl. Übersicht 4), unter denen zugleich die bedeutendsten Gruppen mit den größten — auch inländischen — Töchtern sind.

Insgesamt konzentriert sich der Umschichtungsbedarf auf wenige große Kreditinstitutgruppen. So haben Kreditinstitute, die zu den zehn größten Kreditinstituten zählen, ihr Kreditvolumen nach Grundsatz I für die Institutgruppe um 47,6 Mrd. DM umzuschichten; demgegenüber besteht bei den 16 Institutgruppen, deren Mütter in der Rangliste der größten Kreditinstitute auf den Plätzen zwischen 11 und 50 stehen, ein Umschichtungsbedarf von nur 20,1 Mrd. DM und bei den weiteren 24 Kreditinstitutgruppen, deren Mütter auf den Plätzen 51 bis 333 stehen, ein Umschichtungsbedarf von 3,1 Mrd. DM (vgl. Übersicht 6).

Übersicht 6

**Umschichtungsbedarf und Kreditgewährungsmöglichkeiten der 333 Kreditinstitute
mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung**

— nach Größenklassen —

Stand: Ende 1982

Kreditinstitute mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme, geordnet nach Bilanzsumme	davon Spitzen einer Kredit- instituts- gruppe ¹⁾	Umschichtungsbedarf		Verbleibende Kreditgewährungs- möglichkeiten in Mrd. DM		
		Zahl der Gruppen	in Mrd. DM	in den Gruppen	bei den gruppen- unabhängigen Kredit- instituten ²⁾	insgesamt
Nr. 1 bis 10	10	6	47,6	13,7	—	13,7
Nr. 11 bis 20	5	3	16,2	1,3	14,3	15,6
Nr. 21 bis 30	4	2	1,0	7,6	6,0	13,6
Nr. 31 bis 40	4	—	—	8,8	19,4	28,2
Nr. 41 bis 50	3	3	2,9	0,0	7,4	7,4
Nr. 51 bis 100	9	3	1,7	3,4	63,8	67,2
Nr. 101 bis 150	6	3	0,6	3,2	17,6	20,8
Nr. 151 bis 333	9	3	0,8	1,8	41,2	43,0
	50	23	70,8	39,8	169,7	209,5

¹⁾ Spitzen im bankaufsichtlichen Sinne: Kreditinstitut hält Beteiligungen an anderen Kreditinstituten ab 40 v. H. Kapitalanteil und steht selbst nicht oder zu weniger als 75 v. H. im Beteiligungsbesitz eines anderen Kreditinstituts.

²⁾ Ohne Bausparkassen.

Unter Berücksichtigung dieser fallenden Linie dürfte sich — ausgehend von den Berechnungen zum Stand Ende 1982 — der Umschichtungsbedarf von Krediten bei Einführung der bankaufsichtlichen Zusammenfassung für die gesamte deutsche Kreditwirtschaft auf schätzungsweise höchstens 72 Mrd. DM belaufen (vgl. Übersicht 7) und macht damit rd. 4 v. H. des Gesamtvolumens der Kredite von einheimischen Kreditinstituten an Nichtbanken zum Stand Ende 1982 von rd. 1 789 Mrd. DM aus.

Dem Umschichtungsbedarf stehen jedoch bei den von der Untersuchung erfaßten 333 Kreditinstituten offene Kreditgewährungsmöglichkeiten nach Grundsatz I in Höhe von 210 Mrd. DM gegenüber (vgl. Übersicht 6). Der Betrag ergibt sich mit 40 Mrd. DM aus den Kreditvergabemöglichkeiten jener Kreditinstitutsgruppen, die auch nach Einführung der bankaufsichtlichen Zusammenfassung noch Kreditspielräume haben, und mit rd. 170 Mrd. DM aus dem Kreditfreiraum nach Grundsatz I der 189 gruppenunabhängigen Kreditinstitute unter den 333 größten Banken (vgl. Übersicht 6). Danach verbleibt im Ergebnis auch nach Einführung der bankaufsichtlichen Zusammenfassung und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Verringerung der Kreditvergabemöglichkeiten um 70,8 Mrd. DM ein Kreditspielraum nach Grundsatz I von rd. 139 Mrd. DM. Für alle meldepflichtigen Kreditinstitute dürften sich die verbleibenden Kreditgewährungsmöglichkeiten nach Berücksichtigung des Umschichtungsbedarfs auf annäherungsweise 264 Mrd. DM belaufen (vgl. Übersicht 7). Die Annäherungsrechnung stützt sich auf die Auslastung des Grundsatzes I zum Stichtag Ende 1982 und den danach verbleibenden Kreditspielraum der dem Grundsatz I unterliegenden Kreditinstitute, von dem der aus der bankaufsichtlichen Zusammenfassung resultierende Umschichtungsbedarf abgezogen ist. Weiter kann davon ausgegangen werden, daß bei den nicht berichtspflichtigen Kreditinstituten ebenfalls noch Kreditgewährungsmöglichkeiten bestehen.

Die Übergangsvorschrift des Artikels 2 § 3 läßt den Kreditinstituten fünf Jahre Zeit, sich den neuen

Übersicht 7

Umschichtungsbedarf und Kreditgewährungsmöglichkeiten aller meldepflichtigen Kreditinstitute bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung

— in Mrd. DM —

Stand: Ende 1982 (teilweise geschätzt)

Umschichtungsbedarf	Kreditgewährungsmöglichkeiten nach Saldierung mit Umschichtungsbedarf
72	264

Vorschriften durch Erhöhung ihres Eigenkapitals oder durch Abbau ihres Kreditvolumens anzupassen.

Für die in der Erhebung festgestellten 23 Kreditinstitutsgruppen, die den Grundsatz I überschreiten, ergibt sich zum Ausgleich der Überschreitungen in dieser Übergangszeit ein jährlicher Eigenkapitalbedarf von insgesamt 0,79 Mrd. DM, dem allein bei den Mutterinstituten ohne Töchter im Schnitt der letzten fünf Jahre ein jährlicher Eigenkapitalzuwachs von insgesamt 1,346 Mrd. DM gegenübersteht (vgl. Übersicht 8). Bei Fortschreibung dieser Eigenkapitalbildung, die wegen der zwischenzeitlich erheblich verbesserten Ertragslage der Kreditinstitute in Zukunft eher günstiger zu veranschlagen ist, würde der Eigenkapitalzuwachs ausreichen, den Anpassungsbedarf an die neuen Eigenkapitalanforderungen auf Grund der bankaufsichtlichen Zusammenfassung zu decken; darüber hinaus verblieben mehr als 40 v. H. als Grundlage für eine weitere Kreditexpansion.

Sollte ein übergeordnetes Kreditinstitut trotz seiner Bemühungen um eine angemessene Eigenkapitalerhöhung nach der Übergangszeit die Eigenkapitalanforderungen hinsichtlich seiner Institutsgruppe nicht einhalten können, wird diese Kreditinstitutsgruppe Kredite an andere Kreditinstitute abtreten

Übersicht 8

Überschreitung des Grundsatzes I,

Eigenkapitalbedarf in Anpassungsfrist von fünf Jahren und Eigenkapitalbildung in den vergangenen fünf Jahren der 50 Kreditinstitutsgruppen bei bankaufsichtlicher Zusammenfassung

Stand: Ende 1982

konsolidierungspflichtige KI-Spitzen	davon Einhaltung von Grundsatz I	davon Überschreitung von Grundsatz I	Grundsatz I-Überschreitungsvolumen		jährlicher Eigenkapitalbedarf für Rückführung des GS I-Überschreitungsvolumens in fünf Jahren Mrd. DM	jährlicher Eigenkapitalzuwachs bei überschreitenden KI (nur Mutter) im Schnitt der letzten fünf Jahre (1978 bis 1982) Mrd. DM
			Mrd. DM	vom Gesamtvolumen Kredite an Nichtbanken (1 789 Mrd. DM) v. H.		
50	27	23	70,8	3,9	0,79	1,346

oder das übergeordnete Kreditinstitut seine Beteiligung an einzelnen Tochterkreditinstituten, die die Eigenkapitalanforderungen besonders belasten, abbauen müssen. Der Weg, daß das Bundesaufsichtsamt die Übergangsfrist nach Artikel 2 § 3 Abs. 2 verlängert, wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gangbar sein.

Nach allem ist die vorgesehene Regelung zur bankaufsichtlichen Zusammenfassung für die Kreditinstitute tragbar. Dies gilt auch für die durch die Kreditinstitute finanzierten Unternehmen. Gesamtwirtschaftlich gesehen, stehen dem Kreditumschichtungsbedarf einzelner Kreditinstitutsgruppen genügende Kreditgewährungsmöglichkeiten anderer Institutsgruppen oder nicht zusammenfassungspflichtiger Einzelkreditinstitute gegenüber, so daß eine Beeinträchtigung der Kreditversorgung der Volkswirtschaft nicht zu befürchten ist. Einzelwirtschaftlich gesehen, besteht für die von der Zusammenfassungspflicht betroffenen Kreditinstitutsgruppen die Möglichkeit, den durch die bankaufsichtliche Zusammenfassung sich senkenden Plafonds für Kreditgewährungsmöglichkeiten durch Verbreiterung der Eigenkapitalbasis wieder anzuheben. Der Umstand, daß nur wenige Kreditinstitutsgruppen im Ergebnis von der bankaufsichtlichen Zusammenfassung in ihrer Geschäftsaktivität beschnitten werden und bei diesen Gruppen wiederum der Kreditumschichtungsbedarf sich auf einen kleinen Teil konzentriert, deutet ferner darauf hin, daß auch im Auslandsgeschäft der Kreditwirtschaft nennenswerte Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Für einzelne Kreditinstitutsgruppen wird eine Ausweitung der Geschäftsaktivitäten über Auslandsstöchter, die weniger strengen Eigenkapitalvorschriften unterliegen als das Mutterinstitut, künftig nicht mehr möglich sein. Dies ist jedoch unumgänglich, um die Gefahren einer Risikoüberbürdung bei einzelnen Kreditinstituten und Institutsgruppen und der daraus möglicherweise folgenden Kettenreaktion auf den vertrauensempfindlichen Kredit- und Kapitalmärkten zu vermeiden und damit gerade auch die Funktionsfähigkeit des internationalen Finanzsystems zu sichern. Da vergleichbare Regelungen weit überwiegend in den Bankaufsichtssystemen der wichtigen westlichen Industrie- und Handelsländer bereits bestehen und innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Einführung der bankaufsichtlichen Zusammenfassung durch die Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis zur Pflicht gemacht ist, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Kreditinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu befürchten.

Zu Nummer 8 (§ 12 KWG)

Der Vorschrift des § 12 liegt der Grundgedanke zugrunde, daß schwer veräußerliche Anlagen durch eigene Mittel des Kreditinstituts gedeckt sein sollten.

Durch die Neufassung der Vorschrift sollen subjektive Tatbestandsmerkmale im bisherigen Satz 1 beseitigt werden, die zu Unsicherheiten in der Anwen-

dung und zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Vorschrift geführt haben. Das Merkmal der Dauerhaftigkeit der Anlagen wird gestrichen und der Begriff der Beteiligung objektiviert (so auch Mehrheitsmeinung der Studienkommission, Bericht, Tz. 1233, 1249). Zur Zeit bilanzieren die Kreditinstitute ihren Anteilsbesitz an Nichtbanken überwiegend unter den Bilanzpositionen „Wertpapiere“ oder „sonstige Vermögensgegenstände“ und nicht unter „Beteiligungen“, obwohl sie teilweise seit Jahren Anteile in erheblichem Umfang halten. Für die Veräußerbarkeit von Anlagen ist die nicht nachprüfbar subjektive Absicht des Kreditinstituts, eine Anlage nicht dauernd besitzen zu wollen, unerheblich. Entsprechendes gilt für die Beteiligungsabsicht eines Kreditinstituts bei Anteilsbesitz. Aus diesem Grunde wird nach dem neuen Absatz 1 in Verbindung mit dem neuen Absatz 2 Nr. 1 künftig jeglicher Anteilsbesitz an anderen Kreditinstituten sowie der Anteilsbesitz an sonstigen Unternehmen ab einem Kapitalanteil von zehn v. H. in die Relation des § 12 einbezogen. In Übereinstimmung mit der einstimmigen Meinung der Studienkommission (Bericht, Tz. 1238) wird der mittelbare Anteilsbesitz nicht durch eine Einbeziehung in § 12 Abs. 1 begrenzt, weil er sich im Wert des unmittelbaren Anteilsbesitzes niederschlägt und durch dessen Begrenzung ausreichend erfaßt wird.

Der Katalog des bisherigen § 12 Satz 1 wird durch den neuen Absatz 1 präzisiert und um weitere schwer zu veräußernde Anlagen erweitert:

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Betriebs- und Geschäftsausstattung für die Kreditinstitute ist dieser Posten künftig ebenfalls durch haftendes Eigenkapital und insbesondere nicht durch Einlagen zu decken (so auch Mehrheitsmeinung der Studienkommission, Bericht, Tz. 1253). Diese Gegenstände sind ohne die Aufgabe des Geschäftsbetriebes kaum zu veräußern. Daß die Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Regel einem raschen Umsatz sowie einer kurzfristigen Abschreibung unterliegt, wird beim bilanzmäßigen Ansatz berücksichtigt. Soweit Abschreibungen vorgenommen werden, belasten die abgeschriebenen Werte die Relation des § 12 Abs. 1 nicht, weil bei dieser die Buchwerte Berechnungsgrundlage sind.

Die Einlagen eines Kreditinstituts als stiller Gesellschafter eines anderen Unternehmens galten schon nach bisherigem Recht als Beteiligung; dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Außerdem sind die Leasinggegenstände in den Anlagenkatalog einzubeziehen, sofern sie beim Kreditinstitut bilanziert werden. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Kreditinstitut als Leasinggeber auftritt, der Leasinggegenstand für eine bestimmte Zeit verleast wird und nach Ablauf dieser Zeit vom Leasingnehmer nicht übernommen werden soll. Gerade bei Leasinggegenständen ist in der Regel das Veräußerungsrisiko, insbesondere im Hinblick auf neue technische Entwicklungen, besonders groß, so daß auch diese Gegenstände nicht mit Fremdmitteln, sondern mit haftendem Eigenkapital zu finanzieren sind, wenn ein Kreditinstitut dieses Geschäft betreiben will.

Die Änderungen des bisherigen § 12 Satz 1 erfordern Ausnahmen für den Handelsbestand an Wertpapieren (Absatz 2 Nr. 2), für den Pakethandel mit Anteilsrechten (Absatz 2 Nr. 3), für den Rettungserwerb von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Unternehmensanteilen (Absatz 2 Nr. 4) und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kreditgenossenschaften mit Warengeschäften (Absatz 2 Nr. 5).

Durch die Ausnahme für den Handelsbestand an Wertpapieren sollen Einschränkungen des Dienstleistungsangebots der Kreditinstitute vermieden, und es soll der Handlungsspielraum der Betroffenen nicht über Gebühr eingeengt werden. Um Umgehungen der Zehn-Prozent-Grenze des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 zu verhindern, müssen die Wertpapiere des Handelsbestandes vom übrigen Anteilsbesitz getrennt erfaßt und verwaltet werden. Dies entspricht einer allgemeinen Übung der Kreditinstitute.

Die Ausnahme für den Pakethandel mit Anteilsrechten ist erforderlich, weil oft nur Kreditinstitute in der Lage sein werden, die erforderlichen Marktoperationen ohne wesentliche Beeinflussung der Kurse durchzuführen. Entgegen der Auffassung der Mehrheit der Studienkommission (Bericht, Tz. 864) zum Anteilsbesitz wird die Ausnahme allerdings nicht auf den Erwerb von Anteilspaketen auf Veranlassung eines Dritten ausgedehnt. Dadurch werden Umgehungsmöglichkeiten vermieden.

Der Rettungserwerb von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Unternehmensanteilen muß im eigenen Interesse der erwerbenden Kreditinstitute weiterhin unbelastet durch die Regelung des Absatzes 1 möglich bleiben, denn oft lassen sich nur dadurch größere Wertverluste vermeiden.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung bei Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft belastet die Relation des § 12 Abs. 1 nicht, soweit diese Gegenstände zur Durchführung von Warengeschäften benötigt werden. Durch diese Regelung wird auf die in Jahrzehnten gewachsenen Strukturen im Bereich der Kreditgenossenschaften Rücksicht genommen.

Die Anpassung an die neue Vorschrift wird die Kreditinstitute nicht vor unlösbare Schwierigkeiten stellen. Nach einer von der Deutschen Bundesbank durchgeführten Proberechnung (Stichtag: 31. Dezember 1980) über die Auswirkung der Objektivierung des Beteiligungsbegriffes und der Anrechnung der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden sich zwar bei einigen Kreditinstituten Anpassungsschwierigkeiten ergeben; insgesamt sind jedoch die Probleme lösbar.

Bei einer Gesamtbetrachtung der wichtigsten Bankgruppen zeigt die Proberechnung, daß nur die Großbanken durch die neue Regelung die vorgeschriebene Grenze überschreiten, während bei den anderen Bankgruppen noch ein erheblicher Spielraum bleibt (vgl. Übersicht 9).

Übersicht 9

Auslastung der Relation „Anlagen zu haftendem Eigenkapital“ nach § 12 KWG¹⁾

Stand: Ende 1980

Kreditinstitutsgruppen	Geltende Regelung	Zukünftige Regelung mit objektiviertem Anteilsbesitz ²⁾ und Betriebs- und Geschäftsausstattung, ohne Leasinggegenstände
	in v. H.	
Großbanken	80,1	113,8
Regional- und sonstige Kreditbanken	40,0	55,3
Privatbankiers ³⁾	42,4	59,8
Kreditbanken insgesamt ⁴⁾	58,4	82,1
Girozentralen (einschließlich Deutsche Girozentrale) ...	62,4	67,8
Sparkassen	59,4	70,4
Genossenschaftliche Zentralbanken (einschließlich DG Bank)	63,6	73,2
Kreditgenossenschaften ⁵⁾	51,1	60,2

¹⁾ Als Grundlage dienen die Positionen der monatlichen Bilanzstatistik sowie die Komponenten des haftenden Eigenkapitals aus dem Sonderangabebogen zu den Grundsätzen gemäß §§ 10 und 11 KWG.

²⁾ Der objektivierte Anteilsbesitz wurde ermittelt aus der Position „Beteiligungen“ und der Unterposition zu den Wertpapieren „Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen“ der monatlichen Bilanzstatistik.

³⁾ Ohne anerkanntes freies Vermögen.

⁴⁾ Ohne Zweigstellen ausländischer Unternehmen.

⁵⁾ Einschließlich Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist.

Betrachtet man die Auswirkungen der Änderungen in § 12 für die einzelnen Kreditinstitute, so ergibt sich folgendes Bild (vgl. Übersicht 10):

Von den 243 Kreditbanken (Groß-, Regional-, sonstige Kreditbanken, Privatbankiers und Zweigstellen ausländischer Banken) hielten Ende 1980 drei die Grenze des geltenden § 12 Satz 1 nicht ein. Die Überschreitung addierte sich auf 82 Mio. DM. Bei Einbeziehung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und des objektivierten Anteilsbesitzes würde sich die Zahl der Überschreitungen auf neun, ihr Betrag auf 2 120 Mio. DM erhöhen, das entspricht 8,3 v. H. des vorhandenen haftenden Eigenkapitals dieser Kreditinstitutsgruppe. Diese Überschreitungen sind in erster Linie auf den Wertpapierbestand der Kreditinstitute mit zu hohem Anlagevermögen zurückzuführen. Wie sich aus Übersicht 9 ergibt, sind die Großbanken durch die Verschärfung des § 12 besonders betroffen. Sollten die Institute, die die Grenze des § 12 Abs. 1 nach der Neufassung überschreiten, nicht zu ausgleichenden Eigenkapitalerhöhungen in der Lage sein, werden sie Vermögenswerte veräußern müssen, welche die Relation des neugefaßten § 12 Abs. 1 belasten. Die Unternehmen dürften in diesem Fall zunächst an eine Ausgliederung auf Tochtergesellschaften denken. Dieser Möglichkeit sind jedoch dadurch Grenzen gesetzt, daß die Finanzierung einzelner Kreditnehmer

50 v. H. des haftenden Eigenkapitals des Mutterkreditinstituts nicht übersteigen darf (§ 13 Abs. 4). Es ist nicht auszuschließen, daß sich die betroffenen Institute von Teilen ihres Anteilsbesitzes an Nichtbanken trennen müssen. Die Verschärfung des § 12 kann daher mittelbar dazu führen, daß der Einflußbereich von Kreditinstituten mit im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital großem Anteilsbesitz an Nichtbanken beschränkt wird.

Von den 599 Sparkassen überschritten 14 die geltende Anlagevorschrift mit einem Betrag von 30 Mio. DM. Bei Einbeziehung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und des objektivierten Anteilsbesitzes würde sich die Zahl auf 77, der Betrag der Überschreitung auf 140 Mio. DM erhöhen. Das entspricht 0,8 v. H. des vorhandenen haftenden Eigenkapitals dieser Institutsgruppe. Der Mehrzahl der betroffenen Sparkassen dürfte es möglich sein, die für die Einhaltung des § 12 Abs. 1 erforderlichen Eigenkapitalerhöhungen trotz der Auswirkung des Subventionsabbaugesetzes aus einbehaltenen Gewinnen durchzuführen: Im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 haben die Sparkassen ihr Eigenkapital um rd. 1 570 Mio. DM je Jahr erhöht.

Von den 4 225 Kreditgenossenschaften berichteten 2 279 zur monatlichen Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank; diese Institute sind in die Pro-

Übersicht 10

Überschreitung der Relation „Anlagen zu haftendem Eigenkapital“ nach § 12 KWG¹⁾

— Einzelne Institute und addierte Beträge (in Mio. DM) —

Stand: Ende 1980

Kreditinstitutsgruppe	Gesamtzahl der einbezogenen Institute ²⁾	Geltendes Recht			Zukünftige Regelung mit objektiviertem Anteilsbesitz und Betriebs- und Geschäftsausstattung, ohne Leasinggegenstände				
		Einhaltung	Überschreitung		Einhaltung		Überschreitung		
			Zahl	Betrag	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Betrag
Kreditbanken	243	240	3	82	234	96	9	4	2 120
Girozentralen (einschließlich Deutsche Girozentrale)	12	12	0	0	12	100	0	0	0
Sparkassen	599	585	14	30	522	87	77	13	140
Genossenschaftliche Zentralbanken (einschließlich DG Bank)	10	10	0	0	10	100	0	0	0
Kreditgenossenschaften	2 279 ³⁾	2 154	125	72	2 010	88	269	12	227
Realkreditinstitute	38	38	0	0	38	100	0	0	0
Teilzahlungskreditinstitute	121	121	0	0	119	98	2	2	6
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben ...	16	16	0	0	16	100	0	0	0

¹⁾ Zur Berechnung vgl. Anmerkungen 1, 2 und 5 in Übersicht 9.

²⁾ Alle zur monatlichen Bilanzstatistik per Dezember 1980 berichtenden Institute.

³⁾ Das sind nach der Bilanzsumme gerechnet 89 v. H. aller 4 225 Kreditgenossenschaften.

berechnungen einbezogen worden. Nach der Bilanzsumme gerechnet repräsentieren sie 89 v. H. aller Kreditgenossenschaften. Von diesen 2 279 Instituten hielten 125 Ende 1980 die Grenze des geltenden Rechts nicht ein; die Überschreitung addierte sich auf 72 Mio. DM. Bei Einbeziehung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und des objektivierten Anteilsbesitzes in die Relation nach § 12 Abs. 1 würde die Zahl der Überschreitungen auf 269, der Betrag auf 227 Mio. DM ansteigen. Das entspricht 2,5 v. H. des vorhandenen Kapitals und der Rücklagen dieser Kreditinstitutsgruppe. Die für die Kreditgenossenschaften genannten Zahlen stellen die Auswirkungen der Änderung des § 12 für diese Kreditinstitutsgruppe übertrieben dar, weil nach den Unterlagen der Deutschen Bundesbank die die Relation nicht belastende Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Durchführung von Warengeschäften erforderlich ist (vgl. Absatz 2 Nr. 5), bei den gemischten Kreditgenossenschaften nicht herausgerechnet werden konnte. Bei den Kreditgenossenschaften, die nach den Proberechnungen die Relation des § 12 Abs. 1 nicht einhalten würden, dürfte es sich überwiegend um Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft handeln, weil die Mehrzahl der Kreditgenossenschaften diesem Genossenschaftstyp angehört, die Überschreitung der Relation bei den Kreditgenossenschaften allein auf die Anrechnung der Betriebs- und Geschäftsausstattung zurückzuführen ist und weil bei gemischten Kreditgenossenschaften wegen des zusätzlichen Geschäftszweiges die Buchwerte der Betriebs- und Geschäftsausstattung höher liegen als bei reinen Kreditgenossenschaften. Bei den Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft belief sich Ende 1980 der Anteil der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Durchschnitt auf 0,6 v. H. der Bilanzsumme, während bei den Kreditgenossenschaften ohne Warengeschäft nur 0,35 v. H. der Bilanzsumme erreicht wurden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß bei den Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft rd. 42 v. H. der Betriebs- und Geschäftsausstattung die Relation des § 12 Abs. 1 nicht belasten. Demzufolge dürften die Zahlen der Übersicht 10 erheblich nach unten zu revidieren sein. Sollten dennoch Überschreitungen auf Grund der Gesetzesänderung vorkommen, so wird es den betroffenen Kreditgenossenschaften durch Erhöhung ihres haftenden Eigenkapitals möglich sein, die vorgeschriebene Relation nach Ablauf der Übergangsfrist einzuhalten. Der Überschreitung von 227 Mio. DM steht gegenüber, daß sich die Geschäftsguthaben und die Rücklagen bei den Kreditgenossenschaften im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 um rd. 820 Mio. DM je Jahr erhöht haben.

Von den erfaßten 121 Teilzahlungskreditinstituten würden bei Anrechnung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und des objektivierten Anteilsbesitzes zwei Institute die Anlagegrenze um 6 Mio. DM überschreiten, das entspricht 0,4 v. H. des vorhandenen haftenden Eigenkapitals dieser Kreditinstitutsgruppe. Im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982 haben die Teilzahlungskreditinstitute ihr haftendes Eigenkapital um rd. 140 Mio. DM je Jahr erhöht.

Bei den übrigen Kreditinstitutsgruppen (Girozentralen, genossenschaftliche Zentralbanken, Real-kreditinstitute, Kreditinstitute mit Sonderaufgaben) ergeben sich keine Überschreitungen der Anlagegrenze, weder nach geltendem Recht noch infolge der Neuregelung.

Die Auswirkung der Einbeziehung der Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, lassen sich nur mit unverhältnismäßig hohem Arbeitsaufwand aus den Prüfungsberichten der einzelnen Kreditinstitute ermitteln. Sie sind deshalb nicht in die Proberechnungen einbezogen worden. Eventuell auftretende Probleme infolge der Anrechnung der Leasinggegenstände können neben der Erhöhung des haftenden Eigenkapitals durch eine Änderung der Leasingverträge mit der Folge der Änderung der Bilanzierung, durch die Ausgliederung oder durch die Einschränkung des Leasinggeschäftes gelöst werden.

Artikel 2 § 5 räumt den Kreditinstituten für die Anpassung an die neuen Eigenkapitalanforderungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren ein. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn das Kreditinstitut bereits Fortschritte bei der Anpassung an die neue Regelung erzielt hat.

Zu Nummer 9 (§ 12a KWG)

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in § 10a und § 13a über die bankaufsichtliche Zusammenfassung sowie die Pflicht zur Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise nach dem neu eingeführten § 25 Abs. 2.

Zur Durchführung der Zusammenfassung müssen die gruppenangehörigen Kreditinstitute dem übergeordneten Kreditinstitut die erforderlichen Informationen erteilen. Für die gruppenangehörigen Kreditinstitute innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht die Informationspflicht nach § 10a Abs. 5 Satz 1, auf die auch in § 13a Abs. 5 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Bezug genommen wird. Zur Durchsetzung des Informationsflusses bei den gruppenangehörigen Unternehmen in anderen Staaten wird nach Absatz 1 Satz 1 mit dem Erwerb einer erheblichen Beteiligung im Sinne des § 10a Abs. 2 (eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ab 40 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile) und mit dem Erwerb einer maßgeblichen Beteiligung im Sinne des § 13a Abs. 2 (eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ab 50 v. H. der Kapital- oder Stimmrechtsanteile) sowie mit der Begründung einer Unternehmensbeziehung, durch die unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluß auf Banken oder gleichgestellte Unternehmen ausgeübt werden kann, die Rechtspflicht für das künftige Mutterinstitut verknüpft sicherzustellen, daß von der gebietsfremden Tochter die für die jeweiligen Zusammenfassungen erforderlichen Angaben erlangt werden. Der Zuerwerb von Anteilen, durch den die Schwelle einer Zusammenfassungspflicht nach §§ 10a, 13a oder 25 Abs. 2 erreicht wird, löst diese Rechtspflicht ebenfalls aus. Die Anbindung der Rechtspflicht auch an Unternehmens-

beziehungen, durch die beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann, hat Bedeutung vornehmlich bei mittelbaren Beteiligungen, die bei Durchrechnung der jeweiligen Beteiligungskette sehr früh die Schwelle von 40 v. H. bzw. von 50 v. H. der Kapitalanteile, ab der nach § 10 a Abs. 2 bzw. nach § 13 a Abs. 2 eine erhebliche oder maßgebliche Beteiligung besteht, unterschreiten können. Im Hinblick auf die Rechtsfolge des Absatzes 2 wird der unbestimmte Rechtsbegriff des beherrschenden Einflusses jedoch eingegrenzt auf Beherrschungsfälle, die auf Mehrheitsbeteiligungen oder Beherrschungsverträgen beruhen. Im übrigen bewirken § 10 a Abs. 6 Satz 2 und die hierauf gerichteten Verweisungen in § 13 a Abs. 5 und § 25 Abs. 2 Satz 2, daß trotz etwaiger Beherrschungsmöglichkeit mittelbare Beteiligungen mit einer durchgerechneten Beteiligungsquote von weniger als 10 v. H. der Kapitalanteile nicht unter die Regelung des § 12 a fallen.

Die Rechtspflicht, den für die Zusammenfassungen erforderlichen Informationsfluß sicherzustellen, entsteht mit der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung. Sie dauert fort, solange die jeweilige Beteiligung oder Unternehmensbeziehung besteht. Dem Mutterinstitut ist daher anzuraten, sich bereits vor dem Erwerb über das Sitzlandrecht der zu erwerbenden Tochter zu vergewissern und mit der Tochter — zumindest unverzüglich nach dem Erwerb — eine Informationsvereinbarung über die für §§ 10 a, 13 a und 25 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu schließen.

Die Rechtspflicht des § 12 a erfaßt auch bereits bestehende Beteiligungen oder Unternehmensbeziehungen. Das gebietet die Wichtigkeit der bankaufsichtlichen Zusammenfassung für die Ermittlung und Begrenzung des Gesamtrisikos von Kreditinstitutgruppen. Hier wird aber bei fehlendem Informationsfluß, sofern nicht überhaupt ein Ausweichen auf das Abzugsverfahren in Betracht kommt, vor einer Untersagung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung nach Absatz 2 das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Ausübung pflichtgemäßen Ermessens in besonders sorgfältiger Weise die Vermögens- und Geschäftsinteressen des betroffenen Mutterinstituts mit dem bankaufsichtlichen Gefahrentatbestand abzuwägen haben. Insbesondere bei fehlenden Angaben für den zusammengefaßten Monatsausweis nach § 25 Abs. 2 wird das Bundesaufsichtsamt auch prüfen müssen, ob minder schwere Eingriffe genügen.

Soweit die für die Zusammenfassung der Kreditgeschäftsrisiken nach § 10 a und der Großkredite nach § 13 a erforderlichen Informationen nicht fließen, darf das Mutterinstitut gemäß Absatz 1 Satz 2 auf das Abzugsverfahren nach § 10 a Abs. 5 Satz 2 ausweichen, sofern nach Überprüfung des Einzelfalles das Abzugsverfahren ausreicht, um dem Verbundrisiko Rechnung zu tragen. Dafür, daß das Abzugsverfahren im Einzelfall genügt, kann das betroffene Mutterkreditinstitut z. B. darlegen, daß es sich bei dem Erwerb, gemessen am eigenen Geschäfts- oder Kreditvolumen, um einen Bagatellfall handelt (in diesem Fall kommt auch eine Befreiung nach dem neuen § 31 Abs. 2 Satz 2 in Betracht), daß im Sitz-

land des nachgeordneten Unternehmens ein den §§ 10 und 13 vergleichbares Aufsichtsrecht gilt oder daß das Unternehmen sich verpflichtet hat, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Geschäftsgrenzen einzuhalten; ferner, daß auch nach Berücksichtigung des gebietsfremden Unternehmens das Mutterkreditinstitut zusammen mit den übrigen ihm nachgeordneten Kreditinstituten zumindest die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 4 einhält. Dem Bundesaufsichtsamt muß hierzu die Überprüfung möglich sein. In jedem Falle sind dem Bundesaufsichtsamt hinreichend aussagefähige Geschäfts- und Prüfungsberichte des gebietsfremden Unternehmens vorzulegen.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Ausweichmöglichkeit auf das Abzugsverfahren kommt ihrer Natur nach als Ersatz für die Zusammenfassung nach §§ 10 a und 13 a, in der Regel jedoch nicht als Ersatz für die Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise in Betracht. Aber auch bei fehlenden Angaben für den zusammengefaßten Monatsausweis nach § 25 Abs. 2 hat das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens vor einer etwaigen Untersagung der Fortführung der Beteiligung oder Unternehmensbeziehung zu prüfen, ob Zwischenlösungen — darunter evtl. ebenfalls im Einzelfall das Abzugsverfahren — bankaufsichtlich annehmbar sind.

Können wegen fehlender Angaben die Zusammenfassungen nach §§ 10 a, 13 a oder 25 Abs. 2 nicht erstellt werden und liegen die Voraussetzungen für ein Ausweichen auf das Abzugsverfahren nicht vor, kann das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 2 im Hinblick auf die großen, in der Begründung zu § 10 a dargestellten Gefahren, die aus einer unkontrollierten Geschäftsentwicklung eines gebietsfremden Tochterunternehmens auf das bundesdeutsche Kreditinstitut zukommen können, die Fortführung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung untersagen. Die Einschränkung seiner Berufsausübung muß insoweit durch das Kreditinstitut hingenommen werden. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn das Recht des Sitzlandes des Unternehmens, an dem das Kreditinstitut eine maßgebliche Beteiligung erworben oder eine Unternehmensbeziehung, die beherrschenden Einfluß ermöglicht, begründet hat, den Informationsfluß in andere Staaten nicht zuläßt oder wenn das gebietsfremde Unternehmen aus eigenem Antrieb oder beeinflußt durch das bundesdeutsche Kreditinstitut die erforderlichen Einblicke in seine Geschäfte nicht oder nicht mehr gewährt. In aller Regel wird die Aufhebung der Erlaubnis nur Ultima ratio sein, nachdem sich andere Lösungsversuche als nicht gangbar erwiesen haben.

Im Rahmen der zu den §§ 10 a und 13 a durchgeführten Erhebungen wurden Ende 1982 bei 29 Institutsgruppen insgesamt 61 zusammenfassungspflichtige Beteiligungen an Banken und gleichgestellten Unternehmen in anderen Staaten festgestellt. Davon entfielen 36 Beteiligungen auf Unternehmen in EG-Mitgliedstaaten, für die nach der Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis Rechtsgrundlagen für den künftig er-

forderlichen Informationsaustausch einzuführen sind. 10 Beteiligungen entfielen auf Banken in sonstigen europäischen Staaten — vornehmlich in der Schweiz — und in den USA sowie in Kanada. Für diese Staaten bestätigte eine Untersuchung des bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gebildeten Ausschusses für Bankaufsichtsfragen, daß der Informationsaustausch nicht auf praktische Hindernisse trifft. 15 Beteiligungen entfielen auf Staaten Asiens, der Karibik und Afrikas, wobei Informationsaustauschhindernisse ebenfalls nicht bekannt geworden sind. In Anbetracht dieser tatsächlichen Verhältnisse dürfte die Einführung der bankaufsichtlichen Zusammenfassung und der dafür erforderliche Informationsfluß keine Probleme aufwerfen.

Zu Nummer 10 (§ 13 KWG)

Wie die finanziellen Schwierigkeiten einer bedeutenden Bank im Jahr 1983 erneut gezeigt haben, sind Großkredite die für den Bestand eines Kreditinstitutes gefährlichsten Risiken.

Nach bisher geltendem Recht kann ein Kreditinstitut einem einzelnen Kreditnehmer einen Großkredit bis zu 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals gewähren. Diese Grenze ist zu hoch, denn kaum ein Kreditinstitut wird einen Verlust in dieser Größenordnung aus eigener Kraft überwinden können. Deshalb soll in Zukunft der einzelne Großkredit nur noch höchstens 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals betragen dürfen (Absatz 4). Im internationalen Vergleich ist die geltende Großkreditgrenze für den Einzelkredit ohnehin sehr hoch. In für die Kreditwirtschaft wichtigen Ländern liegt diese Grenze deutlich niedriger, so z. B. in den USA (15 v. H.), Japan (20 v. H.) und der Schweiz (20 v. H.), wobei allerdings unterschiedliche Definitionen des haftenden Eigenkapitals, des Kredits und der Kreditnehmereinheit nicht berücksichtigt sind. Durch die Absenkung der Großkreditgrenze wird somit gleichzeitig das Bankaufsichtsrecht an den Standard anderer Länder angenähert und dadurch das Vertrauen in die Bankaufsicht und in das Kreditwesen der Bundesrepublik Deutschland gestärkt.

Die Herabsetzung der Großkreditgrenze wird für die Geschäftspraxis mancher Kreditinstitute Folgen haben. Sie werden bei der Kreditvergabe einigen Kreditnehmern gegenüber zurückhaltend sein müssen oder sogar in der fünfjährigen Übergangsfrist (Artikel 2 § 6) Kredite abbauen müssen. Über den möglichen Rückführungsbetrag gibt Übersicht 11 Auskunft. Danach sind rund 25 v. H. der Kreditinstitute mit einem Kreditvolumen von 4,7 Mrd. DM, das sind 0,18 v. H. des Gesamtkreditvolumens, betroffen. Die Verschärfung des Kreditbegriffs (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a) und der neuen Definition der Kreditnehmereinheit (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b) konnte allerdings auf Grund des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials nicht berücksichtigt werden. Da die Kreditinstitute im Schnitt der Jahre 1980 bis 1982 rd. 5,8 Mrd. DM haftendes Eigenkapital neu gebildet haben, dürfte

den meisten Kreditinstituten die Anpassung an die neue Grenze ebenso wie die durch die Zweite Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen von 1976 erforderliche Anpassung gelingen, als die Grenze von 100 v. H. auf 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals herabgesetzt wurde. Die Möglichkeit der Freistellung von der Grenze nach § 31 bleibt unberührt.

Für die kreditnehmende Wirtschaft wird die Herabsetzung der Großkreditgrenze dazu führen, daß einige Unternehmen mit mehr Kreditinstituten als bisher zusammenarbeiten müssen. Dies ist jedoch nichts Außergewöhnliches. Die 30 größten Kreditnehmer standen z. B. mit 25 bis 159 Kreditinstituten in Kreditbeziehungen (Stichtag: 30. September 1983). Auch dürften einige Unternehmen prüfen, ob sie sich in größerem Umfang als bisher durch die Emission von Aktien oder Schuldverschreibungen direkt am Kapitalmarkt refinanzieren. Die Kreditversorgung der Wirtschaft insgesamt wird durch die vorgesehene Änderung nicht beeinträchtigt, da Absatz 4 nicht das zulässige Kreditvolumen eines Kreditinstituts begrenzt, sondern der Kreditstreuung dient.

Als Folge der Herabsetzung der Grenze für den einzelnen Großkredit wird die bisherige Begrenzung der fünf größten Großkredite auf das Dreifache des haftenden Eigenkapitals gegenstandslos. Deshalb wird Absatz 3 Nr. 1 gestrichen.

Die Änderungen in Absatz 1 folgen ebenfalls aus der Änderung des Absatzes 4.

Die Änderung des Absatzes 5 vereinfacht ohne Beeinträchtigung des Sicherheitsstandards die Geschäftsabläufe bei Krediten, die im Verbundsystem der Genossenschafts- oder der Sparkassenorganisation vom Zentralkreditinstitut über die angeschlossene Genossenschaft oder Sparkasse an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden. Nach bisher geltendem Recht können diese Kredite bankaufsichtlich nur dann als Einzelkredite an die Endkreditnehmer behandelt werden, wenn die Forderungen gegen die Endkreditnehmer mit den hierfür bestellten Sicherheiten an das Zentralkreditinstitut zur Sicherheit abgetreten wurden. Die Abtretung verursacht bei den heute üblichen nicht akzessorischen Sicherheiten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der nicht zwingend erforderlich ist. Das Zentralkreditinstitut ist durch die zusätzlichen Forderungen an die Endkreditnehmer so hinreichend geschützt, daß in diesen Fällen ein Großkreditrisiko gegenüber dem durchleitenden Kreditinstitut unberücksichtigt bleiben kann.

Durch die Streichung der Worte „für andere“ in Absatz 6 wird klargestellt, daß durch diese Vorschrift auch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für konzernangehörige Unternehmen erfaßt werden. Dasselbe wird auch bei § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 klargestellt.

Durch die Ergänzung der Verweisung auf § 19 wird der Gleichstellung des Leasinggeschäfts mit dem Kreditgeschäft Rechnung getragen.

**Auswirkung der Herabsetzung der Großkreditgrenze von 75 v. H. auf 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals —
ohne die Kredite an Kreditinstitute im eigenen Konzern
(§ 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 3 KWG)¹⁾**

Kreditinstitutsgruppe	Anzahl der Großkredite	Rück- führungs- betrag in Mio. DM	Anzahl der	
			betroffenen Kredit- institute	nicht betroffenen Kredit- institute
Großbanken	0	0	0	6
Regional- und sonstige Kreditbanken	154	1 086	10	89
Zweigstellen ausländischer Banken	78	675	37	21
Privatbankiers	120	448	52	29
Girozentralen (einschließlich Deutsche Girozentrale) ²⁾	11	362	4	8
Sparkassen	178	307	132	463
Genossenschaftliche Zentralbanken (einschließlich DG-Bank)	32	670	7	2
Kreditgenossenschaften ³⁾	939	711	901	1 617
Realkreditinstitute	10	150	8	30
Teilzahlungskreditinstitute	42	140	27	72
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	88	171	12	4
insgesamt	1 652	4 720	1 190	2 341

¹⁾ Als Grundlage dienten die Sammelauflistungen 1982 nach § 13 Abs. 1 Satz 4 KWG.

²⁾ 10 Sammelauflistungen von 1983.

³⁾ Im Jahr 1982 waren 975 Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von unter 20 Mio. DM nicht meldepflichtig; außerdem lagen aus dem Bereich einer Landeszentralbank die Angaben von 325 Kreditgenossenschaften mit einer Bilanzsumme von 20 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM nicht vor.

Zu Nummer 11 (§ 13a KWG)

Das zu § 10 a dargestellte Problem, daß Kreditinstitute durch Beteiligung an anderen Kreditinstituten oder durch Gründung von gebietsansässigen oder -fremden Banktöchtern ihre Kreditgewährungsmöglichkeiten erweitern und ohne Zuführung zusätzlichen Risikokapitals die bankaufsichtlichen Risikogrenzbeziehungen überwinden können, besteht auch bei den Kreditstreuungsvorschriften des § 13 Abs. 3 und 4. Das Mutterkreditinstitut kann die Großkreditgrenzen umgehen, wenn ein Tochterinstitut in die Kreditversorgung der Großkreditnehmer eingeschaltet wird. Denn nach der bisherigen Rechtslage entstehen für das Tochterinstitut auf der Grundlage des vom Mutterinstitut erhaltenen Eigenkapitals neue, eigene Kreditvergabemöglichkeiten. Aufgrund der rechtlichen oder jedenfalls faktischen Beistands- und Eintrittspflicht des Mutterinstituts konzentrieren sich auch die Großkreditrisiken auf dem Ausgleichs- und Verlusttragungspotential des tatsächlich nur einmal bei dem Mutterkreditinstitut vorhandenen haftenden Eigenkapitals.

In Übereinstimmung mit dem einhelligen Votum der Studienkommission (Bericht, Tz. 1126 ff.) werden nach Absatz 1 die Kreditstreuungsvorschriften des § 13 Abs. 3 und 4 auch für die von Kreditinstituten gebildeten Gruppen verbindlich: In enger An-

lehnung an das Verfahren der bankaufsichtlichen Zusammenfassung nach § 10 a ist festzustellen, ob neben dem jeweils übergeordneten Kreditinstitut — dem Mutterinstitut — auch dessen Kreditinstitutsgruppe die Großkreditgrenzen des § 13 einhält. Unterschiede zu § 10 a ergeben sich nur insofern, als in Absatz 2 eine höhere Beteiligungsschwelle für die zusammenzufassenden Tochterinstitute vorgesehen und in Absatz 3 die Regelung des § 10 a Abs. 3 hinsichtlich der zusammenzufassenden Kredite ergänzt wird.

Absatz 2 Satz 1 bezieht in die bankaufsichtliche Zusammenfassung für die Großkreditgrenzen über die Fälle der Beherrschung hinaus nur solche Kreditinstitute ein, an denen das zusammenfassungspflichtige Mutterkreditinstitut mindestens einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil in Höhe von 50 v. H. unmittelbar oder mittelbar hält. Die Heraufsetzung der maßgeblichen Beteiligungsschwelle auf diesen Kapitalanteil — gegenüber der bei § 10 a zugrunde gelegten Schwelle von 40 v. H. der Kapitalanteile — fußt auf der Überlegung, daß das Mutterinstitut für die Zusammenfassung der Großkredite von den Tochterbanken Einzelangaben über Betrag und Schuldner erhalten muß, die sich aus anderen Staaten schwerer beschaffen lassen als die globalen Zahlen für die Zusammenfassung nach § 10 a. Die höhere Beteiligungsschwelle berücksichtigt den für die schwierigere Informationsbeschaffung erforder-

lichen vermehrten Eigentümereinfluß auf das Tochterinstitut. Im übrigen entspricht diese Vorschrift über die übergeordneten und nachgeordneten Kreditinstitute durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift des § 10a Abs. 2.

Nach Absatz 3 werden unter Anwendung des bei § 10a Abs. 3 bereits geregelten Verfahrens der quotalen Zusammenfassung die von der Kreditinstitutsgruppe insgesamt gewährten Großkredite dem zusammengefaßten haftenden Eigenkapital gegenübergestellt und nach den Maßstäben des § 13 Abs. 3 und 4 begrenzt. Der Ermittlung der Großkredite der Kreditinstitutsgruppe, d. h. der Kredite aller gruppenangehörigen Kreditinstitute an einen Kreditnehmer, die insgesamt 15 v. H. des zusammengefaßten haftenden Eigenkapitals übersteigen (Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1), liegt folgendes Prinzip zugrunde: Die Kredite, die von dem Mutterinstitut und seinen Tochterinstituten an denselben Kreditnehmer gewährt wurden, werden von der Mutter ermittelt und zusammengerechnet. Die Kredite der Tochterinstitute werden nur quotale entsprechend der unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligungsquote des Mutterinstituts an den Tochterinstituten angesetzt. Gruppeninterne Kredite sind wegzulassen.

Die uneingeschränkte Anwendung dieses Prinzips der Großkreditzusammenfassung würde allerdings dazu führen, daß die Tochterkreditinstitute alle Kreditvergaben dem Mutterkreditinstitut zu offenbaren hätten. Eine so weitgehende Informationspflicht könnte in Einzelfällen, insbesondere bei Tochterbanken in anderen Staaten, auf Probleme stoßen. Deshalb grenzt Absatz 3 Satz 1 den Kreis der Kreditnehmer, nach deren Person die verschiedenen in der Institutsgruppe gewährten Kredite zusammenzufassen sind, ein: Die Kredite an einen Kreditnehmer sind nur dann zusammenzufassen, wenn bei einem der gruppenangehörigen Kreditinstitute die Großkreditgrenze gegenüber diesem Kreditnehmer überschritten ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 und 2 hat das Mutterinstitut der Bankaufsicht die für die Überwachung erforderlichen Angaben zu erteilen und ist für die Einhaltung der Großkreditgrenzen durch die Gruppe verantwortlich. Wie bei § 10a wird auch durch Absatz 4 Satz 3 klargestellt, daß das allgemein geltende Gesellschaftsrecht unberührt bleibt.

Absatz 5 verweist für weitere Verfahrenseinzelheiten, insbesondere für die Meldepflichten der Tochterkreditinstitute an das Mutterinstitut, für das hilfsweise anzuwendende Abzugsverfahren sowie für die Freistellung von Untergruppen auf die Regelungen des § 10a.

Um einen Überblick über die Auswirkungen der bankaufsichtlichen Zusammenfassung auf die Einhaltung der Großkreditgrenzen zu erhalten, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Hilfe der Deutschen Bundesbank und mit Unterstützung der Verbände der Kreditwirtschaft zusammen mit der Erhebung zu den Auswirkungen der Zusammenfassung nach § 10a auch eine Erhebung zur Auswirkung der Großkreditzusammenfassung nach § 13a

durchgeführt. Untersucht wurden wie für § 10a die 333 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde DM, unter denen 50 Institute die Spitze einer zusammenfassungspflichtigen Kreditinstitutsgruppe bilden (ohne Bausparkassen als Spitze einer Gruppe). Der Erhebung wurde der Eigenkapital- und Kreditbegriff nach den geltenden §§ 10, 19 und 20 KWG zugrunde gelegt. Die Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals folgt allerdings noch einem für die Kreditinstitute ungünstigeren Verfahren (vom quotale zusammengefaßten haftenden Eigenkapital Abzug der Buchwerte der Beteiligungen an den Tochterbanken, auch soweit sie das anteilige haftende Eigenkapital übersteigen), als es die §§ 10a und 13a vorsehen. Daraus ergibt sich ein nicht ausgrenzbares zu frühes Greifen der Großkreditgrenzen; auch erhält ein Kredit zu früh die Eigenschaft eines Großkredits. Ferner liegt der Erhebung eine Großkreditgrenze für den größten Kredit von 75 v. H. zugrunde; die Auswirkung der Absenkung der Großkreditgrenze von 75 v. H. auf 50 v. H. konnte nicht berücksichtigt werden. Für die 50 Institutsgruppen ergibt sich unter diesen Vorbehalten Ende 1982 folgendes Bild:

Von den 50 Institutsgruppen halten 44 (88 v. H.) die Großkreditgrenzen ein. 6 Gruppen (12 v. H.) überschreiten die Großkreditgrenzen, darunter alle 6 die bisherige Grenze des § 13 Abs. 4 von 75 v. H. des haftenden Eigenkapitals für den größten Kredit und nur eine Gruppe die Grenze des 8fachen haftenden Eigenkapitals für alle Großkredite (vgl. Übersicht 12). Die Überschreitungen der Grenze für den größten Kredit in Höhe von 773 Mio. DM umreißen zugleich den Anpassungsbedarf an die Großkreditzusammenfassung. Er konzentriert sich auf die den Kreditbanken zuzuordnenden Kreditinstitutsgruppen und unter diesen auf die Gruppen mit Auslandsstöchern (vgl. Übersicht 13).

Dem aus der Erhebung ermittelten Anpassungsbedarf der 6 Institutsgruppen an die Folgen der Großkreditzusammenfassung steht mit knapp 222 Mrd. DM ein rd. 290fach höheres Freivolumen für Großkredite bei den anderen der 333 untersuchten Kreditinstitute gegenüber (Übersicht 12).

Die Erhebung zeigt also, daß weit überwiegend die Kreditinstitutsgruppen die bisherigen Großkreditgrenzen von § 13 Abs. 3 und 4 auch nach einer Großkreditzusammenfassung einhalten und ein hoher Spielraum für weitere Großkredite besteht. Ein Grund für dieses Ergebnis kann darin gesehen werden, daß die gruppeninternen Kredite, die gemeinhin den Mutterinstituten bei der Einhaltung der Großkreditgrenzen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, bei der quotalen Zusammenfassung weggelassen werden. Das nach § 13a Abs. 1, § 13 Abs. 3 zulässige Großkreditvolumen der Gruppe wird dadurch stark, aber dennoch in vertretbarer Weise entlastet. Ein weiterer Grund dürfte darin liegen, daß die Kreditinstitutsgruppen auch bisher schon darauf geachtet haben, einem einzelnen Kreditnehmer nicht über die nach § 13a Abs. 1, § 13 Abs. 4 zulässige Grenze hinaus Kredit zu gewähren.

Für die die Großkreditgrenzen überschreitenden Kreditinstitutsgruppen wird durch Artikel 2 § 7 in

**Zusammengefaßte Großkredite nach § 13 a EKWG — ohne gruppeninterne Großkredite —
bei den 333 Kreditinstituten mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme
— Eigenkapital- und Kreditbegriff nach geltenden §§ 10, 19 und 20 KWG —**

Stand: Ende 1982

Die 333 Kreditinstitute mit mehr als 1 Mrd. DM Bilanzsumme	darunter Spitzen ¹⁾ einer Kreditinstitutsgruppe	davon Einhaltung der Großkreditgrenzen			davon Überschreitungen der Großkreditgrenzen												
		darunter Unterschreitungen des 8fachen kons. hEK		Überschreitende Gruppen insgesamt	Großkredite überschreiten 8faches kons. hEK						Großkredite überschreiten 75 v. H. des kons. hEK						
		um xfa-faches kons. hEK	um Mio. DM		Zahl der Gruppen	Überschreitungen				Zahl der Gruppen	Zahl der Kredite	Überschreitungen				um Mio. DM	
						um bis zu						um bis zu					
						10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.	darüber			um Mio. DM	10 v. H.	20 v. H.	30 v. H.		darüber
Nr. 1 bis 10	10	9	6,2	160 200	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	674
Nr. 11 bis 20	5	4	2,9	13 122	1	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	26
Nr. 21 bis 30	4	4	5,0	11 996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 31 bis 40	4	4	7,2	13 290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 41 bis 50	3	3	5,8	5 783	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 51 bis 100	9	9	4,9	10 593	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 101 bis 150	6	4	3,1	3 289	2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	1	63
Nr. 151 bis 333	9	7	4,4	3 353	2	1	—	—	1	—	113	2	2	1	1	—	10
insgesamt . . .	50	44	5,6	221 626	6	1	—	—	1	—	113	6	6	3	1	—	2 773

¹⁾ Spitzen im Sinne von § 13 a: Kreditinstitut hält Beteiligung an anderen Kreditinstituten ab 50 v. H. Kapitalanteil und steht selbst nicht oder zu weniger als 75 v. H. im Beteiligungsbesitz eines anderen Kreditinstituts.

**Zusammengefaßte Großkredite nach § 13 a EKWG — ohne gruppeninterne Großkredite —
nach bankstatistischen Bankengruppen sowie nach Kreditinstitutsgruppen mit und ohne Auslandstöchtern
— Eigenkapital- und Kreditbegriff nach geltenden §§ 10, 19 und 20 KWG —**

Stand: Ende 1982

	Zahl der Kreditinstitutsgruppen	davon Einhaltung der Großkreditgrenzen	davon Überschreitung der Großkreditgrenzen				
			über- schreitende Gruppen insgesamt	Großkredite überschreiten 8faches kons. hEK		Großkredite überschreiten 75 v. H. des kons. hEK	
				Zahl der Gruppen	Überschreitungen in Mio. DM	Zahl der Gruppen	Überschreitungen in Mio. DM
Kreditbanken	25	19	6	1	113	6	773
Girozentralen mit DGZ	12	12	—	—	—	—	—
Sonstige	13	13	—	—	—	—	—
Kreditinstitutsgruppen mit Auslandstöchtern	29	25	4	1	113	4	750
Kreditinstitutsgruppen ohne Auslandstöchter	21	19	2	—	—	2	23

Verbindung mit Artikel 2 § 6 eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt, um die neuen Grenzen einzuhalten. Das Bundesaufsichtsamt kann diese Frist in begründeten Einzelfällen verlängern.

Zu Nummer 12 (§ 14 KWG)

Die Vorschrift des § 14 dient in gleicher Weise den Interessen der Bankaufsicht an zeitnahen Informationen über die Kreditgewährung einzelner Kreditinstitute und die Verteilung der Kredite auf die Wirtschaft wie den Interessen der Kreditinstitute an Informationen über die Höhe und die Struktur der Verschuldung größerer Kreditnehmer. Um die Anzeigen aussagekräftiger zu machen, erweitert der Entwurf sie auf die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1) und von Auslandstöchtern der Kreditinstitute (Absatz 2 Satz 2) gewährten Millionenkredite sowie auf Realkredite (§ 20 Abs. 2).

Durch den neuen Absatz 1 Satz 1 wird der Meldezeitraum von zwei Monaten auf drei Monate verlängert, weil die in den letzten Jahren stark angestiegene Zahl der Millionenkreditmeldungen die Bundesbank und die meldepflichtigen Unternehmen vor erhebliche Bearbeitungsprobleme stellt und die vorgesehene Verlängerung zu keinen unververtretbaren Einbußen hinsichtlich der Aktualität und des Nutzens der Meldungen führt. Eine Anhebung der Meldegrenze von einer Million DM kommt derzeit nicht in Frage, weil dann kleinere Kreditinstitute nicht mehr in dem bisherigen Umfang von den Vorteilen der Evidenzzentrale profitieren könnten. Außerdem würde erst eine deutliche Anhebung auf mehrere Millionen DM zu einer spürbaren Entlastung der Deutschen Bundesbank und der Kreditinstitute insgesamt führen. Durch die Verlegung des Meldetermins vom Zehnten auf den Fünfzehnten des jeweiligen Monats wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich durch den Wegfall des Sonnabends als Arbeitstag die Zahl der für die Anzeige zur Verfügung stehenden Arbeitstage verringert hat und sich in Monaten mit Feiertagen zusätzliche technische Probleme ergeben haben.

Der neue Satz 2 des Absatzes 1 verpflichtet übergeordnete Kreditinstitute, auch für nachgeordnete Unternehmen im Sinne des § 13a Abs. 2 mit Sitz in einem anderen Staat, die § 1 entsprechende Bankgeschäfte betreiben, die Millionenkreditanzeigen abzugeben. Durch diese Erweiterung erhalten die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt zeitnahe Informationen über das Gesamtengagement einer Kreditinstitutsgruppe bei einzelnen Kreditnehmern. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn finanzielle Schwierigkeiten eines Kreditnehmers bekannt werden. Die Meldungen für Töchter mit Sitz in einem anderen Staat gehen nach Absatz 2 Satz 1 in die Rückmeldungen an die beteiligten Kreditinstitute ein. Als beteiligte Kreditinstitute gelten nur nach Absatz 1 meldende Kreditinstitute, die entweder selber oder über ihre Töchter mit Sitz in einem anderen Staat dem Kreditnehmer einen Millionenkredit gewährt haben. Dementsprechend ist bei der Rückmeldung nach Absatz 2 Satz 2 nur die Zahl der beteiligten Kreditinstitute

mitzuteilen. Die Töchter in einem anderen Staat erhalten keine Rückmeldungen.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 3 wird die Benachrichtigung der Kreditinstitute durch die Deutsche Bundesbank verbessert. Für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers spielen seine Gesamtverschuldung und seine laufende Belastung, die Fälligkeit und die Art der Kredite sowie die Sicherheiten eine maßgebliche Rolle. Deswegen wird künftig zwischen langfristigen (Absatz 2 Satz 3 Nr. 1) und mittel- und kurzfristigen Krediten (Absatz 2 Satz 3 Nr. 2) unterschieden. Daneben werden Wechselkredite (Absatz 2 Satz 3 Nr. 3) sowie Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen wie bisher gesondert erfaßt und um bürgschaftsähnliche oder bürgschaftsersetzende Verpflichtungen und Belastungen ergänzt (Absatz 2 Satz 3 Nr. 4). Im Gegensatz zum geltenden Recht werden auch Realkredite in das Meldesystem des § 14 einbezogen (vgl. dazu § 20); sie werden wegen ihrer besonderen risikomäßigen Bewertung gesondert ausgewiesen (Absatz 2 Satz 3 Nr. 6), obwohl sie bereits nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 erfaßt sind. Dasselbe gilt für die von der öffentlichen Hand verbürgten Kredite (Absatz 2 Satz 3 Nr. 5). Nur die von inländischen Kreditinstituten gewährten Kredite werden nach Satz 3 aufgegliedert. Zur Entlastung der zur Meldung verpflichteten Institute wird für die Töchter mit Sitz in anderen Staaten auf eine entsprechende Aufgliederung verzichtet; die Kredite werden dort zum Teil nach anderen Gesichtspunkten gegliedert, als es in dieser Vorschrift vorgesehen ist.

Die Ersetzung des Konzernbegriffs in Absatz 3 durch die im neugefaßten Satz 1 vorgesehene Verweisung auf § 19 Abs. 2 dient der Rechtsvereinheitlichung. Schon nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde bei der Rückmeldung der Verschuldung konzernangehöriger Schuldner nur die Gesamtverschuldung des Konzerns sowie die Verschuldung desjenigen Kreditnehmers mitgeteilt, dem das jeweilige Kreditinstitut einen Kredit gewährt hatte. Dies wird durch die neuen Sätze 2 und 3 klargestellt. Hat eine Tochter mit Sitz in einem anderen Staat den Kredit gewährt, so erhält nach Satz 3 das beteiligte übergeordnete Kreditinstitut die Angaben über die Verschuldung der einzelnen Kreditnehmer.

Das Kreditmeldesystem nach § 14 ist insofern unvollständig, als die Verschuldung von Kreditnehmern bei Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat, ausgenommen nachgeordnete Unternehmen, nicht erfaßt wird. Infolge der zunehmenden internationalen Verflechtung der Kreditströme wird die Einführung zwischenstaatlicher Kreditmeldesysteme angestrebt. Der neue Absatz 4 ermächtigt die Deutsche Bundesbank, Kreditdaten gemäß Absatz 1 an die zuständigen Stellen in anderen Staaten weiterzuleiten und Angaben über die Verschuldung von Kreditnehmern bei Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten in die Rückmeldungen gemäß Absatz 2 einzubeziehen, sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen oder eine Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dies

vorsehen. Die Ermächtigung zur Weiterleitung von Kreditdaten an die vorgesehenen Stellen erfolgt unter dem sich aus Absatz 2 ergebenden Vorbehalt, daß nur solche Unternehmen Meldungen über die Verschuldung eines inländischen Kreditnehmers erhalten, die diesem Kreditnehmer ebenfalls einen Kredit gewährt haben.

Zu Nummer 13 (§ 15 KWG)

Durch die geltenden Regelungen in den §§ 15 und 16 werden Interessenkonflikte berücksichtigt, welche sich bei der Kreditvergabe an Geschäftsleiter, Gesellschafter, Mitglieder von Aufsichtsorganen, Beamte und Angestellte des Kreditinstituts sowie deren Angehörige und an Unternehmen ergeben können, die mit dem Kreditinstitut durch personelle Verflechtungen oder durch Beteiligungen verbunden sind. Kredite an diese Personen und Unternehmen dürfen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 nur bei einstimmigem Beschluß sämtlicher Geschäftsleiter sowie unter ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans des Kreditinstituts gewährt werden. Ein Teil dieser Kredite muß nach § 16 dem Bundesaufsichtsamt angezeigt werden.

Diese Regelungen des geltenden Rechts haben bei den Kreditinstituten und beim Bundesaufsichtsamt zu einem aufwendigen Verwaltungsverfahren geführt, welches nicht in allen Fällen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck steht. Deshalb werden diese Vorschriften — unter Beibehaltung im Grundsatz — erheblich vereinfacht.

Folgende Erleichterungen ergeben sich für die Kreditinstitute durch die Änderung des § 15:

In Zukunft unterliegen nicht mehr allgemein Kredite an Beamte und Angestellte des Kreditinstituts den Beschlußfassungs- und Zustimmungspflichten, sondern nur noch Kredite an Prokuristen und an zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte (vgl. den geänderten Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und den geänderten Absatz 2 Satz 1). Es ist davon auszugehen, daß nur bei dem vorerwähnten Personenkreis Einflußmöglichkeiten auf die Kreditvertragsgestaltung bestehen, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Ferner wird die bisherige Bagatellgrenze für die Beschlußfassungs- und Zustimmungspflichten bei Krediten an diesen Personenkreis von einem Monatsgehalt auf ein Jahresgehalt angehoben (vgl. den neu gefaßten Absatz 3 Nr. 1).

Die mögliche Gültigkeitsdauer der sogenannten Vorratsbeschlüsse über Kredite an Geschäftsleiter, Gesellschafter, Mitglieder der Aufsichtsorgane, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte sowie deren Angehörige (Personalorgankredite) wird von drei Monaten auf ein Jahr verlängert (Absatz 4 Satz 5). Es ist aus der Sicht der Bankaufsicht ausreichend, wenn sich Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane nur einmal im Jahr mit diesen Krediten befassen.

Kredite an Unternehmen, welche mit dem Kreditinstitut personell oder durch eine Beteiligung verbun-

den sind (Unternehmensorgankredite), unterliegen dann nicht den Beschlußfassungs- und Zustimmungspflichten, wenn sie weniger als eins v. H. des haftenden Eigenkapitals oder weniger als 100 000 DM betragen (Absatz 3 Nr. 2). Hinsichtlich des Beteiligungsbegriffes in Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 bis 11 wird eine Bagatellgrenze von zehn v. H. eingeführt, bis zu welcher das Vorliegen einer Beteiligung unerheblich ist. Unverändert bleibt dagegen die gesetzliche, unwiderlegbare Vermutung einer Beteiligung ab einem Anteilsbesitz von einem Viertel am Kapital des anderen Unternehmens unabhängig von der Beteiligungsabsicht. Sofern ein Organkredit nach Absatz 4 Satz 4 wegen Eilbedürftigkeit ohne vorherigen einstimmigen Beschluß oder ohne Zustimmung des Aufsichtsorgans gewährt worden ist, wird die Frist für die nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsorgans im Hinblick auf die in § 110 Abs. 3 des Aktiengesetzes empfohlene vierteljährliche Sitzungshäufigkeit unter Berücksichtigung einer gewissen Schwankungsbreite bei den Sitzungsintervallen auf vier Monate verlängert.

Bei allen Organkrediten wird ferner eine Bagatellgrenze von zehn v. H. für die Beschlußfassung über und für die Zustimmung zu Erhöhungen eingeführt (vgl. die neue Nummer 3 in Absatz 3).

Neben den Erleichterungen sind jedoch auch gewisse Erweiterungen der Regelungen über die Organkredite vorgesehen. So werden künftig nach dem neu gefaßten Absatz 1 Nr. 6 auch Kredite an stille Gesellschafter in den Kreis der Organkredite einbezogen, weil hier im Einzelfall erhebliche Einflußmöglichkeiten bestehen können. Ferner soll eine personelle Verflechtung künftig schon dann angenommen werden, wenn ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter des Kreditinstituts gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens ist oder umgekehrt (vgl. die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8). Als Unternehmensorgankredit zählen künftig auch Kredite an Unternehmen, bei denen ein Kreditinstitut oder ein Geschäftsleiter eines Kreditinstituts persönlich haftender Gesellschafter ist (Absatz 1 Satz 1 Nr. 9). Hier ergibt sich das besondere Interesse des Kreditinstituts oder des Geschäftsleiters am anderen Unternehmen aus der persönlichen Haftung als Gesellschafter.

Neben den Erleichterungen und den Erweiterungen sind einige Änderungen von klarstellender Bedeutung und redaktioneller Natur vorgesehen. Klarstellende Bedeutung haben die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 und 11, nach denen die Beteiligungsumsetzung der Nummer 9 auch in Nummer 10 und 11 gilt. Auch die Änderung in Absatz 5 beseitigt eine Unstimmigkeit, indem ausdrücklich nur noch die Personalorgankredite erfaßt werden. Nur von redaktioneller Bedeutung ist der Wegfall der bisherigen Nummer 6 in Absatz 1 Satz 1, die wegen der Kreditnehmerzusammenfassung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht mehr erforderlich ist; dasselbe gilt für die Verkürzung des Absatzes 2 Satz 1. Durch die Änderung der Terminologie in Absatz 1 Satz 1 Nr. 7, 8 und 11, wo nunmehr von Unternehmen in der

Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft die Rede ist, wird die Unterscheidung zwischen den Unternehmens- und den Personalorgankrediten verdeutlicht.

Zu Nummer 14 (§ 16 KWG)

Diese Vorschrift über die Anzeigepflicht für Organkredite wird dadurch vereinfacht, daß nicht mehr wie bisher zwischen neun, sondern nur noch zwischen zwei Kreditarten unterschieden wird: den Personal- und den Unternehmensorgankrediten. Personalorgankredite brauchen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank nach dem neuen Satz 1 Nr. 1 nur noch angezeigt zu werden, wenn sie den Betrag von 250 000 DM übersteigen. Diese Grenze kann im Einzelfall allerdings niedriger sein als nach dem bisherigen Recht, weil sie nicht mehr so auf die unterschiedlichen Personalorgankredite abstellt wie die bisherige ausführliche Regelung. Dies ist im Interesse einer einheitlichen und einfachen Regelung hinzunehmen. Bei den Unternehmensorgankrediten tritt nach dem neuen Satz 1 Nr. 2 neben diese absolute Grenze noch eine relative Grenze, die an das haftende Eigenkapital des Kreditinstituts anknüpft.

Satz 2 macht Entnahmen durch Inhaber oder persönlich haftende Gesellschafter anzeigepflichtig, weil sie wie die Kreditgewährung zu einer Schmälerung der realen Eigenkapitalbasis führen. Diese Regelung entspricht in ihrem Kern der bisherigen Nummer 3.

Der neue Satz 3 sieht vor, daß die Kreditinstitute auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes alle fünf Jahre eine Sammelaufstellung der anzuzeigenden Organkredite einzureichen haben, damit sich die Bankaufsicht ein Bild über den Stand der Organkredite machen kann.

Zu Nummer 15 (§ 18 KWG)

Die Änderung des Satzes 3 folgt aus der Änderung des § 19 Abs. 3, ohne daß der bisherige Umfang der Ausnahme geändert wird.

Durch den neu angefügten Satz 4 werden die Kreditinstitute nach der ersten Kreditwürdigkeitsprüfung vor der Gewährung des Kredits von der Verpflichtung befreit, bei den typischen Wohnungsbaukrediten bis zu einem Betrag von 300 000 DM sich weiterhin laufend der Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers zu vergewissern. Nach den Erfahrungen der Kreditwirtschaft zeichnet sich der durch diese Ausnahmenvorschrift erfaßte Kreditnehmerkreis durch eine sehr gute Zahlungsmoral aus, so daß der durch laufende Kreditwürdigkeitsprüfungen verursachte Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu verhindernden Risiken stehen würde. Eine Voraussetzung für die Befreiung von der laufenden Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, daß der Kreditnehmer mindestens einen Teil des finanzierten Wohnraumes selbst bewohnt. Die Kreditinstitute werden durch diese Voraussetzung nicht mit unangemessenem zusätzlichen Prüfungsaufwand belastet, weil

ihnen eine Änderung der Anschrift ihrer Kreditnehmer bekannt wird. Werden allerdings Leistungsstörungen erkennbar, die darauf hindeuten, daß der Kreditnehmer nicht in der Lage oder nicht willens ist, die fälligen Zins- oder Tilgungsraten des Kredits zu zahlen, so wird sich das Kreditinstitut die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder offenlegen lassen müssen. Der neue Satz 4 stellt die Geschäftsleitung eines Kreditinstituts nicht von der Entscheidung frei, ob nicht im Einzelfall auch bei Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn dem Kreditinstitut die Aufgabe oder der Verlust einer gesicherten beruflichen Position des Kreditnehmers bekannt wird und das Kreditrisiko daher ungünstiger als im Normalfall zu beurteilen ist.

Zu Nummer 16 (§ 19 KWG)

Nach der derzeitigen Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 fallen Forderungen aus nichtbankmäßigen Handelsgeschäften nur dann unter den Kreditbegriff, wenn sie über die handelsübliche Frist hinaus gestundet werden. Diese Regelung ist nicht mehr sachgerecht, weil es bankaufsichtlich für die Risikobeurteilung nicht maßgeblich sein kann, ob eine Forderung über die handelsübliche Frist hinaus gestundet ist oder nicht. Es gelten daher nach der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 alle Geldforderungen aus sonstigen Handelsgeschäften als Kredite. Entsprechend der bisherigen Regelung soll allerdings eine Ausnahme für die Forderungen aus dem Warengeschäft von Kreditgenossenschaften gelten. Eine Anwendung des erweiterten Kreditbegriffs auf die Warenkreditgenossenschaften würde in unzumutbarer Weise in jahrzehntelang gewachsene Geschäftsstrukturen dieser rd. 2 200 Kreditinstitute eingreifen.

Durch die Erweiterung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 soll eine Umgehungsmöglichkeit verhindert werden. Wenn Kreditinstitute zugunsten Dritter Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten stellen, sind sie wirtschaftlich mit demselben Risiko belastet wie bei der Übernahme einer Gewährleistung. Durch die Streichung der Worte „für andere“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird klargestellt, daß auch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für konzernangehörige Unternehmen als Kredit anzusehen sind.

Durch die neue Nummer 7 des Absatzes 1 Satz 1 werden Leasinggegenstände, über die ein Kreditinstitut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, als Kredite behandelt. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise stellt das Leasinggeschäft ein Kreditgeschäft dar, bei dem die Leasinggegenstände als Kreditsicherheit dienen. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Leasinggeschäfts wird nunmehr auch beim Kreditbegriff seiner wirtschaftlichen Funktion Rechnung getragen. Dadurch wird gleichzeitig eine Möglichkeit zur Umgehung der Vorschriften der §§ 13 bis 18 KWG durch den Abschluß von Leasingverträgen als Ersatz für die Gewährung weiterer Kredite ausgeschlossen. Wie schon bei § 12 KWG ist der Buchwert des Leasing-

gegenstandes für die Höhe des anzurechnenden Kredits ausschlaggebend. Sofern der Leasinggegenstand beim Leasingnehmer bilanziert wird, ist die beim Kreditinstitut bilanzierte Leasingforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 als Kredit zu erfassen. Von der neuen Regelung unberührt bleiben Leasinggegenstände, die das Kreditinstitut als Leasingnehmer besitzt. Über den Umfang des von Kreditinstituten unmittelbar betriebenen Leasinggeschäfts liegen keine Angaben vor. Der Umfang ließe sich nur mit unverhältnismäßig hohem Zeit- und Arbeitsaufwand aus den Prüfungsberichten der einzelnen Kreditinstitute ermitteln. Nach Erkenntnissen des Bundesaufsichtsamtes spielt das unmittelbare Leasinggeschäft nur bei wenigen Kreditinstituten eine größere Rolle, weil viele Kreditinstitute an Leasingunternehmen beteiligt sind, über die die Geschäfte abgewickelt werden.

Da nach dem geltenden § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und nach dem einzufügenden § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 Kredite an Gesellschafter unter bestimmten Voraussetzungen vom haftenden Eigenkapital abzuziehen sind, wird durch die Änderung in Absatz 2 Satz 1 die Kreditnehmerzusammenfassung auch auf § 10 ausgedehnt. Außerdem wird Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an den Konzernbegriff des Aktiengesetzes angepaßt.

Die derzeitige Beschränkung der Zusammenfassung von Kreditnehmern auf Konzernunternehmen in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist zu eng, weil die Bonität von Einzelunternehmen nicht nur bei einer Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung eng mit der Bonität anderer Unternehmen zusammenhängt. Außerdem bereitet die Anwendung der Vorschrift in ihrer derzeitigen Fassung erhebliche praktische Schwierigkeiten.

Der Nachweis, daß Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind, ist häufig deshalb nicht möglich, weil die hierfür erforderlichen Erkenntnisse mit den dem Bundesaufsichtsamt zur Verfügung stehenden Mitteln nicht gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Kreditnehmer nicht beaufsichtigt werden. Auch die Feststellung der Unternehmenseigenschaft natürlicher Personen hat zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt, weil der Unternehmensbegriff gesetzlich nicht definiert ist. Von den Kreditinstituten sind bei der Kreditnehmerzusammenfassung die erforderlichen Aufschlüsse, soweit sie überhaupt selbst über entsprechende Erkenntnisse verfügen, nicht immer zu erwarten, weil sie die Zusammenfassung der Kreditnehmer bei der Anwendung der Anzeige- und Kreditstreuungsvorschriften der §§ 13 ff. belastet und weil sie insbesondere bei einer durch die Zusammenfassung bedingten Überschreitung der Relationen des § 13 Abs. 3 und 4 mit Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes rechnen müssen. Es kommt hinzu, daß aus der Sicht der Bankaufsicht ein einheitliches wirtschaftliches Risiko auch bei Minderheitsbeteiligungen ohne einheitliche Leitung vorliegen kann. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 konnte in der Vergangenheit von Kreditnehmern dadurch unterlaufen werden, daß Beteiligungen knapp unter der Mehrheitsbeteiligung begründet

wurden. Da in diesen Fällen das Bundesaufsichtsamt in der Regel weder den Tatbestand der einheitlichen Leitung noch die Einschaltung eines Strohmannes nachweisen konnte, war eine Kreditnehmerzusammenfassung nicht möglich, obwohl gerade in diesen Fällen eine Umgehung der Kreditnehmerzusammenfassung naheliegt und daher ein besonders hohes Risiko zu vermuten ist. Aus diesen Gründen werden künftig nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 Unternehmen, an denen ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mindestens 40 v.H. der Anteile hält, mit dem Anteilseigner zu einem Kreditnehmer zusammengefaßt. Eine Ausnahme gilt insoweit, als ein Dritter mehr Anteile hält als dieser Anteilseigner. In diesem Fall gelten nur das betroffene Unternehmen und dieser Dritte als ein Kreditnehmer. Ausgenommen von der Kreditnehmerzusammenfassung auf Grund des Anteilsbesitzes sind außerdem der Bund, die Sondervermögen des Bundes, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner, weil die §§ 13 bis 18 auf diese Personen wegen ihrer Bonität insgesamt nicht angewendet werden.

Die Anteile werden nach den gleichen Regeln wie in § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes zugerechnet, wenn sie mittelbar gehalten werden (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2). Außerdem werden entsprechend § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes die Stimmrechte den Anteilen gleichgestellt (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3). Für die Berechnung der Höhe der Anteile gilt § 16 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 4).

Die Änderung des Zitats in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung aus dem neuen Absatz 2 Satz 1 Nr. 2.

Um die Belastung der Kreditinstitute aus der Erweiterung des Absatzes 2 Satz 1 in Grenzen zu halten, sind nach dem neuen Absatz 2 Satz 3 bei Krediten innerhalb einer Kreditinstitutsgruppe im Sinne des § 13a Abs. 2 diejenigen Unternehmen bei der Anwendung des § 13 nicht als Kreditnehmer zusammenzufassen, die in die Zusammenfassung nach § 13a Abs. 3 einbezogen sind. Es bleibt jedoch bei der Regelung, daß für Kredite eines gruppenangehörigen Kreditinstituts an ein anderes gruppenangehöriges Unternehmen die Vorschriften der §§ 13 bis 18 gelten.

Es hat sich gezeigt, daß bei dem Verkauf von Geldforderungen aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften auch dann ein Risiko vom Verkäufer ausgeht, wenn dieser weder für die Erfüllung der übertragenen Forderungen einzustehen noch sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben hat. Gegen die übertragenen Forderungen werden insbesondere bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Veräußerers von seiten der Schuldner Einwendungen geltend gemacht, z. B. wegen unvollständiger Erfüllung des Vertrages oder wegen Gewährleistungsansprüchen. Deswegen gilt nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 der Veräußerer einer Geldforderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften auch dann als Kreditnehmer, wenn er für die Forderung

rechtlich kein Obligo mehr trägt. Bei dem Verkauf von Geldforderungen aus bankmäßigen Handelsgeschäften bestehen in der Regel Einwendungen des Schuldners gegen den Veräußerer nicht; deshalb wird in diesem Fall das geltende Recht beibehalten. Der Verkäufer ist also nicht als Kreditnehmer zu behandeln, es sei denn, er hat für die Erfüllung der übertragenen Forderung einzustehen oder sie auf Verlangen des Erwerbers zurückzuerwerben (Absatz 3 Satz 1).

Zu Nummer 17 (§ 20 KWG)

Ziel der Neuregelung in § 20 ist es, den Ausnahmereich besser als bisher an die jeweilige tatsächliche Risikosituation anzupassen, indem für alle Kreditinstitute ein einheitlicher Begriff des Realkredits und des Kommunalkredits geschaffen, bei den Ausnahmen von § 13 betreffend die Großkredite differenziert und der Ausnahmereich für die Anzeige von Millionenkrediten nach § 14 eingeschränkt wird. Da Absatz 1 bereits in der geltenden Fassung dem Prinzip der Einheitlichkeit der Ausnahmen für alle Kreditinstitute Rechnung trägt, beschränken sich die Änderungen auf die Absätze 2 bis 4, welche durch die neuen Absätze 2 und 3 ersetzt werden.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 soll erreicht werden, daß die Ausnahmeregelung für bestimmte Arten von Krediten unabhängig von der Rechtsform des Kreditinstituts gilt. Die derzeitige, nach Kreditinstitutsgruppen gegliederte Ausnahmeregelung des Absatzes 2 führt zu einer unterschiedlichen Behandlung dieser Kreditinstitute, die mit den verschiedenen Rechtsformen nicht gerechtfertigt werden kann. Derartige Unterschiede bestehen in folgenden Punkten:

- a) Bei den zur Zeit in Nummer 1 und 4 genannten Kreditinstituten ist die Ausnahmeregelung auf langfristige Kredite beschränkt; dies ist bei den in Nummer 2 und 3 genannten Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken nicht der Fall.
- b) Die Ausnahmeregelung erstreckt sich (vorbehaltlich § 20 Abs. 1 Nr. 1) bei den Direktkrediten der derzeit in Nummer 1 genannten Kreditinstitute an die öffentliche Hand auf alle gebietsansässigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den Hypothekenbanken durch die Verweisung auf § 1 Nr. 2 Hypothekengesetz auf gebietsansässige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und bei den in Nummer 4 genannten Kreditinstituten auf gebietsansässige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- c) Als Gewährleistungsgeber kommen bei den Krediten der Hypothekenbanken alle gebietsansässigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Betracht (§ 1 Nr. 2 Hypothekengesetz), bei den übrigen Kreditinstituten im Rahmen des geltenden Absatzes 4 nur die dort aufgeführten Gebietskörperschaften und Sondervermögen.
- d) Bei den in Nummer 1 genannten öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten weichen Landesgesetzgeber und Satzungsgeber teilweise von dem bundesrechtlichen Realkreditbegriff, wie er in den §§ 11 und 12 Hypothekengesetz zum Ausdruck kommt, ab.

Diese Regelungen sind weder aus der Sicht der Gleichbehandlung der Kreditinstitute noch unter Risikogesichtspunkten gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Neufassung behandelt in Nummer 1 die Realkredite, in Nummer 2 die Schiffshypotheken, in Nummer 3 Direktkredite an die öffentliche Hand, in Nummer 4 die von der öffentlichen Hand gewährleisteten Kredite und in der Nummer 5 eine Kombination von Realkrediten mit öffentlich verbürgten Krediten, ohne daß es eine Rolle spielt, welche Rechtsform das jeweilige Kreditinstitut hat. Auf die Laufzeit der Kredite kommt es nicht mehr an, mit Ausnahme der Schiffshypotheken, bei denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Schiffes berücksichtigt wird.

Unter Risikogesichtspunkten macht es keinen Unterschied, ob eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes oder des Schiffsbankgesetzes entsprechende Sicherheit für ein Gelddarlehen, eine sonstige Forderung oder für eine Gewährleistung des Kreditinstituts für Kredite Dritter bestellt wird. Als Realkredite im Sinne des neugefaßten Absatzes 2 Nr. 1 und 2 gelten deshalb alle Kredite im Sinne des § 19 Abs. 1, wenn eine den Erfordernissen des Hypothekengesetzes oder des Schiffsbankgesetzes entsprechende Sicherheit für die Forderung des Kreditinstituts bestellt ist.

Zur öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 zählen gebietsansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Europäischen Gemeinschaften sowie die Europäische Investitionsbank.

Für die in Absatz 2 aufgezählten Kredite brauchen wegen der besonderen Bonität der Schuldner oder der dinglichen Absicherung auch weiterhin die Großkreditgrenzen des § 13 Abs. 3 und 4 nicht eingehalten zu werden; dies gilt auch bei der Zusammenfassung von Großkrediten nach § 13a Abs. 1 bei einer Kreditinstitutsgruppe. Allerdings unterliegen Realkredite, die die Großkreditgrenze übersteigen, in Zukunft den Anzeige- und Beschlußfassungspflichten des § 13 (vgl. den neugefaßten Absatz 2 in Verbindung mit dem neuen Absatz 3 Satz 1). Die Anzeigepflichten werden ausgedehnt, um dem Bundesaufsichtsamt genaueren Einblick in diesen Geschäftsbereich zu geben, zumal der Realkredit zunehmend auf den gewerblichen und industriellen Bereich ausgedehnt wird, der risikoreicher ist als die Beleihung von Wohngrundstücken. Die gestiegenen Risiken im Realkreditgeschäft lassen es außerdem angezeigt sein, daß über Realkredite, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen (Großkredit im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1), der gesamte Vorstand beschließt. Der klassische Realkredit wird durch diese Erweiterung der Anzeige- und Beschlußfassungspflichten kaum betroffen, weil er die Großkreditgrenze im allgemeinen nicht übersteigt.

Bei den Kommunalkrediten im Sinne des neuen Absatzes 2 Nr. 3 und 4 stellen sich diese Probleme nicht, so daß für diese Kredite, sollten sie Großkredite sein, auch nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 wie bisher keine besonderen Anzeige- oder Beschlußfassungspflichten gelten.

Die Streichung der Bezugnahme auf § 14 in Absatz 2 stärkt die Aussagekraft der Rückmeldungen der Evidenzzentrale nach § 14. Nach der geltenden Fassung des Absatzes 2 brauchen Millionenkredite nach § 14 nicht der Deutschen Bundesbank angezeigt zu werden, wenn sie im Rahmen der im Gesetz genannten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften als Real- oder Kommunalkredit gewährt worden sind. Das wesentliche Argument für die Freistellung der Realkredite lag darin, daß diese Kredite hauptsächlich für Wohnungsbauzwecke gegeben würden und Millionenkredite dieser Art in der Regel nur bei Wohnungsbaugesellschaften in Betracht kämen, die sonstige Buch- und Wechselkredite kaum in Anspruch nehmen. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, daß die dinglich gesicherten industriellen und landwirtschaftlichen Beleihungen, die nach Absatz 2 in der bisherigen Fassung nicht der Anzeigepflicht unterliegen, erheblich zugenommen haben. Außerdem sind viele Wohnungsbaugesellschaften mit anderen Unternehmen in einem Konzern verflochten und betreiben außerhalb des Wohnungsbaus liegende Geschäftszweige. Durch diese Entwicklung ist das Gesamtbild der Verschuldung eines Kreditnehmers, das sich aus den Rückmeldungen der Millionenkredite ergibt, lückenhaft geworden. Ein erheblicher Anteil der aufgenommenen Millionenkredite dürfte durch die bisherigen Anzeigen nach § 14 nicht erfaßt werden. Aus diesem Grunde besteht ein Bedürfnis, die Ausnahmenvorschriften des Absatzes 2, soweit sie sich auf die Anzeigepflicht nach § 14 beziehen, aufzuheben. Da die gleichen Gründe gegen die geltende Ausnahmeregelung des bisherigen Absatzes 3 für von Versicherungsunternehmen gewährte Kredite sprechen, ist auch dieser Absatz zu streichen. Dagegen brauchen Kredite an gebietsansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts, an die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 nicht gemeldet zu werden, weil die Bonität dieser Kreditnehmer außer Zweifel steht. Ferner ist für den Veräußerer einer Geldforderung aus nicht bankmäßigen Handelsgeschäften, soweit er nach dem neuen § 19 Abs. 3 Satz 2 als Kreditnehmer gilt, keine Millionenkreditanzeige abzugeben, wenn er für die Forderung nicht einzustehen hat.

Die weitere Erwähnung des § 17 über die Haftung der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder unter den nicht anwendbaren Vorschriften in Absatz 2 ist entbehrlich. Seine Unanwendbarkeit ergibt sich bereits automatisch, soweit bestimmte Regelungen des § 15 nach § 20 unanwendbar sind.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen, weil sein Inhalt in Absatz 2 Nr. 4 aufgenommen worden ist.

Zu Nummer 18 (Überschrift vor § 23 KWG)

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Änderung des § 23.

Zu Nummer 19 (§ 23 KWG)

Von der Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 1 über Zinsen und Provisionen ist seit der ersatzlosen Aufhebung der Zinsverordnung vom 5. Februar 1965 mit Wirkung ab dem 1. April 1967 kein Gebrauch mehr gemacht worden. Da auch für die Zukunft nicht beabsichtigt ist, Verordnungen über Zinsen und Provisionen zu erlassen, wird die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 1 aufgehoben.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 und die Änderung des bisherigen Absatzes 4 stellen lediglich Folgeänderungen dar.

Zu Nummer 20 (Überschrift vor § 24 KWG)

Wegen inhaltlicher Änderungen von Vorschriften des fünften Titels des zweiten Abschnitts (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) muß auch die Überschrift dieses Titels geändert werden.

Zu Nummer 21 (§ 24 KWG)

Das Bundesaufsichtsamt kann die im Gesetz an verschiedenen Stellen vorgesehenen Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen nur dann sinnvoll verarbeiten und auswerten, wenn es das Verfahren und die Einzelheiten der Anzeigen näher regelt. Auch können nur durch eine Formalisierung die eingehenden Daten untereinander vergleichbar gemacht werden. Gestützt auf § 6 Abs. 1 in Verbindung mit der jeweiligen, die Anzeige- oder Vorlagepflicht regelnden Vorschrift hat das Bundesaufsichtsamt deshalb schon in der Vergangenheit Anordnungen über das Verfahren der Anzeigen erlassen (sogenannte Anzeigenbekanntmachung). Mit Rücksicht auf den abstrakten Charakter der Anordnungen und den nicht geschlossenen Adressatenkreis konkretisiert der neue Absatz 4 für diese Anordnungen die Rechtsgrundlage: Der Bundesminister der Finanzen wird im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Die Verordnungsermächtigung kann auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden; in diesem Fall ist wegen der Auswirkungen der Verordnung auf Arbeitsablauf und Arbeitsanfall bei der Deutschen Bundesbank deren Einvernehmen erforderlich. An materielle Änderungen des Inhalts der Anzeigenbekanntmachung ist, abgesehen von notwendigen Anpassungen an dieses Gesetz, derzeit nicht gedacht.

Zu Nummer 22 (§ 25 KWG)

Nach dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 1 haben Kreditinstitute neben den eigenen Monatsausweisen quotal zusammengefaßte Monatsausweise unter Einschluß der im Sinne des § 13 a Abs. 2 nachgeordneten Kreditinstitute einzureichen. Mittels der zusammengefaßten Monatsausweise werden das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, sich über die nach den neuen §§ 10 a und 13 a anfallenden Erkenntnisse hinaus ein umfassendes, zeitnahes Bild über die Situation der durch Beteiligungsbeziehungen entstandenen

Kreditinstitutsgruppen zu machen, auch hinsichtlich der Liquidität. Die Meldungen erlauben Analysen, z. B. über die Struktur der Geschäfte, ihre Finanzierung sowie über die Fristentransformation. Aus diesen Unterlagen lassen sich Rückschlüsse über die wirtschaftliche Lage von Kreditinstituten und über Entwicklungstendenzen ziehen. Dem Bundesaufsichtsamt werden allerdings keine unmittelbaren Eingriffsbefugnisse für den Fall eingeräumt, daß die zusammengefaßten Monatsausweise bedenkliche Entwicklungen bei Kreditinstitutsgruppen erkennen lassen. Die Bankaufsicht wird sich bei Vorliegen negativer Erkenntnisse über Kreditinstitutsgruppen nur mit dem Vorstand des übergeordneten Kreditinstituts in Verbindung setzen können, um mit ihm die Lage sowie freiwillige Maßnahmen zu erörtern. Dem Bundesaufsichtsamt unmittelbare Eingriffsbefugnisse auch für den Fall mangelnder Liquidität einer Kreditinstitutsgruppe oder sonstiger, nicht durch die Regelungen der §§ 10 a und 13 a erfaßter Gefahrenlagen zu geben, wäre verfrüht. Voraussetzung für eine eventuelle spätere Erweiterung des gesetzlichen Instrumentariums ist, daß zunächst die Risiken ermittelt und beurteilt werden, wofür Absatz 2 die Voraussetzungen schafft. Ob zu späterer Zeit die gesetzlichen Befugnisse erweitert werden müssen und z. B. eine Rechtsgrundlage für Liquiditätsgrundsätze nach der Methode der bankaufsichtlichen quotalen Zusammenfassung von maßgeblichen Daten zu schaffen ist, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die quotale Zusammenfassung der einzelnen Bilanzpositionen für die Monatsausweise erfolgt nach dem in § 10 a Abs. 3 niedergelegten Verfahren. Die Regelung über die Einreichung von zusammengefaßten Monatsausweisen wird in dem neuen Absatz 2 Satz 2 ergänzt um die Verweisung auf die Informationspflicht nachgeordneter Kreditinstitute nach § 10 a Abs. 5 Satz 1 und auf die Befreiung von Untergruppen und von entfernt liegenden Gliedern bei Beteiligungsketten nach § 10 a Abs. 6.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Monatsausweise erlassen. In das Recht der Deutschen Bundesbank, nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank monatliche Bilanzstatistiken durchzuführen, die dann auch als Monatsausweise gelten (Absatz 1 Satz 2), wird durch den neuen Absatz 4 ausdrücklich nicht eingegriffen. Solange der von der monatlichen Bilanzstatistik erfaßte Kreis von Kreditinstituten mit den Instituten übereinstimmt, für die nach Wertung des Bundesaufsichtsamtes Monatsausweise einzureichen sind, wird die Ermächtigung nach Absatz 4 nur für die zusammengefaßten Monatsausweise praktisch werden, die nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank nicht angeordnet werden können.

Darüber hinaus können nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 und 2 auch weitere Angaben von den Kreditinstituten verlangt werden, die sich auch auf Kreditinstitutsgruppen im Sinne des § 13 a Abs. 2 beziehen und auf Einzelkreditdaten erstrecken können. Die Regelung ist erforderlich, weil die Angaben nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundes-

bank den bankaufsichtlichen Informationsbedürfnissen nicht in allen Fällen genügen. Auch bei der weiteren Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können Angaben über die bundesdeutschen Kreditinstitute erforderlich werden, die sich aus den bisher abzugebenden Anzeigen und einzureichenden Unterlagen nicht ergeben. Die Verordnungsermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 kann gemäß Satz 3 auf das Bundesaufsichtsamt übertragen werden.

Zu Nummer 23 (§ 25 a KWG)

Durch die Streichung der Fundstelle des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) wird dem Bekanntheitsgrad dieses Gesetzes beim Adressatenkreis der Vorschrift Rechnung getragen.

Zu Nummer 24 (§ 26 KWG)

Nach dem geänderten Absatz 1 Satz 3 hat der Prüfer, und nicht wie bisher das Kreditinstitut, den Prüfungsbericht dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank einzureichen, und zwar unmittelbar und unverzüglich nach Beendigung der Prüfung. Die Prüfung ist beendet, sobald der unterschriebene Prüfungsbericht der Geschäftsleitung vorgelegt wird. Durch die Neuregelung soll der Informationsweg abgekürzt und die Möglichkeit von Fälschungen der Prüfungsberichte ausgeschlossen werden.

Nach dem neuen Absatz 3 müssen Konzernabschlüsse, Konzerngeschäftsberichte und Konzernprüfungsberichte, sofern solche erstellt werden, wegen ihres Informationswertes dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Wann und in welchem Umfang im Konzern Rechnung zu legen ist, bleibt den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften vorbehalten, die noch an die Siebente Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) anzupassen sind.

Nach dem neuen Absatz 4 können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen werden. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für die bisherigen Bilanzierungsrichtlinien verbessert. Wegen des engen Zusammenhanges mit den Verordnungen über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten wird die Ermächtigung auf den Bundesminister der Justiz gestellt. Durch das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen und des Benehmens mit der Deutschen Bundesbank wird sichergestellt, daß vom Bundesaufsichtsamt und von der Deutschen Bundesbank wahrzunehmende Belange angemessen berücksichtigt werden.

Der neue Absatz 5 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen über die Bildung von Sammelwertbe-

richtigungen, welche die entsprechende Anordnung des Bundesaufsichtsamtes ablösen soll.

Zu Nummer 25 (§ 29 KWG)

Durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 werden die Prüfungspflichten der Abschlußprüfer erweitert auf die Prüfung, ob die Anzeigepflichten über nicht ausreichend gesicherte oder zu nicht marktgerechten Bedingungen gewährte Kredite (§ 10 Abs. 7 Satz 1 und 2) und über Großkredite gruppenangehöriger Kreditinstitute (§ 13 a Abs. 4 Satz 1) sowie die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen (§ 10 Abs. 7 Satz 3, § 13 Abs. 1 Satz 4, § 13 a Abs. 4 Satz 1, § 16 Satz 3) erfüllt worden sind. Der neue Absatz 1 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. Im geänderten Absatz 1 Satz 3 (bisher Absatz 1 Satz 2) wird entsprechend Absatz 1 Satz 1 die Pflicht zur Einreichung von Sammelaufstellungen erwähnt.

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 können durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungsberichte erlassen werden. Durch diese Vorschrift wird die Rechtsgrundlage für die bisherige Anordnung des Bundesaufsichtsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute (Prüfungsrichtlinien) konkretisiert.

Zu Nummer 26 (§ 30 KWG)

Im Rahmen der Depotprüfung soll nach dem ergänzten Absatz 1 Satz 2 künftig auch die Einhaltung der Vorschrift des neuen § 12 Abs. 2 Nr. 2 über die getrennte Erfassung und Verwaltung von Anteilen an Unternehmen, die zum Handelsbestand zählen, überwacht werden.

Die bisherige Rechtsgrundlage des geltenden Absatzes 2 Satz 1 zum Erlaß von Verwaltungsakten (vgl. die Richtlinien für die Depotprüfung) wird in eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen umgestaltet.

Zu Nummer 27 (§ 31 KWG)

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Katalog der Befreiungsmöglichkeiten von Anzeigepflichten für alle Kreditinstitute oder für Arten oder Gruppen von Kreditinstituten erweitert. Es werden Ausnahmen von den Anzeigepflichten über zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährte oder entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesicherte Kredite (§ 10 Abs. 7 Satz 2), über Beteiligungen der Kreditinstitute (§ 24 Abs. 1 Nr. 3), über die Zweigstellen von Kreditinstituten (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) sowie über die Beteiligungen der Geschäftsleiter von Kreditinstituten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2) ermöglicht. Im letztgenannten Fall ist z. B. an die Einführung einer Bagatellgrenze für die Anzeige von Veränderungen in der Höhe der Beteiligung zu denken.

Die Änderung der Verweisung im bisherigen Absatz 2 (jetzt Absatz 2 Satz 1) ergibt sich aus der Änderung des § 15.

Der neue Absatz 2 Satz 2 greift eine Freistellungs-möglichkeit der bereits genannten Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis auf. In engen, größenklassenmäßig vorgegebenen Bagatellgrenzen kann das Bundesaufsichtsamt gestatten, daß nachgeordnete Unternehmen bei der bankaufsichtlichen Zusammenfassung nach §§ 10 a und 13 a außer Betracht gelassen werden und daß beim Erwerb einer solchen Beteiligung die Pflicht zur Sicherstellung der für die Zusammenfassung erforderlichen Informationen nicht greift. Die Möglichkeit, Bagatellbeteiligungen auch von der Einbeziehung in die quotal zusammengefaßten Monatsausweise nach § 25 Abs. 2 freizustellen, ist bereits im bisherigen Absatz 2 (jetzt Absatz 2 Satz 1) enthalten.

Zu Nummer 28 (§ 33 KWG)

Gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute sind die Mitgliedstaaten verpflichtet zu verlangen, daß dem Antrag auf Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften ein Geschäftsplan beigefügt wird, aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und der organisatorische Aufbau des Kreditinstituts hervorgehen. Dementsprechend wird in den Katalog der Gründe, mit denen das Bundesaufsichtsamt einen Antrag auf Erlaubnis ablehnen kann, als weiterer Ablehnungsgrund der fehlende Geschäftsplan aufgenommen (Absatz 1 Nr. 5). Der Geschäftsplan ist jedoch nicht wie bei den Versicherungsunternehmen Gegenstand der Erlaubnis; er enthält nur die für das Zulassungsverfahren erforderlichen Informationen.

Nach geltendem Recht kann die Erlaubnis versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhaber oder die Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Kreditinstituts erforderliche fachliche Eignung haben. Der unbestimmte Rechtsbegriff „fachliche Eignung“ wird durch den neu eingefügten Satz 1 des Absatzes 2 konkretisiert. Die fachliche Eignung für die Leitung eines Kreditinstituts setzt danach ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in Bankgeschäften sowie ausreichende Leitungserfahrung voraus. Die Leitungserfahrung kann auch außerhalb eines Kreditinstituts erworben worden sein. Ausreichende praktische Kenntnisse in Bankgeschäften können sich in Ausnahmefällen auch aus einer Tätigkeit im Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts ergeben. Unverändert bleibt die zugunsten eines in Aussicht genommenen Geschäftsleiters sprechende widerlegliche Vermutung für das Vorliegen der fachlichen Eignung, wenn dieser eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Kreditinstitut von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachweisen kann (jetzt Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 29 (§ 35 KWG)

Die Vorschrift des § 35 wird in Terminologie und Inhalt dem Verwaltungsverfahrensgesetz angepaßt.

An die Stelle des im geltenden Recht verwendeten Begriffs der Rücknahme tritt der Begriff der Aufhebung der Erlaubnis, der sowohl die Rücknahme einer rechtswidrigen als auch den Widerruf einer rechtmäßigen Erlaubnis umfaßt (Überschrift und Absatz 2, Obersatz). Ferner wird klargestellt, daß neben den besonderen Aufhebungsgründen des Absatzes 2 die Aufhebungsgründe des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten. Demgemäß kann die bisherige Nummer 1 des Absatzes 2 ersatzlos gestrichen werden, weil bei Vorliegen der dort genannten Gründe die Erlaubnis schon nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden kann. Die übrigen Aufhebungsgründe in den bisherigen Nummern 2 bis 5 des Absatzes 2 sind im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht oder nicht mit völlig übereinstimmendem Inhalt enthalten. Sie bleiben als Nummern 1 bis 4 im Aufhebungskatalog des Absatzes 2, wobei in der Nummer 4 (bisher Nummer 5) eine Folgeänderung aus der Änderung des § 10 vollzogen wird.

Die Änderung des Absatzes 3 folgt aus der Änderung des Absatzes 2.

Der neu angefügte Absatz 4 schließt die Anwendung der Jahresfrist des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Aufhebung der Erlaubnis aus. Dies ist erforderlich, weil das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis in der Regel nur als Ultima ratio aufheben wird. Es wird zuvor alle Möglichkeiten prüfen, wie der eingetretene Mangel auf andere, weniger einschneidende Weise behoben werden kann, und versuchen, auf diesem Wege zum Ziel zu kommen. Dies kann im Einzelfall einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Wegen des möglichen Schadens bei dem Kreditinstitut oder bei dessen Gläubigern auf Grund einer übereilten Aufhebung der Erlaubnis darf das Bundesaufsichtsamt nicht unter dem Zeitdruck stehen, die Erlaubnis innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Tatsachen, die eine Aufhebung der Erlaubnis rechtfertigen würden, widerrufen oder zurücknehmen zu müssen.

Zu Nummer 30 (§ 36 KWG)

Neben einer Folgeänderung aus der Änderung des § 35 wird der Wortlaut dieser Vorschrift an die Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt.

Zu Nummer 31 (§ 37 KWG)

Durch die Befugnis des Bundesaufsichtsamtes, Maßnahmen nach Satz 1 bekanntzumachen, mit denen es gegen das ungesetzliche Betreiben von Bankgeschäften oder von verbotenen Geschäften vorgeht, wird die Wirksamkeit dieser Vorschrift verstärkt. Die Bekanntmachung wird potentielle Kunden und Geschäftspartner vom Abschluß weiterer Geschäfte mit dem betreffenden Unternehmen abhalten und diesem die Fortsetzung verbotener oder unerlaubter Geschäfte erheblich erschweren. Ob und wie die Öffentlichkeit im Einzelfall unterrichtet wird, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bundesaufsichtsamtes überlassen. In Betracht

kommt in erster Linie die Unterrichtung geeigneter Presseorgane.

Zu Nummer 32 (§ 38 KWG)

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 war streitig, ob das Bundesaufsichtsamt allgemeine Weisungen für die Abwicklung nach Satz 4 erlassen und den Antrag auf Bestellung eines anderen Abwicklers nach Satz 5 stellen kann, wenn es keine Abwicklungsanordnung nach Satz 1 erlassen hat. Das Interesse an einer geordneten Abwicklung hängt aber nicht davon ab, ob gegenüber einem Kreditinstitut eine Abwicklungsanordnung ergangen ist. Dieses Interesse kann gerade auch dann gegeben sein, wenn ein Kreditinstitut aufgelöst worden ist, um einer Abwicklungsanordnung nach § 38 zuvorzukommen. Für die Befugnisse nach den bisherigen Sätzen 4 und 5 muß es deshalb ausreichen, daß die ordnungsgemäße Abwicklung durch die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Abwickler nicht gewährleistet ist. Deshalb wird durch die Trennung des bisherigen Absatzes 1 in zwei selbständige Absätze, durch die Neufassung des bisherigen Satzes 4 (jetzt Absatz 2 Satz 1) und durch die Änderung der Überschrift klargestellt, daß allgemeine Weisungen für die Abwicklung und der Antrag auf Bestellung eines anderen Abwicklers auch dann zulässig sind, wenn eine Abwicklungsanordnung nicht ergangen ist. Der Inhalt der allgemeinen Weisungen (Weisungen an das abzuwickelnde Kreditinstitut, die jedoch nicht einzelne Geschäfte betreffen dürfen) ändert sich gegenüber dem geltenden Recht nicht.

Außerdem wird die Terminologie des § 38 an das Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und neuer Absatz 3) und an den neuen Satz 2 in § 37 angepaßt (Absatz 3).

Zu Nummer 33 (§ 40 KWG)

Die Fundstelle des Gesetzes über Bausparkassen wird im Hinblick auf die Bekanntheit dieses Gesetzes bei dem angesprochenen Fachkreis gestrichen.

Zu Nummer 34 (§ 44 KWG)

Wegen der Einfügung eines § 44a im dritten Titel des dritten Abschnittes erhält § 44 eine eigene Überschrift.

Zu Nummer 35 (§ 44a KWG)

Diese Vorschrift wird aus Anlaß der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis neu eingefügt.

Sie regelt in Absatz 1 Satz 1, daß Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, welche die Übermittlung von Daten beschränken (z. B. § 3 Bundesdatenschutzgesetz), nicht anzuwenden sind, wenn die Datenübermittlung zur Erfüllung von Bestimmungen der Bankaufsicht auf zusammengefaßter Basis über ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat erforderlich ist. Voraussetzung ist

eine Beteiligung von mindestens 25 v. H. des die Daten empfangenden Unternehmens an dem die Daten übermittelnden Kreditinstitut. Entsprechend der Richtlinie sind auch Unternehmen einbezogen, deren Gegenstand auf den Erwerb von Geldforderungen, von Beteiligungen oder auf Kapitalanlagen gerichtet ist, soweit diese Unternehmen in die Aufsicht eines anderen Staates auf zusammengefaßter Basis einbezogen sind. Für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Bankaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland ist eine besondere Vorschrift nicht erforderlich, da Globaldaten nach geltendem Recht frei ausgetauscht werden können und für die Übermittlung personenbezogener Daten in § 13 a Abs. 5 in Verbindung mit § 10 a Abs. 5 Satz 1 eine gesetzliche Grundlage besteht. Durch die Vorschrift über die Gegenseitigkeit in Absatz 1 Satz 2 wird dem Bundesaufsichtsamt ein Mittel in die Hand gegeben, einen einseitigen Datenfluß aus der Bundesrepublik Deutschland in andere Staaten zu unterbinden.

Damit die zuständige Bankaufsichtsbehörde sich auf die Richtigkeit der von einem Tochterkreditinstitut mit Sitz im Inland an das Mutterinstitut mit Sitz im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übermittelten Daten verlassen kann, sieht Absatz 2 Satz 1 verschiedene Überprüfungsmöglichkeiten vor. Welche dieser Möglichkeiten das Bundesaufsichtsamt wählt, obliegt seinem Ermessen. Die zu überprüfenden Daten werden unter Umständen dem Bundesaufsichtsamt bereits aufgrund inländischer Meldebestimmungen vorliegen; in diesem Fall reicht eine Bestätigung der übermittelten Daten durch das Bundesaufsichtsamt im Rahmen der Zusammenarbeit nach dem neu eingefügten § 8 Abs. 3 aus.

Die Amtshilfe des Bundesaufsichtsamtes kann sich nur auf die von ihm beaufsichtigten Kreditinstitute, nicht dagegen auf sonstige Unternehmen beziehen. Sie findet ihre Grenzen in den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Entsprechendes gilt für die Gestattung der Prüfung durch die ersuchende Behörde, einen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen. Dies wird durch Absatz 2 Satz 2 klargestellt. Absatz 2 Satz 3 stellt sicher, daß die in Betracht kommenden Kreditinstitute keine Einwendungen gegen die Prüfungen erheben können. Durch den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen können weitergehende Prüfungsrechte, auch in bezug auf Drittländer, eingeräumt werden (Absatz 2 Satz 4).

Im Gegenzug zu den Prüfungsrechten gebietsfremder Bankaufsichtsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland erhält das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 3 das Recht, bei nachgeordneten Unternehmen im Sinne des § 10 a Abs. 2 mit Sitz in einem anderen Staat, die Bankgeschäfte betreiben, die nach diesem Gesetz bei gebietsansässigen Kreditinstituten zulässigen Prüfungen durchzuführen. Dabei ist besonders an die in der Richtlinie vorgesehene Möglichkeit gedacht, die Richtigkeit der für die quotalen Zusammenfassung übermittelten Daten zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Daneben können aber auch durch zwischenstaatliche Verein-

barungen weitergehende Prüfungsrechte, auch in bezug auf Drittländer, vereinbart werden.

Zu Nummer 36 (§ 45 KWG)

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Eingriffsbefugnisse des Bundesaufsichtsamtes bei unzureichender Liquidität geregelt. Unzureichende Liquidität ist nicht nur bei einem Verstoß gegen die Vorschrift des § 11 Satz 1, sondern auch bei einem Verstoß gegen die Spezialvorschrift des § 12 gegeben, der nunmehr zur Klarstellung ausdrücklich erwähnt wird.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 2 ergibt sich als Folge der Änderung des § 12. Dabei wird klargestellt, daß sich eine Untersagungsverfügung des Bundesaufsichtsamtes nicht auch auf die nach § 12 Abs. 2 zugelassenen Ausnahmen für Anlagen erstrecken darf.

Die Vorschriften der §§ 10 und 10 a über die Eigenkapitalausstattung von Kreditinstituten und von gruppenangehörigen Kreditinstituten enthalten keine Regelungen für den Fall, daß diesen Vorschriften nicht entsprochen wird. Diese Regelung ist in § 45 für Einzelkreditinstitute vorgesehen.

Der neue Satz 3 des Absatzes 1 wird um die entsprechende Vorschrift für den Fall einer unzureichenden Eigenkapitalausstattung gruppenangehöriger Kreditinstitute ergänzt. In diesem Fall können sich die Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nur gegen das übergeordnete Kreditinstitut richten, da nur dieses gemäß § 10 a Abs. 4 für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der gruppenangehörigen Kreditinstitute insgesamt verantwortlich ist.

Zu Nummer 37 (§ 46 KWG)

Durch den neuen Absatz 1 Satz 3 wird die Wirksamkeit der staatlichen Aufsicht in Gefahrensituationen erhöht. Als eine Maßnahme zur Beseitigung von Gefahren für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern kommt auch das Verbot von Gewinnausschüttungen in Frage. Nach bisher geltendem Recht konnte eine solche Verfügung durch eine verbotswidrige Gewinnausschüttung unterlaufen werden. Deshalb werden in Anlehnung an § 45 Abs. 2 Satz 2 Beschlüsse über die Gewinnausschüttung für zivilrechtlich nichtig erklärt, soweit sie einer Anordnung des Bundesaufsichtsamtes nach Absatz 1 Satz 1 und 2 widersprechen.

Zu Nummer 38 (§ 46 b KWG)

Durch den neuen Satz 3 wird bei allen Kreditinstituten neben dem Konkursgrund der Zahlungsunfähigkeit auch der Konkursgrund der Überschuldung eingeführt, soweit die Überschuldung nicht schon auf Grund der Rechtsform des Kreditinstituts Konkursgrund ist. Diese Änderung ist aus bankaufsichtlichen Gründen im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Kreditinstitute erforderlich, weil das Bundesaufsichtsamt bereits bei einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern vorübergehende Maßnahmen, insbesondere nach

§ 46 a, zur Vermeidung eines Konkurses treffen kann. Nach bisher geltendem Recht müßte das Bundesaufsichtsamt diese Maßnahmen bei Kreditinstituten, bei welchen nur die Zahlungsunfähigkeit zum Konkurs führt (Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht), auch wenn sie erfolglos geblieben sind, aufheben und könnte keinen Konkursantrag nach § 46 b stellen. Dies würde selbst dann gelten, wenn die Konkursgefahr wegen Überschuldung weiter besteht, die Zahlungsunfähigkeit jedoch noch nicht eingetreten ist. Nach Aufhebung der Maßnahmen könnten einzelne Gläubiger zu Lasten der übrigen Gläubiger ihre Forderungen realisieren, bis die Zahlungsunfähigkeit eintritt. Dies kann im Interesse der im Zweifel benachteiligten kleineren Gläubiger nicht hingenommen werden. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit der Insolvenzrechtsreform zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Erwähnung des § 84 der Vergleichsordnung im bisherigen Satz 4 (jetzt Satz 5) dient der Klarstellung, daß ein Antrag nach dem bisherigen Satz 3 (jetzt Satz 4), über den die Entscheidung nach § 46 der Vergleichsordnung ausgesetzt war, im Falle der Bestätigung eines Vergleichs als nicht gestellt gilt.

Zu Nummer 39 (§ 46 c KWG)

Nach § 32 b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) ist ein Gesellschafter, der für ein der GmbH von einem Dritten gewährtes sogenanntes kapitaleretzendes Darlehen (§ 32 a Abs. 2 GmbHG) sich verbürgt oder eine Sicherung bestellt hatte, der Gesellschaft zur Erstattung des Rückzahlungsbetrages verpflichtet, wenn die Gesellschaft das Darlehen im letzten Jahr vor Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft zurückgewährt hat. Hat ein Gesellschafter der GmbH unmittelbar ein sogenanntes kapitaleretzendes Darlehen gewährt (§ 32 a Abs. 1 GmbHG), sind Rechtshandlungen, die dem Gesellschafter Befriedigung gewähren, anfechtbar, wenn diese Rechtshandlungen im letzten Jahr vor Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens vorgenommen sind (§ 32 a Satz 2 KO, § 107 Abs. 2 VerglO). Sinngemäß gelten diese Vorschriften auch für andere Rechtshandlungen, die der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechen. Die Ergänzung des § 46 c soll sicherstellen, daß diese Fristen aus den gleichen Gründen wie in den bisher in § 46 c genannten Fällen bereits vom Tage des Erlasses einer Maßnahme des Bundesaufsichtsamtes, durch die der Konkurs über das Vermögen eines in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Kreditinstituts vermieden werden soll, an berechnet werden. Durch die Erwähnung des § 107 Abs. 2 VerglO in § 46 c wird klargestellt, daß die Regelung über den Fristenbeginn auch für die Fälle des § 107 Abs. 2 VerglO gilt.

Zu Nummer 40 (§ 49 KWG)

Wegen des Risikos, das die Beteiligung eines übergeordneten Kreditinstituts an einem nachgeordnete

ten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat darstellen kann, wird eine Untersagungsverfügung des Bundesaufsichtsamtes nach § 12 a Abs. 2 in den Katalog der Verfügungen aufgenommen, bei denen Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Entsprechend der Rechtslage bei einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird auch bei Prüfungen nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen. Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 41 (§ 50 KWG)

Die Streichung der Fundstelle des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erfolgt im Hinblick auf den Bekanntheitsgrad dieses Gesetzes.

Zu Nummer 42 (§ 51 KWG)

Die Änderung des Zitats des § 38 stellt lediglich eine Folgeänderung dar. Entsprechend der Rechtslage bei einer Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 hat das betroffene übergeordnete Kreditinstitut auch die Kosten einer Sonderprüfung von quotal zusammengefaßten Daten, die dem Bundesaufsichtsamt nach § 44 a Abs. 3 möglich ist, zu tragen.

Zu Nummer 43 (§ 52 KWG)

Infolge der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommenen Änderungen des Hypothekendarlehenbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes ist der bisherige Absatz 2 gegenstandslos geworden. Er wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 44 (§ 53 KWG)

Die Änderungen der Überschrift sowie der Absätze 1 und 2 Nr. 1 bis 4 tragen den derzeitigen innerdeutschen staatsrechtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Der neue Absatz 2 Nr. 1 Satz 3 stellt außerdem klar, daß die Geschäftsleiter der Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat, ihrer Funktion entsprechend, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind. Dadurch wird die derzeit uneinheitliche Praxis der Registergerichte vereinheitlicht.

Der Begriff des aktiven Verrechnungssaldos wird nach der bisherigen Fassung des Gesetzes in Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 und in Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet. Um Mißverständnisse zu vermeiden, werden in Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 die Klammerdefinitionen „passiver Verrechnungssaldo“ und „aktiver Verrechnungssaldo“ gestrichen, da diese Definitionen an anderer Stelle des Gesetzes nicht mehr aufgegriffen werden. Eine materielle Änderung des Gesetzes ist hiermit nicht verbunden.

Nach bisher geltendem Recht kann die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Staat nur dann verweigert werden, wenn allgemeine Versagungsgründe

nach § 33 vorliegen oder wenn die Erlaubnis unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Bedürfnisse nicht gerechtfertigt ist (Absatz 2 Nr. 5 Satz 2). Im Verhältnis zu anderen Staaten, die ihrerseits bei der Zulassung von Zweigstellen bundesdeutscher Kreditinstitute restriktiv verfahren, ist diese Regelung unbefriedigend. Deswegen kann nach dem geänderten Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 in Zukunft die Erlaubnis vom Vorliegen der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Um der Aufsichtsbehörde eine zeitraubende Untersuchung des Zulassungsrechts und der Zulassungspraxis des anderen Staates zu ersparen, was zu unzumutbaren Belastungen des Amtes führen könnte, sieht der neugefaßte Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 vor, daß die Erlaubnis auch dann versagt werden kann, wenn die Gegenseitigkeit nicht aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung gewährleistet ist. Dagegen soll die Möglichkeit der Bedürfnisprüfung, von welcher in der Zulassungspraxis des Bundesaufsichtsamtes nie Gebrauch gemacht worden ist, künftig entfallen.

Nach Artikel 8 Abs. 2 der Ersten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute muß einer Zweigstelle einer Bank mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Zulassung dann entzogen werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Bank, von der die Zweigstelle errichtet worden ist, ihren Sitz hat, der Bank die Zulassung entzogen hat. Durch den neuen Absatz 2 Nr. 5 Satz 3 wird dies klargestellt, wobei die Vorschrift entsprechend Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie auch für die Zweigstellen von Unternehmen aus Drittländern gilt, um eine Diskriminierung von Banken mit Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber Banken mit Sitz in anderen Staaten zu vermeiden.

Zu Nummer 45 (§ 53a KWG)

In Anlehnung an die Änderung in § 53 wird auch in dieser Vorschrift der Begriff des „ausländischen Unternehmens“ durch die Bezeichnung „Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat“ ersetzt.

Zu Nummer 46 (§ 56 KWG)

Die Einfügung neuer und die Streichung bisher bestehender Pflichten bedingen eine Änderung der Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten in Absatz 1.

Nummer 2 wird redaktionell berichtigt.

Die Neufassung der Nummer 3 sieht neben redaktionellen Berichtigungen die Vervollständigung des Katalogs der Verfügungen des Bundesaufsichtsamtes vor, deren Nichtbeachtung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll.

Durch die Neufassung der Nummer 4 wird der Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige von zu nicht marktgerechten Bedingungen gewährten oder ent-

gegen der Bankübung nicht ausreichend gesicherten Krediten (§ 10 Abs. 7 Sätze 1 und 2), von Unternehmensbeziehungen (§ 12a Abs. 1 Satz 3), von Großkrediten gruppenangehöriger Kreditinstitute (§ 13a Abs. 4) und der Tätigkeit von Geschäftsleitern eines Kreditinstituts als Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens und von Beteiligungen eines Geschäftsleiters an einem Unternehmen (§ 24 Abs. 3) zur Ordnungswidrigkeit erklärt.

Nummer 5 wird den Änderungen in §§ 25 und 26 angepaßt. Dabei wird durch die Verweisung auf § 25 Abs. 1 Satz 2 klargestellt, daß auch die Nichteinreichung der monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, wenn sie als Monatsausweis gilt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Neufassung der Nummer 6 enthält zunächst eine redaktionelle Anpassung an die Überschrift des § 12. Neu in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen wird der Verstoß gegen die Pflicht nach § 12a Abs. 1 Satz 1, bei der Begründung von Unternehmensbeziehungen die Information durch das nachgeordnete Unternehmen sicherzustellen. Ebenfalls zur Ordnungswidrigkeit wird der Verstoß gegen die Großkreditgrenzen gruppenangehöriger Unternehmen.

Zu Nummer 47 (§ 62 KWG)

Der bisherige Absatz 5 ist gegenstandslos geworden, da die dort genannten Institute inzwischen abgewickelt sind.

2. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1

Durch diese Vorschrift wird den Kreditgenossenschaften ein ausreichender Zeitraum für die Anpassung der Anstellungsverhältnisse ihrer Geschäftsleiter an die neue Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen eingeräumt. Keine Übergangsfrist kann für den Fall zugestanden werden, daß neben einem oder mehreren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ein oder mehrere nicht dem Vorstand angehörende Geschäftsleiter bestellt sind, da die letztgenannten Geschäftsleiter in einem Weisungsverhältnis zu den erstgenannten stehen und deshalb nicht eigenverantwortliche, gleichberechtigte Geschäftsleiter sein können.

Zu § 2

Durch diese Vorschrift werden für eine Übergangszeit von zwei Jahren die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter weiterhin als haftendes Eigenkapital anerkannt, auch wenn sie den verschärften Anforderungen des § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht entsprechen (Nummer 2). Für die weitere Anerkennung ist es unschädlich, wenn die Vermögenseinlage bei der Begründung nicht für

mindestens fünf Jahre zur Verfügung gestellt worden war. Auch der Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen ist bei diesen Vermögenseinlagen nicht erforderlich (Nummer 1).

Zu § 3

Durch Absatz 1 wird den Kreditinstitutsgruppen eine ausreichende Frist zur Anpassung ihrer Eigenkapitalausstattung an § 10 a des Gesetzes über das Kreditwesen eingeräumt, die in Anbetracht ihrer Länge von fünf Jahren in zwei Anpassungsstufen unterteilt ist. Die Übergangsvorschrift erlaubt es den Kreditinstitutsgruppen nicht, nach dem Stichtag des Inkrafttretens der neuen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung ein diesen Anforderungen nicht entsprechendes Kreditvolumen auf- oder auszubauen. Kurzfristige Schwankungen in der Relation zwischen Eigenkapital und Kreditvolumen infolge einzelner Geschäftsabschlüsse oder teilweiser Ausnutzung von Kapitalerhöhungen zu neuen Kreditvergaben sind dabei unschädlich, sofern sich in der Übergangszeit die Eigenkapitalausstattung im Jahresvergleich insgesamt verbessert.

Eine Fristverlängerung nach Absatz 2 wird nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommen und nur dann, wenn das Kreditinstitut seinen Willen zur Anpassung an die neuen Eigenkapitalvorschriften durch Teilerfolge unter Beweis gestellt hat.

Zu § 4

Für die Überwachung der Pflichten aus der bankaufsichtlichen Zusammenfassung nach §§ 10 a, 13 a und 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen benötigt das Bundesaufsichtsamt einen Überblick über die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden, künftig zusammenzufassenden Beteiligungen bundesdeutscher Kreditinstitute an Banken und gleichgestellten Unternehmen in anderen Staaten. Dieser Überblick ergänzt den Kenntnisstand über die innerhalb der Bundesrepublik bestehenden Bankbeteiligungen. § 4 sieht dafür eine einmalige Anzeigepflicht vor.

Zu § 5

Mit dieser Vorschrift wird den Kreditinstituten eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt, um ihre Anlagen an die Erfordernisse des neugefaßten § 12 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen anzupassen (Absatz 1).

Hinsichtlich einer Verlängerung der Übergangsfrist gemäß Absatz 1 durch das Bundesaufsichtsamt (Absatz 2) vergleiche oben zu § 3.

Zu § 6

Nach Absatz 1 wird den Kreditinstituten eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Einhaltung der durch mehrere Gesetzesänderungen verschärften Großkreditgrenzen nach § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen eingeräumt. Eine

ebenso bemessene Anpassungsfrist ist auch bei der Verschärfung der Großkreditgrenzen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen gewährt worden.

Die Herabsetzung der Großkreditgrenze in § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen von 75 v. H. auf 50 v. H. des haftenden Eigenkapitals sowie die Erweiterung des Kreditbegriffs, des Kreditnehmerbegriffs, der Kreditnehmerzusammenfassung und die Einengung des Ausnahmereichs durch die Änderungen der §§ 19 und 20 des Gesetzes über das Kreditwesen können im Einzelfall zu einer so erheblichen Überschreitung der Großkreditgrenzen gemäß § 13 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes über das Kreditwesen führen, daß die Übergangsfrist nach Absatz 1 nicht ausreicht. Dem trägt Absatz 2 durch die Zubilligung einer Verlängerungsmöglichkeit durch das Bundesaufsichtsamt Rechnung.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird durch Verweisung auf § 6 den Kreditinstitutsgruppen eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Einhaltung der für Institutsgruppen nach § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen vorgesehenen Großkreditgrenzen eingeräumt. Wie in der Begründung zu § 13 a des Gesetzes über das Kreditwesen anhand der Ergebnisse der durchgeführten Erhebung dargelegt ist, zeigt sich bei Betrachtung der Folgen aus der Großkreditzusammenfassung ein geringer Anpassungsbedarf. Allerdings ergeben sich aus der Erhebung keine Erkenntnisse über den Anpassungsbedarf infolge der kumulativen Wirkung von Großkreditzusammenfassung und gleichzeitiger Absenkung der Großkreditgrenzen für den einzelnen Kredit. Deshalb wird durch Verweisung auf § 6 vorsorglich ein großzügiger Anpassungszeitraum von fünf Jahren zugebilligt und die Möglichkeit der Fristverlängerung im Einzelfall bei nachgewiesenem Bedarf vorgesehen.

Zu § 8

Diese Vorschrift stellt eine begleitende Regelung zu der Übergangsvorschrift des § 4 dar. Sie erklärt den Verstoß gegen die Anzeigepflicht für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Anteilsbesitz an Banken und gleichgestellten Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat zur Ordnungswidrigkeit.

3. Zu Artikel 3 (Schiffsbankgesetz)

Allgemeiner Teil

Seit der Änderung des Schiffsbankgesetzes durch das Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671) sind im Bereich des Schiffbaus und seiner Finanzierung Veränderungen eingetreten, die eine erneute Anpassung dieses Gesetzes erforderlich machen.

Die weitere Verschlechterung der Lage des Schiffbaus in der Bundesrepublik Deutschland hat dazu geführt, daß der Finanzierungsbedarf für Schiffbau-

ten in zunehmendem Maße die Grenzen übersteigt, die für die Vergabe von Schiffshypotheken bestehen, soweit diese als Deckung für Schiffspfandbriefe dienen sollen. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird in erster Linie durch Kredite gedeckt, für die die öffentliche Hand die Bürgschaft übernimmt. Daneben kommen auch unmittelbare Finanzierungsleistungen der öffentlichen Hand vor, die ihrerseits häufig im Wege der Kreditaufnahme refinanziert werden. Die Schiffspfandbriefbanken dürfen zwar nach dem geltenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Schiffsbankgesetzes von inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verbürgte Darlehen für Zwecke des Schiffbaus gewähren. Sie haben aber nicht die Möglichkeit einer Refinanzierung dieser Kredite im Wege der Ausgabe von durch eine kongruente Deckung gesicherten mündelsicheren Schuldverschreibungen.

Die zunehmende Internationalisierung des Schiffbaus und seiner Finanzierung hat ferner dazu geführt, daß gebietsansässige Schiffspfandbriefbanken in steigendem Umfang an der Finanzierung von Schiffbauten für ausländische Rechnung beteiligt sind. Hier stößt die Refinanzierung auf Schwierigkeiten, wenn im betreffenden ausländischen Staat Schiffshypotheken nicht existieren oder üblicherweise nicht eingeräumt werden. Das gleiche gilt für die Beteiligung an der Finanzierung von Eigenbauten gebietsansässiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, weil diese zur Einräumung von Schiffshypotheken in der Regel ebenfalls nicht bereit sind.

Um den Geschäfterschwerungen zu begegnen, die sich für die gebietsansässigen Schiffspfandbriefbanken aus den genannten Entwicklungen ergeben, soll es ihnen ermöglicht werden, Darlehen für Schiffbauzwecke, die an die öffentliche Hand vergeben oder von ihr verbürgt werden, durch die Ausgabe von durch die Darlehensforderungen gedeckten Schiffskommunalschuldverschreibungen zu refinanzieren. Die künftigen Schiffskommunalschuldverschreibungen fallen unter § 1 der Verordnung vom 18. März 1941 (BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 404-13) und sind damit zu Anlegung von Mündelgeld geeignet.

Dadurch werden die Schiffspfandbriefbanken in begrenztem Umfang den Hypothekenbanken gleichgestellt, denen neben dem Hypothekarkreditgeschäft als zweiter Geschäftszweig das Kommunkreditgeschäft erlaubt ist. Angesichts der Beschränkung der Geschäftserweiterung auf Darlehen zu Schiffbauzwecken bedeutet dies jedoch keine unzumutbare Beeinträchtigung der Wettbewerbslage der das allgemeine Kommunkreditgeschäft betreibenden Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Banken, die ihrerseits keine Schiffspfandbriefe ausgeben dürfen. Es wird vielmehr lediglich die Benachteiligung der Schiffspfandbriefbanken ausgeglichen, die durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre eingetreten ist.

Daneben soll der zunehmenden Internationalisierung des Geschäfts der Schiffspfandbriefbanken durch die Gleichstellung der europäischen Institu-

tionen und durch eine begrenzte Gleichstellung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit der inländischen öffentlichen Hand sowie durch eine Möglichkeit zur begrenzten Gleichstellung anderer Staaten Rechnung getragen werden. Die beabsichtigte Erweiterung der Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Gewährleistungen für Darlehen Dritter zu übernehmen, entspricht der zunehmenden Bedeutung dieses Tätigkeitsbereichs der Schiffspfandbriefbanken.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1 Schiffsbankgesetz)

Die Gewährung durch gebietsansässige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts verbürgter Darlehen für Schiffbauzwecke ist bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 1 als bloßes Nebengeschäft ausgestaltet. Die vorgesehene Erweiterung durch die Ausdehnung auf unmittelbar an die öffentliche Hand vergebene Darlehen für Schiffbauzwecke und insbesondere durch die Einführung einer kongruenten Refinanzierungsmöglichkeit mittels Schiffskommunalschuldverschreibungen macht daraus in Verbindung mit der Veränderung der Verhältnisse im deutschen und internationalen Schiffbau einen Geschäftszweig von erheblichem Eigengewicht. Dem soll durch eine Erweiterung von § 1 nach dem Vorbild von § 1 des Hypothekenbankgesetzes Rechnung getragen werden.

Der bisherige Inhalt von § 1 ist in dem neuen § 1 Nr. 1 enthalten. Der neue § 1 Nr. 2 übernimmt den bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 1 und erweitert ihn durch die Zulassung von an die inländische öffentliche Hand gewährten Darlehen für Schiffbauzwecke sowie durch die Befugnis zur Ausgabe von Schiffskommunalschuldverschreibungen. Die Wahl der Bezeichnungen „Schiffskommunalschuldverschreibungen“ und „Schiffskommunaldarlehen“ lehnt sich an die Terminologie in § 1 Nr. 2 des Hypothekenbankgesetzes an und macht zugleich deutlich, daß den Schiffspfandbriefbanken nicht der Zugang zum allgemeinen Kommunkreditgeschäft, sondern nur zu einer besonderen Form der Schiffbaufinanzierung unter Mitwirkung der öffentlichen Hand eröffnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 5 Schiffsbankgesetz)

Die Umgestaltung von § 5 dient der Anpassung an die Erweiterung von § 1 sowie zwei weiteren Änderungen.

Zu Buchstaben a und b

Die Einleitungsformulierung von § 5 Abs. 1 wird an den veränderten Inhalt von § 1 angepaßt. Der bisherige § 5 Abs. 1 Nr. 1 entfällt, weil sein Inhalt in erweiterter Form in § 1 Nr. 2 Eingang findet. Die neuen Nummern 1 bis 9 entsprechen den bisherigen Nummern 2 bis 10. Dabei bleiben die neuen Nummern 2 bis 6 und 9 inhaltlich unverändert. Die neuen Nummern 1 und 7 werden an den veränderten Inhalt von § 1 angepaßt.

Die in der neuen Nummer 8 Buchstabe b enthaltene Erweiterung des Kreises der zulässigen Gewährleistungen entspricht der Erweiterung des Geschäftskreises der Schiffspfandbriefbanken in dem neuen § 1 Nr. 2. Daneben wird in der neuen Nummer 8 mit der Erhöhung des zulässigen Gesamtbetrags der Gewährleistungen vom Viereinhalbfachen auf das Sechsfache des Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen dem Umstand Rechnung getragen, daß die Übernahme von Gewährleistungen für die Schiffspfandbriefbanken zunehmende Bedeutung gewonnen hat und das Volumen des Gewährleistungsgeschäfts häufig bereits an die Grenzen des bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 9 stößt. Diese Erweiterung führt im Ergebnis zu keiner Erhöhung der zulässigen geschäftlichen Risiken, weil die Gewährleistungen unmittelbar oder mittelbar in gleicher Weise gesichert sein müssen wie zur Deckung von Schiffspfandbriefen oder Schiffskommunalschuldverschreibungen dienende Darlehen und weil die Anrechnung aller die Untergrenze des § 7 Abs. 2 Satz 2 überschreitender Gewährleistungen auf die Höchstbeträge nach § 7 und nach dem neuen § 42 Abs. 2 eine Ausweitung des Gesamtrisikos verhindert.

Zu Buchstaben c und d

Mit dem neuen § 5 Abs. 2 wird der fortschreitenden Integration des Wirtschaftsraums der Europäischen Gemeinschaften sowie der zunehmenden Internationalisierung des Geschäfts der Schiffspfandbriefbanken Rechnung getragen. Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes bestehenden Regelungen. Die Obergrenze für die Geschäfte mit fremden Staaten mußte angesichts der stärkeren internationalen Verflechtung des Schiffbaus und seiner Finanzierung jedoch deutlich höher festgesetzt werden als für die entsprechenden Aktivitäten der Hypothekenbanken. Der neue § 5 Abs. 2 läßt das Erfordernis währungsgleichartiger Deckung unberührt. Soweit Kommunaldarlehen auf eine fremde Währung lauten, können die Darlehensforderungen nur zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen verwandt werden, deren Nennwert nach § 36a in Verbindung mit dem neuen § 42 Abs. 1 auf die gleiche Währung lautet.

Die Umnummerierung der bisherigen Absätze 2 bis 4 ergibt sich als Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Buchstabe e

Die Erweiterung des neuen Absatzes 3 Nr. 2 ist eine Folgeänderung im Hinblick auf die Erweiterung des § 1.

Zu Nummer 3 (§ 6 Schiffsbankgesetz)

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung an den veränderten Aufbau von § 5, die keine sachliche Änderung bedeutet.

Zu Nummer 4 (§ 7 Schiffsbankgesetz)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung aus der Einführung von Schiffskommunalschuldverschrei-

bungen und eine Zitat Anpassung, Buchstabe b eine Zitat Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 42 Schiffsbankgesetz)

Absatz 1 des neuen § 42 regelt im Wege der Verweisung auf die für Schiffspfandbriefe geltenden Vorschriften insbesondere die Deckung der Schiffskommunalschuldverschreibungen durch Schiffskommunaldarlehen und andere Werte. Seine Gestaltung entspricht weitgehend der des § 41 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes.

Absatz 2 legt in Anlehnung an § 41 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Umlaufgrenze für Schiffskommunalschuldverschreibungen fest. Dabei wird die für den Umlauf von Schiffspfandbriefen allein bestehende Obergrenze für den Umlauf von Schiffspfandbriefen und Schiffskommunalschuldverschreibungen in geringerem Ausmaß erhöht, als es in § 41 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes für Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen geschieht. Maßgeblich dafür ist in erster Linie die Erwägung, daß bei Schiffspfandbriefbanken die Gewährung von Schiffskommunaldarlehen als alternative Form der Schiffbaufinanzierung weithin an die Stelle der Gewährung von Hypothekarkrediten tritt und damit entsprechendes Umlaufvolumen frei wird. Daneben ist zu berücksichtigen, daß die Umlaufgrenze nach § 7 des Schiffsbankgesetzes für Schiffspfandbriefe ohnehin bereits höher liegt als die nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes für Hypothekenpfandbriefe geltende Umlaufgrenze.

4. Zu Artikel 4 (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Die Vorschrift entspricht dem neuen § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Artikel 1 Nr. 3), durch den klargestellt wird, daß Amtspflichten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gegenüber den durch die Aufsicht nur mittelbar geschützten Personen nicht begründet werden. Für den Bereich der Versicherungsaufsicht steht zwar in der höchstrichterlichen Rechtsprechung fest, daß die Aufsicht nur im — dem öffentlichen Interesse entsprechenden — Interesse der Gesamtheit der Versicherten an der Erhaltung eines leistungsfähigen Versicherungswesens ausgeübt wird (BGHZ 58, 96; BVerwGE 61, 59). Gleichwohl erscheint es zweckmäßig, auch das Versicherungsaufsichtsgesetz entsprechend zu ergänzen, um einen unerwünschten Gegenschluß aus dem Fehlen einer Regelung im Versicherungsaufsichtsgesetz zu vermeiden.

5. Zu Artikel 5 (Vergleichsordnung)

Durch die Änderung der Vorschrift wird klargestellt, daß im Falle der Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die in § 32b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte Frist — unbeschadet § 46c des Gesetzes über das Kreditwesen — vom Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens an zu berechnen ist.

6. Zu Artikel 6 (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Durch diese Vorschrift werden gegenstandslos gewordene Übergangsbestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen aufgehoben.

7. Zu Artikel 7 (Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen)

Wegen der umfangreichen Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen enthält die Vorschrift die Ermächtigung zur Neufassung dieses Gesetzes.

8. Zu Artikel 8 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

9. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1. Januar 1985 festgelegt. Da die Vorbereitung der Verfahren der quotalen Zusammenfassung bei den Eigenkapitalvorschriften und den Großkrediten sowie der Einreichung quotal zusammengefaßter Monatsausweise und die Umstellung der Millionenkreditmeldungen mit erheblichem Aufwand verbunden ist, treten diese Bestimmungen erst am 1. Juli 1985 in Kraft. Dasselbe gilt für die zugehörigen Bußgeldvorschriften wegen der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 13a Abs. 4 Satz 1, der Pflicht zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 2 und der Pflicht zur Einhaltung der Grenzen für Großkredite nach § 13a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in § 56 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes über das Kreditwesen. Auch die Übergangsregelungen in Artikel 2 §§ 3 und 7 treten zeitgleich mit den Hauptvorschriften in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 3 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 3 KWG) im Einklang mit der Verfassung steht.

Im Hinblick auf die grundgesetzliche Verankerung des Amtshaftungsrechts sowie unter rechtssystematischen Gesichtspunkten erscheint es nicht unproblematisch, daß der einfache Gesetzgeber mit der bloßen Aussage, daß bestimmte Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahrzunehmen seien, Amtshaftungsansprüche generell ausschließen können soll. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen widerstreitende öffentliche und private Interessen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 KWG)

In Artikel 1 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform das eingezahlte Kapital und die Rücklagen, bei Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung zusätzlich ein von dem Anstalts- oder Gewährträger festzusetzender Zuschlag innerhalb der Grenzen des Absatzes 6.“

cc) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der

Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzugreifen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4 bis 9 ersetzt:

„(4) Verbindlichkeiten des Kreditinstituts in Deutscher Mark sind dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn

1. der Gegenwert dieser Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleiches des Kreditinstituts erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger zurückgefordert werden kann,
2. die Gläubiger nicht berechtigt sind, gegen Forderungen des Kreditinstituts aufzurechnen, das Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten keine Sicherheit bestellt und eine vorzeitige Erfüllung ausgeschlossen ist,
3. der Gegenwert der Verbindlichkeiten dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von sieben Jahren zur Verfügung steht und solange die Verbindlichkeiten nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder fällig werden können.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

(5) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,

4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als drei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftsvertrags fällig werden kann und

5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die nicht bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen, sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 bis 5 dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen. Die Teilnahme am Verlust kann nicht nachträglich geändert werden; im übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(6) Der Haftungszuschlag bei Sparkassen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) sowie die Zurechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Absatz 4) dürfen insgesamt zwanzig vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein Haftungszuschlag bei Genossenschaften (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) ist auf die Obergrenze nach Satz 1 anzurechnen.

(7) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(8) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(9) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 5

Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Artikel 1 Nr. 7 erhält § 10 a Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Von dem gemäß Satz 2 quotale zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile, der Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 und der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2, die auf die gruppenangehörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotale abzuziehen.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 KWG)

In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 12 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigenden Zuschläge sowie das als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 zu berücksichtigende freie Vermögen bleiben hierbei außer Ansatz.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 29 KWG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a werden die Worte „§ 10 Abs. 7 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 1 und 2“ und die Worte „§ 10 Abs. 7 Satz 3“ durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 3“ ersetzt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 31 KWG)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a werden die Worte „§ 10 Abs. 7 Satz 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 35 KWG)

In Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden die Worte „§ 10 Abs. 6“ durch die Worte „§ 10 Abs. 8“ ersetzt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 56 KWG)

In Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b Nr. 4 werden die Worte „§ 10 Abs. 7 Satz 1 oder 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 9 Satz 1 oder 2“ und in Buch-

stabe b Nr. 6 die Worte „§ 12 Abs. 1“ durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

9. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

- a) In Artikel 2 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Der Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und die nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dürfen erstmals für das Jahr 1985 mit höchstens einem Viertel festgesetzt oder in Anspruch genommen werden und für die folgenden Jahre jeweils höchstens um ein weiteres Viertel bis zum Erreichen des Höchstsatzes erhöht oder weiter in Anspruch genommen werden.“

- b) § 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder 5“ ersetzt.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. bis zum 31. Dezember 1986 voll, danach nur im Rahmen des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen zuzurechnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,“.

- cc) In Nummer 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 4“.

Begründung zu Ziffern 2 bis 9

Die vorgeschlagene Änderung geht auf den Beschluß des Bundesrates vom 12. Februar 1982 (Drucksache 295/81 — Beschluß) zurück, wonach grundsätzlich allen Kreditinstituten rechtsformunabhängig nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 v. H. der bilanziellen haftenden Mittel als Eigenkapitalsurrogat zuerkannt werden sollen.

Den Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung soll wahlweise die Möglichkeit eröffnet werden, für einen Haftungszuschlag zu optieren, der vom Gewährträger selbst festzusetzen ist und innerhalb der 20%-Grenze liegen muß. Die Änderungen in der Gesetzesvorlage der Bundesregierung zu § 10 KWG wurden weitgehend eingearbeitet. Auf die Begründung vorgenannten Beschlusses — insbesondere den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht — wird Bezug genommen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Artikel 1 Nr. 7 erhält in § 10 a Abs. 3 der Satz 4 folgende Fassung:

„Der Abzug von Buchwerten gemäß Satz 3 braucht jeweils nur bis zur Höhe des anteiligen haftenden Eigenkapitals des gruppenangehörigen Kreditinstituts, welches dieses nicht aus einbehaltenen Gewinnen selbst gebildet hat, vorgenommen zu werden, wobei der Umfang dieses selbstgebildeten Eigenkapitals durch den Abschlußprüfer des übergeordneten Kreditinstituts zu bestätigen ist; der nicht abgezogene Teil des Buchwertes wird wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt.“

Begründung

Die Berechnungsmethode für das einzuführende Quotenkonsolidierungsverfahren ist sehr kompliziert und weist bei der vorgesehenen stoffmäßigen Berechnung eine wohl nicht beabsichtigte Benachteiligung der Kreditinstitute auf, die in der Vergangenheit aktivische Ausgleichsposten durch Thesaurierung von Gewinnen bei den Tochterbanken vermindert und insoweit auf eine anderweitige Gewinnverwendung verzichtet haben. Die erwähnte Berechnungsmethode soll nämlich nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 24 oben erster Absatz) den Vorteil haben, daß das bei den Tochterunternehmen aus thesaurierten Gewinnen aufgebaute vorhandene Risikokapital berücksichtigt und in das der Kreditinstitutsgruppe zur Verfügung stehende haftende Eigenkapital eingerechnet wird. Eine systemgerechte Lösung, die den Erfordernissen der Gleichbehandlung genügt, kann in dieser Frage nur erreicht werden, wenn sich der Umfang des abzugspflichtigen Teils eines Beteiligungsbuchwertes danach richtet, inwieweit bei den Tochterinstituten Eigenkapital ausgewiesen wird, welches diese nicht aus einbehaltenen Gewinnen selbst gebildet haben.

11. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ein Abgehen von der bisherigen Konzeption des § 19 Abs. 2 gesellschaftsrechtlich und gesamtwirtschaftlich vertretbar ist. Danach werden bisher nur Konzerngesellschaften als ein Kreditnehmer im Sinne der Großkreditregelung behandelt, wobei unterstellt wird, daß die Konzernleitung Einfluß auf die Entscheidung des kreditnehmenden Tochterunternehmens ausüben und damit den realen Umfang der Haftungssumme verkürzen könnte. Ebenso wie in § 13 a des Gesetzentwurfs sollte auch hier durch einen höheren Schwellenwert dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei konzernmäßig nicht verbundenen

Unternehmen die Informationsbeschaffung schwierig und rechtlich nicht immer durchsetzbar ist.

Auch sollte geprüft werden, ob nicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenrechnung mehrerer konzernmäßig nicht verbundener Unternehmen zu einem Kreditnehmer für kleine und mittlere kreditsuchende Unternehmen unververtretbare Belastungen bei den Informationsanforderungen bringt (vgl. § 18 KWG).

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung der Auswirkungen der Verschärfung des Kreditbegriffs (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a) und der neuen Definition der Kreditnehmereinheit (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b). Soweit möglich, sollte hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren aktuelles Zahlenmaterial vorgelegt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e (§ 19 Abs. 3 KWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit der aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs für die im Factoring-Geschäft tätigen Banken zu erwartenden Belastung Rechnung getragen werden kann.

Um die Großkreditgrenzen des § 13 Abs. 3 und 4 des Kreditwesengesetzes einhalten zu können, müßten diese Banken ihr Factoring-Geschäft erheblich zurückführen. Da die Factoring-Unternehmen auf eine begrenzte Anzahl von Anschlußkunden angewiesen sind, wäre ihre Geschäftstätigkeit im Bankenbereich kaum noch praktikabel. Die Folge wäre eine Verdrängung dieser Geschäftstätigkeit auf den Nichtbankenbereich. Derartige ordnungspolitische Auswirkungen sollten durch Änderungen des Bankenaufsichtsrechts vermieden werden.

Darüber hinaus hat sich das Factoring insgesamt als eines der sichersten Finanzierungsinstrumente erwiesen. Trotz der hohen Insolvenzquote der vergangenen Jahre waren die Ausfälle im Debitorenbereich minimal, die Ausfallquote bewegte sich im Promillebereich.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auch zu prüfen, ob die Einbeziehung des Leasing-Geschäfts in das Kreditwesengesetz sachgerecht und notwendig ist.

13. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 KWG)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a wird in § 20 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „entsprechen;“ folgender Halbsatz angefügt:

„das Bundesaufsichtsamt kann eine Ausdehnung der Laufzeit auf höchstens 15 Jahre genehmigen, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist;“.

Begründung

Nach § 10 Abs. 3 Schiffsbankgesetz stellt eine Kreditlaufzeit von zwölf Jahren nur den Regelfall dar. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Kreditlaufzeit bis zu 15 Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist.

Die jetzigen Regelungen im KWG beziehen die Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes grundsätzlich mit ein. Folgerichtig sollten von der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 2 KWG auch Kredite der Schiffsbanken mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren erfaßt werden.

Auch im Interesse der deutschen Werftindustrie, die auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Schiffspfandbriefbanken in starkem Maße angewiesen ist, sollte die Beleihung insbesondere von Schiffsn Neubauten über einen längeren Zeitraum als zwölf Jahre erhalten bleiben. Da das Volumen von Schiffskrediten leicht die Größenordnung von Großkrediten erreicht, wäre anderenfalls die Einschaltung der mit ganz besonderen Marktkenntnissen ausgestatteten Schiffspfandbriefbanken eingeschränkt.

Darüber hinaus sollte die Ausdehnung der Laufzeit — zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen — rechtsformunabhängig bei allen Kreditinstituten genehmigt werden können, die Kredite gegen Bestellung von Schiffshypotheken vergeben.

14. Zu Artikel 2 (§ 3 der Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Übergangsregelung in Artikel 2 (§ 3) nicht dahin gehend ergänzt werden kann, daß auch Kreditinstitute, die bis zum Stichtag das 18fache des Eigenkapitals nach dem Grundsatz I eingehalten haben, ebenfalls eine angemessene Übergangsregelung erhalten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Artikel 1 Nr. 3 — § 6 KWG)**

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung vornehmen.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 6 — § 10 KWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, für alle Kreditinstitute nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 v. H. der bilanziellen haftenden Mittel als Eigenkapitalersatz anzuerkennen und Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung wahlweise die Möglichkeit für einen Haftungszuschlag in gleicher Höhe zu eröffnen.

Die Anerkennung von Verbindlichkeiten und Haftungsverpflichtungen als haftendes Eigenkapital würde den Bestrebungen der Bundesregierung zuwiderlaufen, die Eigenkapitalgrundlage der deutschen Wirtschaft und damit auch der Kreditinstitute durch echtes Risikokapital zu stärken. Dieser Zielrichtung entspricht auch die Einführung eines bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens. Entsprechend internationaler Übung vermeidet es weitgehend die nach geltendem Recht mögliche Mehrfachbelegung des haftenden Eigenkapitals der Mutter mit Kreditrisiken erworbener oder gegründeter Tochterbanken, für die die Mutter zusätzlich zum eigenen Kreditrisiko einstehen muß. Dadurch wird auf die Kreditinstitute, deren zusammengefaßtes Kreditrisiko das angemessene Eigenkapitalverhältnis übersteigt, ein Zwang zur Verstärkung des haftenden Eigenkapitals ausgeübt. Im Vorgriff auf die künftige Regelung erhöhen bereits jetzt Kreditinstitute ihr Eigenkapital. Diese günstige Entwicklung sollte nicht durch die Zulassung von Eigenkapitalersatz beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung nimmt an, daß die Kreditinstitute innerhalb der Übergangsfrist von fünf Jahren die Anforderungen an das haftende Eigenkapital auch ohne Zulassung von Eigenkapitalersatz erfüllen können. Soweit einzelne Kreditinstitute dazu nicht in der Lage sind, kann die Frist individuell durch das Bundesaufsichtsamt verlängert werden. Eine allgemeine Lockerung der Anforderungen an das haftende Eigenkapital würde auch den Kreditinstituten zugute kommen, die durch die Novellierung nicht betroffen sind. Aus dem vom Bundesrat angeführten Interesse an der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Kreditinstitute und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist daher die Einführung von Eigenkapitalersatz nicht erforderlich.

Das Gesetz über das Kreditwesen bindet das zulässige Kreditgeschäft eines Kreditinstituts an das haftende Eigenkapital. Unter möglichst gleichen Wettbewerbsbedingungen soll dadurch das Risiko begrenzt und Vorsorge für mögliche Verluste ge-

troffen werden. Die unter dieser Zielsetzung gebotenen Anforderungen an das haftende Eigenkapital erfüllen grundsätzlich nur Mittel, die voll eingezahlt sind, dauerhaft zur Verfügung stehen und am Verlust teilnehmen. Der vorgeschlagene Haftungszuschlag für Sparkassen entspricht diesen Anforderungen nicht. Er würde außerdem den Sparkassen einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Kreditinstituten verschaffen und die ohnehin starke Wettbewerbsposition der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute noch weiter verstärken.

Die Forderung nach Einführung eines Haftungszuschlags bei Sparkassen wurde vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Anhebung der Steuersätze der Sparkassen im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 aufgegriffen. Seinerzeit bestand die Befürchtung, daß die Fähigkeit der Sparkassen, das für ihr Kreditgeschäft erforderliche Wachstum des haftenden Eigenkapitals selbst zu erwirtschaften, nachhaltig beeinträchtigt werden könnte. Wie die Jahresabschlüsse der Jahre 1981 bis 1983 und die Erfahrungen aus früheren Anhebungen der für die Sparkassen geltenden Steuersätze zeigen, ist dies nicht der Fall. Die Eigenkapitalentwicklung der Sparkassen weist seit 1980 eine steigende Tendenz auf (vgl. Übersicht 1 S. 65). Auch wenn man das Eigenkapital dem nach Grundsatz I gewichteten Kreditvolumen gegenüberstellt, zeigt sich eine günstige Entwicklung der Sparkassen (vgl. Übersicht 2 S. 65).

Im übrigen hob das Subventionsabbaugesetz bei den Sparkassen die Steuersätze lediglich auf das für vergleichbare Körperschaften geltende allgemeine Niveau an. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß neben den Sparkassen durch das Subventionsabbaugesetz auch die Kreditgenossenschaften und die das langfristige Kreditgeschäft betreibenden Kreditinstitute betroffen wurden.

Der Bundesrat begründet seinen Vorschlag, einen Haftungszuschlag bei den Sparkassen anzuerkennen, auch mit dem Hinweis auf den Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften. Zwischen der auf dem genossenschaftlichen Solidargrundsatz beruhenden, freiwillig übernommenen, privatrechtlichen Nachschußpflicht der einzelnen Mitglieder einer Kreditgenossenschaft und der gesetzlich angeordneten Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen bestehen jedoch Unterschiede, die eine abweichende Behandlung dieser Haftungsverpflichtungen beim haftenden Eigenkapital rechtfertigen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist daher eine Änderung der geltenden Eigenkapitalvorschriften nicht geboten. Der Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften genießt allerdings in seiner gegenwärtigen Größenordnung keinen Bestandsschutz. Denn er

beruht auf einer Verordnung des Bundesaufsichtsamtes, die geändert werden kann.

Gegen eine Anerkennung von nachrangigen Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital bestehen ebenfalls erhebliche bankaufsichtliche Bedenken. Nachrangige Verbindlichkeiten erfüllen nicht alle Aufgaben, die das haftende Eigenkapital zu übernehmen hat, insbesondere nehmen sie nicht am Verlust teil und erfüllen somit nicht die Pufferfunktion des haftenden Eigenkapitals. Nachrangige Verbindlichkeiten wären im Gegensatz zu echtem haftenden Eigenkapital auch bei Verlusten des Kreditinstituts zu verzinsen, was in Krisenzeiten zu einer zusätzlichen Belastung führen würde. Die Zulassung nachrangiger Verbindlichkeiten würde das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital zu Lasten des Eigenkapitals verschieben und dadurch die Krisenanfälligkeit der Kreditinstitute erhöhen. Ziel der Eigenkapitalvorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen ist es aber gerade, die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute im Hinblick auf das Vertrauen in den Kreditsektor und damit im Interesse der Stabilität der gesamten Kreditwirtschaft zu stärken.

Nachrangige Verbindlichkeiten wären darüber hinaus nicht wettbewerbsneutral, weil bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten aufgrund der Anstaltslast ihrer Träger die Nachrangabrede nicht zum Zuge käme. Dies hat schon die Studienkommission „Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft“ dazu bewogen, die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital mehrheitlich abzulehnen (Bericht, Tz. 1186).

Die für den Eigenkapitalersatz vorgeschlagene Obergrenze von 20 v.H. ist bankaufsichtlich nicht begründbar. Es wäre daher zu befürchten, daß in einigen Jahren eher eine Anhebung dieser Grenze gefordert wird, als daß es gelingen würde, diese Grenze im Interesse der Bildung von echtem Eigenkapital abzusenken.

Die Bundesregierung ist aber bereit, sorgfältig zu prüfen, ob Genußscheinkapital als rechtsformunabhängiges und damit wettbewerbsneutrales Instrument der Risikokapitalaufbringung in das Kreditwesengesetz Eingang finden kann.

Zu 3. bis 9. (Artikel 1 Nr. 7, 8, 25, 27, 29, 46, Artikel 2 — §§ 10 a, 12, 29, 31, 35, 56 KWG, Übergangsvorschriften)

Den Vorschlägen wird als Folgeänderungen des Vorschlags zu Artikel 1 Nr. 6 (vgl. zu Ziffer 2) nicht zugestimmt.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 7 — § 10 a Abs. 3 Satz 4 KWG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Er würde zu einer systemwidrigen Änderung im Kernbereich des bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens, der Zusammenfas-

sung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitutsgruppe, führen. Während der Entwurf der Bundesregierung sicherstellt, daß das in einer Kreditinstitutsgruppe vorhandene Eigenkapital nur einmal mit Krediten belegt werden kann, führt der Vorschlag des Bundesrates dazu, daß wesentliche Teile des Eigenkapitals doppelt angerechnet werden und damit weiterhin belegt werden können.

Das auf der Passivseite eines Tochterinstituts ausgewiesene haftende Eigenkapital ist eine korrespondierende Größe zu dem Buchwert der Beteiligung auf der Aktivseite der Bilanz der Mutter. Dementsprechend sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, daß bei der Zusammenfassung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitutsgruppe einerseits zum haftenden Eigenkapital der Mutter auch das haftende Eigenkapital der Tochter hinzugerechnet, andererseits aber auch der entsprechende Buchwert abgezogen wird. Nach dem Vorschlag des Bundesrates würde demgegenüber der Buchwert nur teilweise insoweit abgezogen, als er „nicht selbstgebildetem Eigenkapital“ entspricht. Nach diesem Verfahren würde haftendes Eigenkapital in der Kreditinstitutsgruppe im Ergebnis doppelt angerechnet werden, weil die Korrektur durch den Abzug des vollen Buchwertes fehlt.

Dies würde auch bedeuten, daß das Ziel der Novelle nicht erreicht wird, die zusätzlich zum eigenen Kreditrisiko der Mutterbank tretenden Kreditrisiken der Tochter zu erfassen und nach Maßgabe des tatsächlich zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in der Institutsgruppe zu begrenzen.

Dem Anliegen des Bundesrates ist dadurch Rechnung getragen, daß zur Ermittlung des haftenden Eigenkapitals der Kreditinstitutsgruppe nach dem im Entwurf vorgesehenen Zusammenfassungsverfahren das haftende Eigenkapital der Tochter, also auch das „selbstgebildete“, dem Eigenkapital der Mutter entsprechend der Beteiligung der Mutter am Kapital der Tochter zugerechnet wird.

Der Vorschlag des Bundesrates würde darüber hinaus zu sachlich nicht gerechtfertigten Ergebnissen und Verzerrungen führen.

Ein Kreditinstitut, das Schwierigkeiten hat, Grundsatz I oder die Großkreditgrenzen des § 13 einzuhalten, könnte sich dadurch erhebliche Erleichterung verschaffen, daß es ein Kreditinstitut mit hohem „selbstgebildeten“ Eigenkapital kauft, also ein Unternehmen, dessen bisheriger Eigentümer die Gewinne der Tochter als offene Rücklagen in der Tochter hat arbeiten lassen und ihr Grundkapital nicht erhöht hat. Hat dagegen der Eigentümer eines Kreditinstituts — was die Körperschaftsteuerreform von 1977 bewußt nahelegt — sich die Gewinne ausschütten lassen und anschließend mit diesen Beträgen das Grundkapital erhöht, und zwar so, daß das haftende Eigenkapital genauso hoch ist wie im Fall einbehaltener Gewinne, so würde beim Kauf dieses Unternehmens ein bankaufsichtlich gleicher Sachverhalt nach dem Bundesratsvorschlag beim bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahren zu einem völlig anderen Ergebnis führen.

Der Entwurf sieht zwar auch vor, den Buchwert einer Beteiligung nicht immer in voller Höhe bei der Eigenkapitalzusammenfassung abzusetzen. Diese in § 10a Abs. 3 Satz 4 enthaltene Regelung soll aber lediglich sicherstellen, daß durch das Zusammenfassungsverfahren das haftende Eigenkapital einer Kreditinstitutsgruppe nicht unter das haftende Eigenkapital des Mutterinstituts absinken kann.

Der Vorschlag des Bundesrates würde darüber hinaus die praktische Durchführbarkeit des bankaufsichtlichen Zusammenfassungsverfahrens erschweren, möglicherweise zum Teil unmöglich machen. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sind die für die Eigenkapitalzusammenfassung erforderlichen Daten aus der Bilanz eines Kreditinstituts abzulesen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates müßte ein Abschlußprüfer ermitteln, welche Teile des haftenden Eigenkapitals eines Kreditinstituts nicht aus einbehaltenen Gewinnen gebildet worden sind. Dazu wäre eine genaue Analyse des Grundkapitals und der offenen Rücklagen sowie die Zuordnung möglicher Verluste bei Kreditinstituten mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zumindest bis zur DM-Eröffnungsbilanz der Institute, bei Kreditinstituten mit Sitz in anderen Staaten bis zum Zeitpunkt ihrer Gründung erforderlich. Insbesondere für gebietsfremde Banktöchter sind Zweifel nicht auszusräumen, ob die Abschlußprüfer diese Berechnungen, die auch bei künftigen Erwerbsfällen anzustellen wären, jeweils durchführen können. Aber auch bei gebietsansässigen Töchtern müßte darauf gehofft werden, daß die Kreditinstitute über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 44 Abs. 4 HGB hinaus ihre Handelsbücher und Bilanzen aufbewahrt haben und weiterhin aufbewahren.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b
Doppelbuchstabe cc — § 19 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 KWG)

Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und versuchen, das erbetene Zahlenmaterial vorzulegen.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e — § 19 Abs. 3
KWG)

Die Bundesregierung wird die Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a — § 20 Abs. 2
Nr. 2 KWG)

Dem Vorschlag wird im Ergebnis zugestimmt. Um jedoch nicht zusätzliche Genehmigungstatbestände einzuführen, schlägt die Bundesregierung vor, die Laufzeit von 12 auf 15 Jahre zu verlängern und § 20 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„Kredite mit Laufzeiten von höchstens fünfzehn Jahren gegen Bestellung von Schiffshypotheken, die den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen;“

Zu 14. (Artikel 2 § 3)

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für Kreditinstitutsgruppen prüfen.

Übersicht 1

Haftendes Eigenkapital als Vomhundertsatz des Geschäftsvolumens
(jeweils Jahresdurchschnitt)

Kreditinstitutsgruppe	1970	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Sparkassen	3,8	3,2	3,3	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6
Girozentralen ¹⁾	2,4	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,1	2,2	2,3
Kreditgenossenschaften ²⁾ .	6,4	5,1	5,1	5,1	5,0	4,9	4,8	4,8	4,8
Genossenschaftliche Zentralbanken ¹⁾	4,1	3,2	3,3	3,4	3,4	3,3	3,1	2,9	3,0
Kreditbanken ³⁾	4,6	4,7	4,6	4,3	4,1	4,1	4,2	4,1	4,2
insgesamt ⁴⁾	4,1	3,7	3,7	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6

¹⁾ Ohne Spitzeninstitut.

²⁾ Eigenkapital einschließlich Haftsummenzuschlag; nur Kreditgenossenschaften, die der Deutschen Bundesbank berichten.

³⁾ Ohne Zweigstellen von Banken mit Sitz in einem anderen Staat.

⁴⁾ Wie ³⁾ sowie ohne Teilzahlungsbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten.

Übersicht 2

Haftendes Eigenkapital als Vomhundertsatz des Kreditvolumens nach Grundatz I
(jeweils Jahresdurchschnitt)

Kreditinstitutsgruppe	1970	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Sparkassen	9,7	8,3	8,3	8,1	7,6	7,3	7,2	7,4	7,7
Girozentralen ¹⁾	6,6	7,0	7,1	7,2	7,1	6,7	6,3	6,5	6,7
Kreditgenossenschaften ²⁾ .	10,5	9,0	8,8	8,6	8,2	7,8	7,6	7,7	7,7
Genossenschaftliche Zentralbanken ¹⁾	14,9	12,4	12,5	12,1	11,3	10,5	9,9	10,1	10,7
Kreditbanken ³⁾	7,2	7,6	7,3	7,1	6,8	6,7	6,6	6,6	6,8
alle erfaßten Kreditinstitutsgruppen ⁴⁾ .	8,4	8,0	7,9	7,7	7,4	7,1	7,0	7,1	7,3

Anmerkungen 1 bis 4: siehe Anmerkungen zu Übersicht 1.

